



Stadt Teupitz – Bebauungsplan Nr. 4f
„Wohnpark Teupitzer Höhe“

Artenschutzfachbeitrag

Impressum

Auftraggeber: **Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH**

Kurfürstendamm 46
10707 Berlin
Fon: +49 (0) 30 - 263 90 63
Fax: +49 (0) 30 - 263 90 640
Email: lenhardt@lenhardt-rechtsanwaelte.de

Ansprechpartner:
Herr Dr. Matthias Lenhardt

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB**
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung
Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:
Alina Glamann
Martin Janotta
Alexander Zillmann

November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Plangebiet	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	5
1.4	Methodik	7
1.4.1	Grundsätzliches Vorgehen	7
1.4.2	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	7
1.4.3	Einbeziehung von Maßnahmen	9
1.4.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme	9
2	Beschreibung der Planung und der Wirkfaktoren	10
2.1	Beschreibung der Planung	10
2.2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens / der Planung	10
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
2.3	Untersuchungsraum	12
3	Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten	13
4	Angaben zum Bestand der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum	14
4.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1	Fledermäuse	14
4.2	Europäische Vogelarten	16
5	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	19
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.1	Brandfledermaus / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	19
5.1.2	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	22
5.1.3	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotonus</i>)	26
5.1.4	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	30
5.1.5	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	33
5.1.6	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	37
5.1.7	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	40

5.1.8	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	43
5.1.9	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	47
5.1.10	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	50
5.1.11	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	50
5.2	Europäische Vogelarten	58
5.2.1	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	58
5.2.2	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	61
5.2.3	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	64
5.2.4	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	67
5.2.5	Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	70
5.2.6	Kleinspecht (<i>Dryobatis minor</i>)	73
5.2.7	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	76
5.2.8	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	79
5.2.9	Gilde der Baumbrüter	82
5.2.10	Gilde der Bodenbrüter	85
5.2.11	Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte	88
5.2.12	Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter	91
5.2.13	Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter	94
5.2.14	Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter	98
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	101
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	101
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	105
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	114
8	Verwendete Literatur	116
9	Anhang	119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (rote Randsignatur) im räumlichen Zusammenhang 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Jahr 2020 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Fledermausarten	14
Tabelle 2: Im Jahr 2020 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Brutvogelarten	16
Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	114

Anhang

Anhang I: Relevanzprüfung

Anhang II: Biotoptypenkartierung

Anhang III: Strukturkartierung

Anhang IV: Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna und Herpetofauna, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des geplanten „Wohnparks Teupitzer Höhe“ in Teupitz 2020 (TEIGE 2021)

Anhang V: Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten 2024. Ersatzkonzeption (TEIGE 2024)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Areal der ehemaligen Landesheilanstalt in der Stadt Teupitz ist eine im Pavillonstil errichtete, denkmalgeschützte Anlage. Sie steht seit Jahren leer und verfällt zusehends. Aus diesem Grund soll mit dem Bebauungsplan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ im Auftrag der Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH eine denkmalgerechte Sanierung des Gebäudebestands in Verbindung mit einer Weiterentwicklung und Verdichtung als Wohnanlage entwickelt werden. Die Verdichtung ist so geplant, dass sie an die historisch-städtebaulichen Ideen und Ziele anknüpft und sich in die vorhandene architektonische Gestaltung einfügt. Die Fläche soll vorwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA) dienen. Neben dem Wohnen sollen Einrichtungen zur Versorgung, Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig sein.

Die angestrebte Entwicklung ist mit einer Nutzungsintensivierung, dem Abriss der vorhandenen und zum größten Teil baufälligen Gebäudesubstanz, der Überprägung von Grünland und Fällung des Baumbestands sowie der Errichtung neuer Gebäude im Plangebiet verbunden. Hierdurch können Beeinträchtigungen von gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entstehen. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen kann. Daher ist die Planung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) dokumentiert werden.

Im vorliegenden AFB werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4f hat eine Größe von ca. 15,8 ha und umfasst das ehemalige Gelände der Nervenheilanstalt gelegen an der Buchholzer Straße (L 74). Die Nervenheilanstalt wurde 1905 bis 1908 als Heil- und Pflegeanstalt errichtet und 1930 geschlossen. Im zweiten Weltkrieg wurde die Nutzung umfunktioniert, nach dem Krieg bis 1994 wurde das Areal als Landesklinik und Militärkrankenhaus genutzt. Seit 1997 liegt das Gelände brach.

Das Areal umfasst zahlreiche denkmalgeschützte Gebäudestrukturen, die vornehmlich 1905-1908 errichtet wurden, sowie noch vorhandene teilweise überwachsene Wegeverbindungen. Zu den erhaltenen Gebäudestrukturen zählen unter anderem das Verwaltungsgebäude, das Wäschereigebäude mit Kammern, zahlreiche Häuser für Erkrankte sowie ein Lazarettgebäude. Das Plangebiet wird von Bebauung und Erschließungsanlagen geprägt, welche sich durch die im Jahr 1997 aufgegebene Nutzung sowie weitgehend unterbliebenen Maßnahmen zur Unterhaltung und Vandalismus in einem schlechten baulichen Zustand befinden.

Durch die lange Nutzungsauslassung konnte sich eine vielfältige, stark ruderal geprägte Vegetation auf den Freiflächen entwickeln, die von einer fortschreitenden Sukzession und dem Aufwuchs flächiger Gehölzbestände bestimmt wird. Die Baumbestände weisen ein breites Alter- und Artenspektrum auf und bilden im Komplex miteinander Vorwald- und Waldstadien aus. Die verfallenen Gebäude weisen ausgedehnte Kellerräume und Dachböden auf und stellen in Verbindung mit

der umgebenen Vegetation reich strukturierte Lebensräume dar, die einer Vielzahl von Tierarten, insbesondere Fledermäusen, Habitatstrukturen bieten.

Die ehemalige Heilanstalt liegt am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Teupitz- Köriser Seen- gebiet“ sowie „Dahme-Heideseen“. Weitere Schutzgebiete liegen in mindestens 800 m Entfernung zum Plangebiet (vgl. Kapitel 1.2.2).

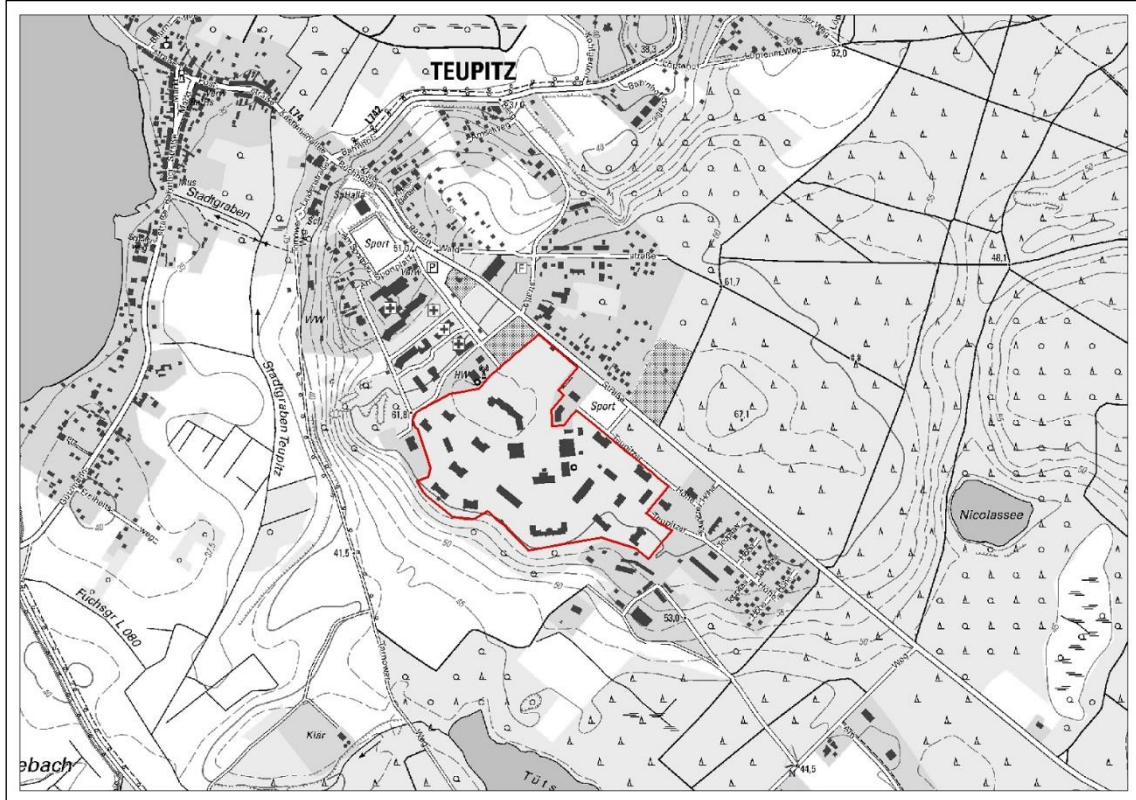


Abbildung 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (rote Randsignatur) im räumlichen Zusammenhang

Im Folgenden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans für eine bessere Lesbarkeit auch als Plangebiet bezeichnet.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). In die aktuelle Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)¹ wurden diese Änderungen übernommen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung des Gesetzestextes.

Die generellen **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 2323)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Für Vorhaben, die aufgrund der **Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches** (BauGB) zulässig sind, werden die Verbote durch **Absatz (5) des § 44** ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans / im Innenbereich: Anm. d. Verf.] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BArtSchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen
 - das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des AFB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.4 Methodik

1.4.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die ebenfalls gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfenden Arten für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wurden noch nicht per Restverordnung festgelegt. Infolgedessen kann diese Artengruppe im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten fanden Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien sowie eine Strukturkartierung statt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4 sowie Anhang I aufgeführt.

Für die im Untersuchungsraum ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen des Vorhabens eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap. 3 und Anhang I). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Für alle übrigen Arten wird eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die planungsbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4.2 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf die EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des *Guidance document* der EU gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG interpretiert und erläutert.

Fangen, verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Tötung ist individuenbezogen zu betrachten. Projektbedingte Individuenverluste sind insofern generell unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können sich u.a. durch Baufeldfreimachung ergeben (z. B. Zerstörung von aktuell besetzten Nestern oder Fledermausquartieren). Eine Verbotsverletzung ist dann anzunehmen, wenn die Verletzungen oder Tötungen vermeidbar wären und/oder auf zu räumenden Lebensräumen - ggf. trotz vorheriger Umsiedlungsmaßnahmen - voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben.

Gemäß §44 Abs. 5 Satz. 2 Nr. 1 ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum verbunden ist (übliches Lebensrisiko). Hierdurch wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen legalisiert.

Ein vorhabensbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere dann zu erwarten, wenn Arten betroffen sind, für die sich aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen eine ungewöhnlich starke Gefährdung ergibt (z.B. besonders kollisionsgefährdete Vogelarten nach GARNIEL & MIERWALD 2010) oder stark frequentierte Wander- bzw. Flugkorridore zerschnitten werden.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot der Störung liegt vor, wenn sich durch projektbedingte Störwirkungen innerhalb der genannten Zeiträume der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht oder andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Darüber hinaus werden Zerschneidungswirkungen unter dem Verbotstatbestand der Störung behandelt.

Wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sind auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für den Abriss von Gebäuden gilt die sogenannte „Legal Ausnahme“ des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht. In diesem Fall findet der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten uneingeschränkt Anwendung.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere

vorhabenbedingte Einflüsse wie z.B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Beeinträchtigungen von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten fallen dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, wenn es sich um einen essentiellen Lebensraumbestandteil handelt und in der Folge ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte zu erwarten ist.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe.

1.4.3 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

1.4.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen Region zu prüfen. Im vorliegenden Fall befindet sich das Plangebiet in der kontinentalen Region.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustandes zur Ausnahmeveraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden,

wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

2 Beschreibung der Planung und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4f liegt im Nordosten der Stadt Teupitz, unweit des Teupitzer Sees an der L74. Das Areal der ehemaligen Landesheilanstalt ist eine im Pavillonstil errichtete, denkmalgeschützte Anlage. Sie gehört zur Stadt Teupitz, steht seit Jahren leer und verfällt zusehends. Aus diesem Grund wird durch den Bebauungsplan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ im Auftrag der Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH eine denkmalgerechte Sanierung des Gebäudebestands in Verbindung mit einer Weiterentwicklung und Verdichtung als Wohnanlage geplant. Die Verdichtung ist so geplant, dass sie an die historisch-städtebaulichen Ideen und Ziele anknüpft und sich in die vorhandene architektonische Gestaltung einfügt. Das ca. 15,8 ha große Areal soll vorwiegend dem Wohnen in der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) dienen. Neben dem Wohnen sollen Einrichtungen zur Versorgung, Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig sein.

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens / der Planung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die – bezogen auf die Darstellungen des Bebauungsplans „Teupitzer Höhe“ – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren werden dabei getrennt nach ihrer Ursache in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einer vertieften Betrachtung unterzogen.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baustellenverkehr, die Anlage von Zuwegungen, Fällarbeiten sowie durch Erd- und Gründungsarbeiten verursacht.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch Baustelleneinrichtungen bei Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen kann es durch Transport- und Lagereinrichtungen zu einer Flächeninanspruchnahme von zuvor unversiegelter Fläche im Untersuchungsraum kommen. Auch die Herrichtung der Bauflächen und die damit verbundenen Erdbauarbeiten gehen mit einer Flächeninanspruchnahme einher.

Erschütterungen

Durch baubedingte Aktivitäten z.B. mit schweren Fahrzeugen kommt es zu Bodenerschütterungen, die zur Verdrängung von besonders störungsempfindlichen Arten führen können, sodass eine temporäre Verschiebung des faunistischen Artenspektrums möglich ist. Baubedingte Erschütterungen sind durch einen höheren Anteil an plötzlichen, kurzzeitigen, heftig bebenden, rüttelnden Bewegungen gekennzeichnet, weshalb sich Gewöhnungseffekte kaum einstellen können. Solche Erschütterungen können auch über das Vorhabengebiet hinaus Effekte auf die Fauna haben.

Lärmimmissionen und optische Störungen

Durch den Baustellenverkehr und durch Erd- und Gründungsarbeiten kommt es zu Lärmemissionen, die zur Verdrängung von besonders störungsempfindlichen Arten führen können, sodass eine temporäre Verschiebung des faunistischen Artenspektrums möglich ist. Baubedingte Lärmemissionen sind durch einen höheren Anteil an plötzlichen, starken und kurzzeitigen Schalleignissen gekennzeichnet. Gewöhnungseffekte können sich daher kaum einstellen.

Optische Reize, die durch Baufahrzeuge, Bewegungen etc. verursacht werden, können bei verschiedenen Tierarten Störungen bis hin zu Fluchtreaktionen auslösen und damit die Habitatnutzung im betroffenen Raum temporär verändern.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Baubedingte Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden durch bauliche Aktivitäten ausgelöst. Hierbei führen baubedingte Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr etc. zu Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidungen von Verbundstrukturen. Diese Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverluste von Teillebensräumen führen und so einen Lebensraumzugang verursachen, welcher die lokalen Populationen geschützter Arten schädigen kann.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage von u.a. Baukörpern, Verkehrswegen, Stellplätzen und Versorgungseinrichtungen verursacht.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Wirkungen treten vor allem in Form von dauerhaftem Flächenentzug durch Baukörper und Verkehrswege auf. Grundsätzlich kann auf den durch Baukörper in Anspruch genommenen sowie sonstigen versiegelten Flächen im Plangebiet von einem vollständigen Verlust der Biotopstrukturen und der damit verbundenen Funktionen als Lebensraum für geschützte Tierarten ausgegangen werden.

Die zu erwartende bauliche Verdichtung im Plangebiet führt insbesondere in Teilbereichen (vgl. Kap. 1.2 und 2.3) des Untersuchungsraums dauerhaft zu Inanspruchnahme von zuvor unversiegelter und mit Vegetation bestandener Fläche.

Umfang und Intensität der Wirkungen hängen von dem Flächenbedarf der Anlagen sowie der Einbindung in den Landschaftsraum ab.

Kollisionsrisiko

Anlagebedingt können beispielsweise Fassaden oder Schächte ein erhöhtes Verunfallungs- und Tötungsrisiko für Arten bewirken. Insbesondere für Vögel sind zudem Glasflächen mit einer erhöhten Kollisionsgefahr verbunden.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Anlagebedingte Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden durch die Entwicklung von Gebäuden zur Wohnnutzung u.a. mit den dazugehörigen Verkehrsflächen ausgelöst. Hierbei führen die Objekte zu Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidungen von Verbundstrukturen. Diese Trenn- und Verinselungseffekte können zu Funktionsverluste von Teillebensräumen führen und so einen Lebensraumzugang verursachen, welcher die lokalen Populationen geschützter Arten schädigen kann.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen und optische Störungen

Infolge der baulichen Verdichtung ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen im Untersuchungsraum zu erwarten. Dies beinhaltet neben einer verstärkten menschlichen Nutzung des Grundstücks auch Verkehrsaktivitäten. Verstärkte menschliche Aktivitäten auf dem Gelände können

zudem optische Störungen verschiedenster Art für die Tiere im Untersuchungsraum selbst sowie vor allem durch den Verkehr in angrenzenden Habitaten bewirken.

Insbesondere für störungsempfindliche Arten kann hieraus ein Lebensraumzug resultieren, wenn diese das Plangebiet und dessen Umfeld zukünftig verstärkt meiden.

Lichtimmissionen

Durch Beleuchtungen auf den Freiflächen und in den Häusern kann es zu Scheuchwirkungen kommen bzw. Arten an der Besiedlung des Untersuchungsgebietes hindern.

Durch Lichtemissionen sind insbesondere nachtaktive Insekten und folglich einige Fledermausarten betroffen. Die wirksame Anlockentfernung von Nachtschmetterlingen (50 % der Individuen reagieren auf das Licht) liegt nach MIETH & KOLLIGS (1996) bei 20 bis 30 m, die maximale Entfernung für Anlockeffekte (Einzelindividuen) bei 130 m (RASSMUS ET AL. 2003). Störwirkungen stationärer Lichtquellen auf Vogelarten sind nicht bekannt.

2.3 Untersuchungsraum

Der Wirkraum der Planung ist abhängig von der Art der Auswirkung (vgl. Kap. 2.2) einerseits und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten andererseits.

Wesentliche Auswirkungen durch die Planung sind vor allem in den Bereichen der flächenhaften Inanspruchnahme zu erwarten. Dies ist im gesamten Plangebiet der Fall, sei es durch direkte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen oder durch eine intensive Nutzung im Bereich der Freiflächen. Da hauptsächlich eine wohngebietstypische Nutzung etabliert werden soll, ist davon auszugehen, dass Wirkräume der Wirkfaktoren wenn nur unwesentlich über die Grenzen des Plangebietes hinausreichen werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der vorhabengenerierte Quell- und Zielverkehr dar, da die mit diesen verbundenen Auswirkungen auch die Straßen in der Umgebung betreffen, über die der Untersuchungsraum erschlossen ist.

Der Untersuchungsraum entspricht demnach dem gesamten Plangebiet.

Das Gebiet ist geprägt durch Gehölzbestände, größtenteils Laubholzforste, aber auch Nadelholzforste und Vorwälder. Die Gehölzbestände befinden sich weitestgehend in einem Sukzessionsstadium. Über das gesamte Gebiet verteilt befinden sich verfallende Gebäudestrukturen und Wegeverbindungen. Randlich lassen sich Ruderalfluren und Wiesen sowie einige Laubgebüsche finden.

3 Relevanzprüfung / Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst in einem ersten Schritt die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten, vgl. Kap. 1.4) ermittelt (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten(gruppen),

- die im Land Brandenburg gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum der Planung nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit planungsbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2015).

Anhand einer Voraburteilung der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen (vgl. Anhang II) hinsichtlich ihrer Habitataignung wurde allgemein das potenzielle Vorkommen prüfrelevanter (planrelevanter), europarechtlich geschützter Tierarten durch den Biologen Tobias Teige abgeschätzt, der auch für die Faunakartierung zuständig war. Neben der Prüfung des Vorkommens europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurden darauf aufbauend für die folgenden Arten(-gruppen) faunistische Erfassungen durchgeführt:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien

Die im Rahmen dieser Erfassungen resultierenden Gesamtartenlisten dienen anschließend als Grundlage für den zweiten Teil der Relevanzprüfung. Hierbei werden wiederum die europarechtlich geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, europäische Vogelarten) aus der Gesamtartenliste herausgefiltert und es wird anhand ihres Vorkommens im Untersuchungsraum und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen abgeschätzt, ob eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, werden die jeweiligen Arten abgeschichtet und im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die europäischen Vogelarten werden als planungsrelevant ausschließlich regelmäßige Brutvögel und ehemalige regelmäßige Brutvögel betrachtet, wenn mit einem Wiederauftreten im Plangebiet gerechnet werden kann. Eine Art-für-Art-Betrachtung wird für solche Brutvögel durchgeführt, die entweder in der Roten Liste von Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2019) oder von Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2021) mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt werden und/ oder gemäß Anhang A der EU-Artenschutzverordnung, bzw. nach Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung streng geschützt und/ oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie sind. Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten werden lediglich in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt.

Trotz der kleinteilig für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen, insbesondere im nördlichen Eingangsbereich und teilweise an den nordöstlichen Rändern, konnten bei den Untersuchungen keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden.

Zudem wurden drei Ameisenvölker festgestellt, die jedoch nicht näher bestimmt wurden. Für sie werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 6.1 beschrieben.

Den Ausführungen entsprechend sind die nachgewiesenen Arten aus den Tiergruppen der Brutvögel und Fledermäuse, für die durch die Planung potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrages.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang I dargelegt.

4 Angaben zum Bestand der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Zur Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Fledermausfauna und deren essentiellen Flächen - potenzielle Quartiere, Jagdgebiete und Flugkorridore – wurden in den Jahren 2020 und 2021 eine Fledermauserfassung (vgl. Anhang IV Karte 02, TEIGE 2021) sowie ergänzend im Jahr 2022 eine Strukturkartierung (vgl. Anhang III, FJP 2022) durchgeführt. Weiterhin wurden in den Wintermonaten zielgerichtete Untersuchungen zu den vorhandenen Winterquartieren im Plangebiet durchgeführt und darauf basierend eine Ersatzkonzeption erstellt (TEIGE 2024).

Die Strukturkartierung bzw. Einschätzung der vom Abriss betroffenen Gebäude und des Baumbestandes erfolgte an vier Terminen von Januar bis März 2022 (27.01., 28.01., 21.02., 25.03.). Hierbei wurden die Bäume und Gebäude mit einem Fernglas nach geeigneten Spalten und Hohlräumen abgesucht. Bei der Erfassung der potenziell geeigneten Strukturen wurde zwischen Spechthöhlen, Asthöhlen, Rindentaschen und Spalten unterschieden. Bereiche mit nachgewiesenen oder potenziellen Quartieren wurden in Karten markiert (vgl. Anhang III, FJP 2022).

Die Erfassung der Fledermausfauna im Plangebiet wurde zwischen Februar und August 2020 und hinsichtlich der Winterquartierermittlung an einem Termin im Januar 2021 durchgeführt um festzustellen, ob sich auf der Fläche, hier insbesondere im Gebäude- und Baumbestand, Sommerquartiere (Wochenstubenquartiere, Paarungsquartiere, Männchenquartiere) und/oder Winterquartiere von Fledermäusen befinden und um eine Bewertung des Gebietes für die nachgewiesenen Fledermauspopulationen zu treffen.

Es fand eine visuelle und akustische Erfassung bzw. Kontrolle der Gebäude hinsichtlich vorhandener Fledermausquartiere am Tag und teilweise in der Dämmerung unter Einsatz von Taschenlampe, Wärmebildkamera und Endoskop statt. Kartierung mittels Fledermausdetektor im Plangebiet sowie mittels Netzfang.

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2020 wurden elf Fledermausarten im Plangebiet festgestellt:

Tabelle 1: Im Jahr 2020 im Untersuchungsraum erfasste prüferelevante Fledermausarten

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Anhang FFH-RL	Streng geschützt
Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	IV	x
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	IV	x
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	x
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	x
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	x
Mückenfledermaus ¹	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	-	IV	x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	IV	x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	IV	x

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Anhang FFH-RL	Streng geschützt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	IV	x

Erläuterungen

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)
 RL BB: Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (DOLCH ET AL. 1992 – Daten veraltet, hier zur Orientierung aufgeführt, *Mückenfledermaus hier nicht mit aufgeführt)
 Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend* = ungefährdet
 streng geschützt strenger Schutz nach § 7 BNatSchG

Da alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, sind auch alle im dokumentierten Arten im Rahmen des vorliegenden AFB prüferelevant.

Potenzielle Fledermausquartiere

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden insgesamt 442 Bäume mit potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen festgestellt. Davon weisen 136 Bäume Ast- bzw. Ausfallohlen sowie drei Bäume Spechthöhlen. An drei Bäumen hingen Nistkästen und an 185 Bäumen wurden Risse, Spalten oder Rindentaschen festgestellt. Diese Strukturen bieten sich bei ausreichender Tiefe potenziell als Einzel- und Zwischenquartier und Wochenstuben- bzw. Sommerquartier für Fledermäuse an. Ferner bietet ein Großteil des vorhandenen Gebäudebestands Strukturen mit einer potenziellen Eignung als Sommer-, Einzel- oder Zwischenquartier bzw. Winterquartier.

Es liegen Nachweise von Einzelquartieren, Sommerquartieren und eines Wochenstubenquartiers der Zwergfledermaus, Sommerquartiere der Mückenfledermaus, und Einzelquartiernachweise der Breitflügelfledermaus vor, weiterhin gibt es Einzelnachweise des Braunen Langohrs aus einzelnen Gebäuden.

Nachweise überwinternder Fledermäuse während der Untersuchungen 2020 erfolgten sowohl unterirdisch in Kellern und Bunkern als auch oberirdisch in den Gebäuden, hier hauptsächlich Zwergfledermäuse. Die Zwergfledermäuse nutzen hier unterschiedlichste Spaltenstrukturen, wie z.B. offene Mauerfugen, Spalten an Türzargen, Fenstern, Türstürzen kaputte Wände etc.

Da z.T. Bereiche in Kellern und Gebäuden zu diesem Zeitpunkt nicht einsehbar bzw. zugänglich waren, konnte für das Gesamtgelände keine genaue Anzahl von weiteren Fledermausquartieren im Gebäudebestand angegeben werden.

Im Rahmen der Untersuchungen von Teige 2024 wurden die Untersuchungen zu Fledermausquartieren intensiviert und die Anzahl quantifiziert. In der folgenden Tabelle werden die nachgewiesenen Fledermausquartiere dargestellt.

Tabelle 2: Winterquartiere Fledermäuse Kartierung 2024

Art	Quartieranzahl	Quartierstatus	Ort geeigneter Ersatzmaßnahmen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	2 4 3	Wochenstubenquartier Sommerquartier, Status unbekannt Winterquartier	Gebäudebestand
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	4	Wochenstubenquartier-Verdacht	Gebäudebestand und Baumbestand
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	unbekannt	Wochenstubenquartier-Verdacht	Baumbestand
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	Sommerquartier, Status unbekannt	Gebäudebestand
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2 8	Sommerquartier Winterquartier	Gebäudebestand und Baumbestand
Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	Winterquartiergebiet	Gebäudebestand

Flugrouten und Jagdhabitats

Das Plangebiet wird insgesamt von Fledermäusen durch- bzw. überflogen und als Jagdgebiet genutzt.

4.2 Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der europäisch und streng geschützten Arten erfolgte im Jahr 2021 eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung) gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) im Plangebiet sowie ergänzend im Jahr 2022 eine Strukturkartierung.

Bei der Erfassung der potenziell geeigneten Strukturen wurden für Höhlenbrüter alle Spechthöhlen sowie alle sonstigen Baumhöhlen (Asthöhlen, Ausfauhöhlen usw.) kartiert. Bereiche mit nachgewiesenen oder potenziellen Quartieren wurden in Karten markiert (vgl. Anhang III, FJP 2022).

Die Revierkartierung erfolgte im Rahmen von sechs Morgen- bzw. Tagesbegehungen im Zeitraum von März bis Juli 2020 (vgl. TEIGE 2021, Anhang III Karte 01). Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen, wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc., die es erlauben, von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen, erfasst. Die Erfassung der Greif- und Krähenvögel erfolgten durch die Suche der Horste bzw. Nester. Es wurden Brutnachweise, Brutverdachtsfälle sowie Randbrüter aufgenommen. Die Revierzentren aller Arten wurden genau aufgenommen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 38 Vogelarten erfasst, davon 33 Brutnachweise, ein Brutverdacht und vier Nahrungsgäste (Kolkrabe, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke).

Die gemäß Relevanzprüfung (vgl. Kap. 3) im Rahmen des vorliegenden AFB prüfrelevanten Brutvogelarten sind in der folgenden 3 aufgeführt. Eine vollständige Auflistung der im Untersuchungsraum festgestellten Brutvögel kann dem Anhang I entnommen werden.

Tabelle 3: Im Jahr 2020 im Untersuchungsraum erfasste prüfrelevante Brutvogelarten

Vorkommende Arten		Gefährdung / Schutz				Anzahl		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	SG	VS RL	Bn	Bv	Bz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	26		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	1		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	min. 13		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	min. 18		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	3		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	4		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	-	6		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	2		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	8		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	-	-		1	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-	-	1		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-	3		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	A	-	1		

Vorkommende Arten		Gefährdung / Schutz				Anzahl		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	SG	VS RL	Bn	Bv	Bz
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	7		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	3		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	-	-	4		
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	-	-	-	6		
Kleinspecht	<i>Dryobatis minor</i>	3	-	-	-	1		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	20		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	14		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	1		
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	2		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	11		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	17		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	2		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	4		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	-	7		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	3		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-	4		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	-	3		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	-	-	-	3		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	10		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	6		

Erläuterungen

RL D:	Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (RYS LAVY ET AL. 2021)
RL BE:	Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019)
Gefährdungsstatus:	0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend* = ungefährdet
SG = Schutz	strenger Schutz nach § 7 BNatSchG, BArtSchV Anlage 1 Spalte 3
VS-RL	Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden insgesamt 442 Bäume mit potenziell für Brutvögel geeigneten Strukturen festgestellt. Davon weisen 136 Bäume Ast- bzw. Ausfauhöhlen sowie drei Bäume Spechthöhlen auf. An drei Bäumen hingen Nistkästen und an 185 Bäumen wurden Risse, Spalten oder Rindentaschen festgestellt. Diese Strukturen bieten sich bei ausreichender Tiefe potenziell als Bruthöhle für höhlenbrütende Vogelarten an.

Von den 38 im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten sind 34 gemäß der Prüfung in Kapitel 3 prüfrelevant.

Hiervon sind acht entweder in der Roten Liste von Deutschland (RYS LAVY ET AL. 2020) oder der Roten Liste von Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019) mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt, nach § 7 BNatSchG streng geschützt und/ oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Dies sind der Feldsperling (*Passer montanus*), der Girlitz (*Serinus serinus*), der Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), der Grünspecht (*Picus viridis*), der Kernbeißer (*Coccothraustes*

coccothraustes), der Kleinspecht (*Dryobatis minor*), der Star (*Sturnus vulgaris*), und der Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Der Feldsperling und der Grauschnäpper stehen sowohl in Deutschland als auch Brandenburg auf der Vorwarnliste, der Girlitz und der Kernbeißer nur in Brandenburg. Der Kleinspecht, der Star und der Trauerschnäpper gelten deutschlandweit als „gefährdet“. Der Grünspecht ist eine nach § 7 BNatSchG streng geschützte Art.

Im nachfolgenden Kapitel 5 werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Dabei werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt.

5 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Artname: Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Große (<i>M. brandtii</i>) und die Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>) wurden erst in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts als verschiedene Arten erkannt. Eine Unterscheidung beider anhand von Detektoruntersuchungen ist nicht möglich. Die Große Bartfledermaus wird im Allgemeinen mehr als waldbewohnende Fledermausart bewertet, die die Nähe von Wald und Gewässern bevorzugt und weniger den menschlichen Siedlungsraum bewohnt als die Zwillingart. Die Kleine Bartfledermaus andererseits ist sehr anpassungsfähig. Sie kommt in Wäldern ebenso wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern vor (PETERSEN et al. 2004). Wochenstuben und sonstige Sommerquartiere der Großen und Kleinen Bartfledermaus befinden sich vornehmlich in Gebäuden in spaltenartigen Hohlräumen, in Baumhöhlen und hinter abstehender Baumrinde. Als Winterquartiere sind für beide Arten Höhlen, Stollen und Keller beschrieben. Zwischen ihren Sommerquartieren und den unterirdischen Winterquartieren wandern Große Bartfledermäuse oft mehrere hundert Kilometer weit (MESCHÉDE & HELLER 2002).</p> <p>Die Jagdgebiete der Großen Bartfledermaus liegen in Wäldern, Gärten und an Gewässern. Hier jagt die Art entlang von Hecken, Baumreihen und Gräben (ebd). Die Jagdgebiete der Großen Bartfledermaus können mehr als 10 km vom Quartier entfernt liegen. Als Jagdgebiete werden linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken bevorzugt.</p> <p>Bundesweit gilt die Große Bartfledermaus als ungefährdet und im aktuellen Bestand als mäßig häufig. Im kurzfristigen Trend zeigt die Art eine deutliche Zunahme, langfristig hingegen einen mäßigen Rückgang (MEINIG ET AL. 2020). In Brandenburg ist die Große Bartfledermaus nach der Roten Liste in der Kategorie stark gefährdet mit einem seltenen Vorkommen eingestuft (BFN 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Brandtfledermaus wurde per Netzfang und Detektor nachgewiesen. Das Plangebiet wird als Jagdgebiet von der Art genutzt und weist ein Potential für Winterquartiere und Sommerquartiere auf.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population	
Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Das Plangebiet wird von der Brandtfledermaus als Jagdhabitat genutzt. Sommer- und Winterquartiere sind nicht auszuschließen.	

Artnamen: Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
<p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist durch die bestehenden ungenutzten Gebäude und den alten Baumbestand geeignete Habitatstrukturen für die Brandtfledermaus auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und Gewässer vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat und Sommerquartiergebiet für die Art dienen können.</p> <p>Trotz der geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld wird der lokalen Population der Brandtfledermaus aufgrund der Einstufung als stark gefährdet gemäß der Roten Liste in Brandenburg und der geplanten Überprägung potenzieller Quartiere insgesamt ein ungünstiger Erhaltungszustand (U1) zugrunde gelegt.</p>
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V5: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V9: Umweltbaubegleitung <p>Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Große Bartfledermaus.</p>
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V5: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)

Artnamen: Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V9: Umweltbaubegleitung <p>Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Großen Bartfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Individuen der Gattung <i>Myotis</i> zeigen sowohl lichtscheues, als auch neutrales Verhalten gegenüber künstlichen Lichtquellen. Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke, die Begrenzung der Lichtausbreitung und der Beleuchtungsdauer kann eine Störung durch Lichtemissionen vermieden werden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Großen Bartfledermaus durch Störungen zu erwarten.</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (1. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten- V10: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)- V11: Umweltbaubegleitung<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen<ul style="list-style-type: none">- A_{CEF}1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen- A_{CEF}2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden <p>Die Überprägung von Habitatstrukturen der dauerhafte Verlust von Quartieren der Brandtfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Diese werden in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A_{CEF}1 und A_{CEF}2). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1 und V2) und betriebsbedingte Lichtemissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die erweiterte Nutzung als Wohngebiet mit gering vermehrten Störungen, sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art im angrenzenden Waldbereich zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird daher nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Brandtfledermaus.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.1.2 **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Artnamen: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutz- und Gefährdungszustand	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus. Daneben besiedelt es mitunter auch Parkanlagen und Siedlungsräume. Die Sommerquartiere des Braunen Langohrs befinden sich bevorzugt in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Angenommen werden aber auch Dachböden, gelegentlich Felshöhlen oder Keller bzw. Fensterläden oder Spalten an Gebäuden. Die Winterquartiere befinden sich bevorzugt in Kellern, Stollen, Höhlen oder anderen unterirdischen Hohlräumen. Als relativ kältehart ist das Braune Langohr oft auch in der Nähe des Quartiereinganges zu finden. Auch wenn im Winter die Art nur selten in Bäumen nachgewiesen werden konnte, vermuten MESCHÉDE & HELLER (2002) eine größere Bedeutung von Baumhöhlen für die Überwinterung, als dies bislang angenommen wurde. Die Jagdhabitats liegen primär im Wald oder in Gehölzen, wo das Braune Langohr auf engem Raum sehr geschickt agieren kann. Die Art ist stark strukturgebunden und fliegt auch bei Transferbewegungen möglichst vegetationsnah.</p> <p>Das Braune Langohr gilt deutschlandweit als gefährdet und in Brandenburg als stark gefährdet. Bundesweit kommt sie aktuell mäßig häufig vor. Im kurzfristigen Trend zeigt sich der Bestand in Deutschland als stabil, langfristig allerdings mit einem starken Rückgang (MEINIG ET AL. 2020). In Brandenburg war das Braune Langohr in den vergangenen Jahren flächendeckend und in allen Landesteilen nachweisbar, der Bestandstrend galt als stabil (BFN 2010).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Das Braune Langohr wurde während der Begehungen durch Netzfang und Detektoraufnahmen nachgewiesen. Einzelquartiere der Art wurden im Sommer an einzelnen Gebäuden festgestellt. Zudem liegen vier Nachweise für Winterquartiere vor. Drei Winterquartiere wurden in Gebäuden festgestellt. Ein weiteres befindet sich in einem Bunker, hier wurden Einzeltiere nachgewiesen. Die Art nutzt das Plangebiet zum Jagen.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Das Braune Langohr wurde mit mehreren Einzelquartieren sowie vier Winterquartieren im Plangebiet erfasst. Es ist daher auch von einer jagdlichen Nutzung des Untersuchungsraums auszugehen.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist durch die bestehenden ungenutzten Gebäude und den alten Baumbestand geeignete Habitatstrukturen für das Braune Langohr auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und Gewässer vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat und Sommerquartiergebiet für die Art dienen können.</p> <p>Trotz der geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld wird der lokalen Population des Braunen Langohrs aufgrund der Einstufung als stark gefährdet gemäß der Roten Liste in Brandenburg und der geplanten Überprägung der festgestellten Winterquartiere insgesamt ein ungünstiger Erhaltungszustand (U1) zugrunde gelegt.</p>	

Artnamen: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung
Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Braune Langohr.
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung
Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen des Braunen Langohrs während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Die Beleuchtung im Plangebiet kann zu einer anlagebedingten Störung von Individuen der als lichtscheu geltenden Gattung <i>Plecotus</i> führen. Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke und die

Artnamen: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Begrenzung der Lichtausbreitung (vgl. Maßnahme V10) kann eine erhebliche Störung durch Lichtimmissionen vermieden werden. Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Braunen Langohrs zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V11: Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen - A _{CEF} 1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen - A _{CEF} 2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden	
<input checked="" type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS}) sind vorgesehen - A _{FCS} 1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren	
Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Braunen Langohrs wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann. Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Es wurden innerhalb des Plangebietes durch das Braune Langohr genutzten Quartiere nachgewiesen und die vorhandenen Gebäude und Bäume verfügen potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstufenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A _{CEF} 1 und A _{CEF} 2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11). Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Im Plangebiet wurden für das Braune Langohr Winterquartiere in Gebäuden festgestellt. Durch den Abriss und/oder die umfassende Sanierung und der Zuführung zu einer Wohnnutzung der betroffenen Gebäude verlieren diese ihre Funktion als Winterquartier für das Braune Langohr. Eine Vereinbarung zwischen Nutzung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse und zum Wohnen ist nicht gegeben, sodass als kompensatorische Maßnahme die Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren (A _{FCS} 1) vorgesehen ist (Vgl. Kapitel 7.3). Durch die Anlage von Ersatzwinterquartieren kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Braunen Langohrs innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt . Der Erhalt des Erhaltungszustands des Braunen Langohrs in der Kontinentalen biogeographischen Region ist nur durch kompensatorische Maßnahmen zu gewährleisten.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artnamen: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	
Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Quartierstrukturen, Nahrungshabitaten und Leitstrukturen auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genau Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/>	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich: - AFCS1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren
Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

5.1.3 **Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Artnamen: Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Breitflügelvedermaus gilt als Kulturfolger. Sommer- und Winterquartiere sind eng an den menschlichen Siedlungsraum gebunden. Die Quartiere liegen häufig versteckt auf Dachböden, in Zwischenwänden, in Rollladenkästen, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen. Über Winterquartiere ist wenig bekannt. Es werden Tiere in unterirdischen Höhlen und Kellern, aber auch in Spaltenquartieren an Häusern, in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere gefunden.</p> <p>Streckenflüge finden häufig an Leitlinien wie z.B. Gehölzstrukturen statt. Bejagt werden hauptsächlich Offenland, halboffene Landschaften und zu geringem Anteil Wälder. Der Aktionsraum liegt zwischen 13 und 33 km². In lichten Wäldern wird hauptsächlich unterhalb des Kronendaches gejagt. Auf Offenflächen liegt die Flughöhe zwischen 3 und 10 m, über Straßen wird häufig auch unter 3 m Höhe gejagt. Auch Bereiche unter und über Straßenlaternen nutzen Breitflügelvedermäuse zur Jagd. Die Nahrung setzt sich aus Käfern, Schmetterlingen und Fliegen zusammen.</p> <p>Die Breitflügelvedermaus ist nach Roter Liste Brandenburg und Deutschland als gefährdet eingestuft. In Deutschland kommt die Art mäßig häufig vor und verzeichnet langfristig einen mäßigen Rückgang (MEINING ET AL. 2020). Brandenburg ist die Art verbreitet und kommt stellenweise häufig vor (BFN 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Die Breitflügelvedermaus wurde per Detektor und Netzfang im Plangebiet nachgewiesen. Es besteht ein Sommerquartierverdacht. Die Art nutzt das Plangebiet zum Jagen.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Breitflügelmaus wurde mit zwei Einzel- bzw. Sommerquartieren im Plangebiet erfasst. Es ist daher auch von einer jagdlichen Nutzung des Untersuchungsraums auszugehen.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist insbesondere durch den bestehenden ungenutzten Gebäudebestand geeignete Habitatstrukturen für Quartiere auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und auch Offenflächen vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat für die Art dienen können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Plangebiet festgestellten Quartiere, der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld sowie der geringen Belastungen wird insgesamt noch günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	

Artnamen: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung <p>Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Breitflügelfledermaus.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p>Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Breitflügelfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Die Beleuchtung im Plangebiet kann zu einer anlagebedingten Störung von Individuen der als lichtscheu geltenden Gattung <i>Eptesicus</i> (VOIGT ET AL. 2019) führen. Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke und die Begrenzung der Lichtausbreitung (vgl. Maßnahme V10) kann eine erhebliche Störung durch Lichtimmissionen vermieden werden.</p> <p>Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Breitflügelfledermaus zu erwarten.</p>

Artnamen: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V11: Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen - A _{CEF} 1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen - A _{CEF} 2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden <input checked="" type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS}) sind vorgesehen - A _{FCS} 1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren	
<p>Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Breitflügelfledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann.</p> <p>Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Es wurden innerhalb des Plangebietes durch die Breitflügelfledermaus Quartiere nachgewiesen und die vorhandenen Gebäude und Bäume verfügen potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Okttober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A_{CEF}1 und A_{CEF}2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p> <p>Im Plangebiet wurden für die Breitflügelfledermaus Winterquartiere in Gebäuden festgestellt. Durch den Abriss und/oder die umfassende Sanierung und der Zuführung zu einer Wohnnutzung der betroffenen Gebäude verlieren diese ihre Funktion als Winterquartier für das Braune Langohr. Eine Vereinbarung zwischen Nutzung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse und zum Wohnen ist nicht gegeben, sodass als kompensatorische Maßnahme die Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren (A_{FCS}1) vorgesehen ist (Vgl. Kapitel 7.3).</p> <p>Durch die Anlage von Ersatzwinterquartieren kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Braunen Langohrs innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artnamen: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Quartierstrukturen, Nahrungshabitaten und Leitstrukturen auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genau Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich:
 - AFCS1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt:

ja nein

5.1.4 **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Artnamen: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Fransenfledermaus besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Zur Jagd nutzt sie vor allem Wälder, ferner auch offene, reich strukturierte Landschaften (Baumgruppen, Gehölze, Gebüsche, Obstanlagen). Sie kommt zudem häufig an gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten vor. Eine Besonderheit stellen Jagdgebiete in Kuhställen dar. Im Sommer meidet sie zentrale Stadtlagen, kann aber zu dieser Zeit durchaus in Dörfern leben und in Randlagen, z.B. in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, jagen. Die Jagdgebiete werden in der Nacht mehrmals gewechselt und liegen bis zu 4 km weit vom Quartier entfernt.</p> <p>Sommerquartiere lassen sich am häufigsten in Löchern, Spalten und in anderen engen Hohlräumen sowohl in als auch an Gebäuden finden. Winterquartiere werden in unterirdischen, mitunter recht kleinen Hohlräumen wie Höhlen, Stollen, in Schächten und Kellern angelegt. Die Fransenfledermaus gilt als ortstreu. In der Regel liegen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen max. 80 km.</p> <p>Die Art kommt in ganz Deutschland mittel häufig vor und gilt bundesweit als ungefährdet. Langfristig zeigt die Art allerdings einen mäßigen Rückgang im Bestand (MEINIG ET AL. 2020). Nach der Roten Liste Brandenburg ist sie als stark gefährdet eingestuft, aber im Bundesland noch weit verbreitet (BFN 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Das Vorkommen der Fransenfledermaus konnte im Untersuchungszeitraum per Detektoraufnahmen und Netzfang festgestellt werden. Das Plangebiet bietet zudem ein Potential als Winter- sowie Sommerquartier und wird von der Art als Jagdhabitat genutzt.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Art nutzt das Plangebiet zum Jagen. Winter- bzw. Sommerquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist insbesondere durch die bestehenden ungenutzten Gebäude und den alten Baumbestand geeignete Habitatstrukturen für Quartiere und zum Jagen auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und Gewässer vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat für die Art dienen können.</p> <p>Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld sowie der geringen Belastungen wird trotz des Potentials für Winter- bzw. Sommerquartiere im Plangebiet insgesamt noch günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	

Artnamen: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung
<p>Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Fransenfledermaus.</p>
<p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p>Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Fransenfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Individuen der Gattung <i>Myotis</i> zeigen sowohl lichtscheues, als auch neutrales Verhalten gegenüber künstlichen Lichtquellen. Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke, die Begrenzung der Lichtausbreitung und der Beleuchtungsdauer kann eine Störung durch Lichtemissionen vermieden werden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fransenfledermaus durch Störungen zu erwarten.</p>

Artnamen: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (1. Oktober bis 29. Februar)	
- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)	
- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	
- V10: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)	
- V11: Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
- A _{CEF} 1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen	
- A _{CEF} 2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden	
Die Überprägung von Habitatstrukturen der dauerhafte Verlust von Quartieren der Fransenfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Diese werden in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A _{CEF} 1 und A _{CEF} 2). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).	
Mögliche Störungen während der Bauphase werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1 und V2) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die erweiterte Nutzung als Wohngebiet mit gering vermehrten Störungen, sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art im angrenzenden Waldbereich zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird daher nicht beeinträchtigend eingeschränkt.	
Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Fransenfledermaus.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.1.5 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Artnamen: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 1 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin/Brandenburg: <p>Das Graue Langohr wählt in unseren Breitengraden fast ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden (in Spalten in und an Gebäuden wie enge Hohlräume im Dachbereich, hinter Verkleidungen und Fensterläden). Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern. Das Winterquartier sucht sich das Graue Langohr in Höhlen, Stollen oder Kellern. Der Flug vollzieht sich meist in 2-5 m Höhe über dem Boden (PETERSEN ET AL. 2004), wobei die Art bevorzugt sehr nahe an der Vegetation fliegt. Die Jagdgebiete sind 2 bis 8 km vom Quartier entfernt. Insgesamt ist die Art wärmeliebender als das Braune Langohr, wobei Wochenstuben v.a. in klimatisch günstigen und tieferen Lagen zu finden sind.</p> <p>Deutschlandweit gilt die Art als vom Aussterben bedroht und nur noch sehr selten zu finden. Im langfristigen Trend zeigt die Art einen starken Rückgang im Bestand (MEINIG ET AL. 2020). In Brandenburg ist das Graue Langohr nach der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft und kommt lokal selten bis verbreitet vor (BFN 2010).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Langohren sind wegen ihres Flüstersonars nur auf wenige Meter mit dem Detektor zu hören, so dass Nachweise bei einer Detektoruntersuchung Zufallstreffern gleichen. Daher wurden für das Graue Langohr keine Nachweise per Detektor erbracht. Es wurde allerdings ein Winterquartier der Art in einem Bunker festgestellt, in dem Einzeltiere nachgewiesen wurden.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Das Graue Langohr wurde mit einem Winterquartier im Plangebiet festgestellt.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist durch die bestehenden ungenutzten Gebäude und den alten Baumbestand geeignete Habitatstrukturen für das Graue Langohr auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und offene Flächen vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat für die Art dienen können.</p> <p>Trotz der geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld wird der lokalen Population des Grauen Langohrs aufgrund der Gefährdungseinstufungen gemäß Roter Listen Deutschland und Brandenburg sowie der geplanten Überprägung des festgestellten Winterquartiers insgesamt ein ungünstiger Erhaltungszustand (U1) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)	

Artnamen: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung	
<p>Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Graue Langohr.</p>	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung	
<p>Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen des Grauen Langohrs während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Die Beleuchtung im Plangebiet kann zu einer anlagebedingten Störung von Individuen der als lichtscheu geltenden Gattung <i>Plecotus</i> führen. Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke und die Begrenzung der Lichtausbreitung (vgl. Maßnahme V10) kann eine erhebliche Störung durch Lichtimmissionen vermieden werden.</p> <p>Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Grauen Langohrs durch Störungen zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artnamen: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none">- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)- V11: Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none">- A_{CEF}1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen- A_{CEF}2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden
<input checked="" type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS}) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none">- A_{FCS}1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren
<p>Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum des Grauen Langohrs wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann.</p> <p>Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Es wurden innerhalb des Plangebietes durch das Graue Langohr genutzte Quartiere nachgewiesen und die vorhandenen Gebäude und Bäume verfügen potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A_{CEF}1 und A_{CEF}2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p> <p>Im Plangebiet wurden für das Graue Langohr Winterquartiere in Gebäuden festgestellt. Durch den Abriss und/oder die umfassende Sanierung und der Zuführung zu einer Wohnnutzung der betroffenen Gebäude verlieren diese ihre Funktion als Winterquartier für das Braune Langohr. Eine Vereinbarung zwischen Nutzung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse und zum Wohnen ist nicht gegeben, sodass als kompensatorische Maßnahme die Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren (A_{FCS}1) vorgesehen ist (Vgl. Kapitel 7.3).</p> <p>Durch die Anlage von Ersatzwinterquartieren kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Braunen Langohrs innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region vermieden werden.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	

Artname: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Quartierstrukturen, Nahrungshabitaten und Leitstrukturen auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genau Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich:
 - AFCS1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren

Fachliche Ausnahmenvoraussetzung erfüllt:

ja nein

5.1.6 **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Der Große Abendsegler ist die zweitgrößte Fledermausart und gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere finden sich u.a. in dickwandigen Baumhöhlen sowie in Spalten an Gebäuden und Brücken. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Der Flug ist sehr schnell und findet oft in Höhen zwischen 10 bis 50 Metern statt (DIETZ ET AL. 2007). Die Jagdgebiete können mehr als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Große Abendsegler können zwischen Sommer- und Winterquartieren über 1.000 km weit wandern (MESCHÉDE ET AL. 2000).</p> <p>Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Die hauptsächlichen Lebensräume liegen während der Wochenstubenzeit im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa, während sich die Paarungs- und Überwinterungsgebiete im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa befinden (SCHMIDT 2002).</p> <p>Der Große Abendsegler ist nach Roter Liste in Brandenburg als gefährdet eingestuft, in Deutschland befindet er sich auf der Vorwarnliste. Bundesweit kommt die Art mäßig häufig vor und weist im langfristigen Trend einen mäßigen Rückgang auf (MEINING ET AL. 2020).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Große Abendsegler wurde im Plangebiet per Detektorerfassung, Netzfang und Sichtnachweis festgestellt. Der Baumbestand weist ein Winterquartierpotential für die Art auf. Das Plangebiet wird vom Großen Abendsegler zum Jagen genutzt.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Große Abendsegler nutzt das Plangebiet v.a. als Jagdhabitat. Winterquartiere im Baumbestand können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist insbesondere durch den alten Baumbestand und die bestehenden ungenutzten Gebäude geeignete Habitatstrukturen für Quartiere auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und auch Offenflächen vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat und Quartiergebiet für die Art dienen können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld, des Potentials für Winterquartiere im Baumbestand sowie der für eine Ortsrandlage typischen jedoch nicht erhöhten Belastungen wird für den Großen Abendsegler insgesamt noch günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung
Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Großen Abendsegler.
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung
Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen des Großen Abendseglers während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke und die Begrenzung der Lichtausbreitung (vgl. Maßnahme V10) kann eine erhebliche Störung durch Lichtimmissionen vermieden werden.

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Großen Abendseglers durch Störungen zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (1. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar) - V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten - V10: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums) - V11: Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen - A _{CEF} 1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen - A _{CEF} 2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden Die Überprägung von Habitatstrukturen der dauerhafte Verlust von Quartieren des Großen Abendseglers kann nicht ausgeschlossen werden. Diese werden in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A _{CEF} 1 und A _{CEF} 2). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11). Mögliche Störungen während der Bauphase werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1 und V2) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die erweiterte Nutzung als Wohngebiet mit gering vermehrten Störungen, sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art im angrenzenden Waldbereich zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird daher nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Großen Abendseglers. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.7 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Artname: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 1	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Mopsfledermaus findet ihre Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich der Wochenstuben vorwiegend in Bäumen (MESCHÉDE & HELLER 2002). Auch Nachweise in und an Gebäuden, hier v.a. hinter Fensterläden, sind bekannt, es scheint jedoch eine Präferenz für spaltenförmige Quartiere hinter absteherender Borke von Bäumen zu bestehen. STEINHAUSER (2002) konnte bei seinen Untersuchungen 32 genutzte Quartiere im Sommer lokalisieren, wobei 29 (= 90,6 %) dem Typus "Spaltenquartier hinter abgesprengter Baumrinde" entsprachen.</p> <p>Als Sommerhabitate nutzt die Mopsfledermaus vorwiegend walddreiche Landschaften. Die Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen (Stollen, Höhlen, Keller), aber auch in Bahndurchlässen und ähnlichen, freieren Strukturen. Charakteristisch für die Art sind verhältnismäßig kalte Hangplätze, die gelegentlich auch im Frostbereich liegen können. Belege für die Nutzung von Quartieren in Bäumen oder von Fledermauskästen im Winter liegen vor (STEINHAUSER 2002). Da die Spezies meist erst bei tieferen Temperaturen in die untertägigen Quartiere einfliegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung von Bäumen im Winter häufig erfolgt.</p> <p>Die insgesamt eng strukturgebundene Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation und folgt dabei entsprechenden Leitstrukturen wie Waldrändern, Hecken oder Alleen. Nach BRINKMANN ET AL. (2003) werden nur selten Flüge über offenes Gelände beobachtet. Auffällig ist dann ein sehr bodennaher Flug in Höhen von 1–2 m.</p> <p>Die Mopsfledermaus ist nach Roter Liste in Brandenburg vom Aussterben bedroht und deutschlandweit als stark gefährdet eingestuft. In Brandenburg gibt es keine Schätzung zur Bestandsgröße, der Bestandstrend wird jedoch laut BfN (2010) inzwischen als positiv eingestuft. Bundesweit kommt die Art sehr selten vor und weist langfristig einen starken Rückgang im Bestand auf (MEINIG ET AL. 2020).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Mopsfledermaus wurde per Detektor im Plangebiet nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet zum Jagen. Das Plangebiet weist zudem ein Potential für Quartiere auf.</p> Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Mopsfledermaus nutzt das Gebiet zum Jagen. Quartiere können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist insbesondere durch das Vorkommen alter Bäume mit absteherender Rinde, Spalten und Risse und die bestehenden ungenutzten Gebäude geeignete Habitatstrukturen für Quartiere auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat und Quartiergebiet für die Art dienen können.</p> <p>Trotz der geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld wird der lokalen Population der Mopsfledermaus aufgrund der Gefährdungseinstufung gemäß der Roten Listen von Deutschland und Brandenburg und der geplanten Überprägung von potentiellen Quartieren insgesamt ein ungünstiger Erhaltungszustand (U1) zugrunde gelegt.</p>	

Artnamen: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung
Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kleinen Abendsegler.
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung
Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Mopsfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).

Artnamen: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.	
Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mopsfledermaus durch Störungen zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (1. Oktober bis 29. Februar)	
- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)	
- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	
- V10: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)	
- V11: Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
- A _{CEF} 1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen	
- A _{CEF} 2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden	
Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Mopsfledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann.	
Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Plangebietes keine durch die Mopsfledermaus genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen die vorhandenen Gebäude und Bäume potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A _{CEF} 1 und A _{CEF} 2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).	
Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.	
Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Mopsfledermaus.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.1.8 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie -	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Die Mückenfledermaus wird in Deutschland durchgängig erst seit dem Jahr 2000 von der Zwergfledermaus unterschieden. Aufgrund ihrer erst seit kurzem erfolgten Abtrennung liegen nur wenige Angaben zur Ökologie der Art vor. Wahrscheinlich ähnelt die Mückenfledermaus in ihren ökologischen Ansprüchen und auch ihrem Flugverhalten sehr stark der Zwergfledermaus.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Mückenfledermäuse bevorzugen spaltenförmige Quartiere. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Wochenstuben wurden in Gebäuden, senkrechten Spalten von abgebrochenen und aufgesplitterten Bäumen und in Fledermauskästen gefunden. Die Jagdhabitats können sich bis zu 2 km vom Quartierstandort entfernt befinden. Mückenfledermäuse fliegen bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, wobei sie überwiegend Leitlinien folgen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden.</p> <p>Zum Gefährdungsstatus der Mückenfledermaus gemäß Roter Liste Brandenburg gibt es zzt. keine Angaben bzw. wurde sie damals noch nicht aufgeführt (DOLCH ET AL. 1992), da die Art erst seit dem Jahr 2000 von der Zwergfledermaus unterschieden wird. Laut BfN (2010) wird die Bestandsgröße in Brandenburg als „vermutlich nicht klein“ eingestuft. Bundesweit kommt die Art mäßig häufig vor und verzeichnet im kurzfristigen Trend eine deutliche Zunahme. Für eine langfristige Bestandseinschätzung sind die Daten allerdings ungenügend (MEINING ET AL. 2020).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Mückenfledermaus wurde im Plangebiet per Netzfang und Detektoraufnahme nachgewiesen. Darüber hinaus wurden vier Sommer- bzw. Wochenstuben- oder Männchenquartiere im westlichen Bereich des Plangebiets festgestellt. Ein Potenzial für Winterquartiere besteht im Baumbestand und teilweise auch im bzw. am Gebäudebestand. Genaue Nachweise dafür gibt es allerdings nicht. Die Art nutzt das Gebiet zum Jagen.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist insbesondere durch die bestehenden ungenutzten Gebäude und den alten Baumbestand geeignete Habitatstrukturen für Quartiere und zum Jagen auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und Gewässer vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat für die Art dienen können.</p> <p>Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld sowie der geringen Belastungen wird trotz der festgestellten Quartiere insgesamt noch günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung
Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Mückenfledermaus.
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung
Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Mückenfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Individuen der Gattung <i>Pipistrellus</i> zeigen sowohl lichtscheues, als auch neutrales bis opportunistisches Verhalten gegenüber künstlichen Lichtquellen (VOIGT ET AL. 2019). Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Beleuchtungsstärke, die Begrenzung der Lichtausbreitung und der Beleuchtungsdauer kann eine Störung durch Lichtemissionen vermieden werden (vgl. Maßnahme V10).	
Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.	
Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mückenfledermaus zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober)	
- V11: Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
- A _{CEF} 1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen	
- A _{CEF} 2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden	
<input checked="" type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (A _{FCS}) sind vorgesehen	
- A _{FCS} 1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren	
Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Mückenfledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann.	
Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Es wurden innerhalb des Plangebietes durch die Mückenfledermaus genutzte Quartiere nachgewiesen und die vorhandenen Gebäude und Bäume verfügen potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstufenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A _{CEF} 1 und A _{CEF} 2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).	
Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtemissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.	
Im Plangebiet wurden für die Mückenfledermaus Winterquartiere in Gebäuden festgestellt. Durch den Abriss und/oder die umfassende Sanierung und der Zuführung zu einer Wohnnutzung der betroffenen Gebäude verlieren diese ihre Funktion als Winterquartier für das Braune Langohr. Eine Vereinbarung zwischen Nutzung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse und zum Wohnen ist nicht gegeben, sodass als kompensatorische Maßnahme die Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren (A _{FCS} 1) vorgesehen ist (Vgl. Kapitel 7.3).	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	
Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Quartierstrukturen, Nahrungshabitaten und Leitstrukturen auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genau Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
<input checked="" type="checkbox"/>	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich: - AFCS1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren
Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

5.1.9 **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

Artnamen: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart, deren Quartierstandorte sich meist in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen bevorzugt in Laub- oder Kiefernwäldern befinden. Aber auch Jagd-, Forsthütten und Jagdkanzeln im Wald sowie Nistkästen werden angenommen. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse z. B. in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln. In Brandenburg war sie lange Zeit nur Durchzügler. In den letzten Jahrzehnten werden aber auch vermehrt Wochenstuben gefunden. Zwischen Sommer- und Winterquartieren legt die Art weite Strecken von bis zu 1.900 km zurück.</p> <p>Die Nahrung wird entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern erbeutet. Landschaften mit einem hohen Gewässeranteil stellen geeignete Lebensräume der Rauhautfledermaus dar.</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist in Brandenburg als gefährdet und in Deutschland als nicht gefährdet eingestuft. Informationen zur Bestandsentwicklung liegen für Brandenburg nicht vor (BFN 2010). Deutschlandweit ist die Rauhautfledermaus häufig vorkommend, im kurzfristigen Trend zeigt sich der Bestand als stabil. Langfristig können keine Aussagen gemacht werden, weil die Daten ungenügend sind (MEINING ET AL. 2020).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Rauhautfledermaus wurde per Detektoraufnahme nachgewiesen werden. Es existiert zudem ein Verdacht auf ein Wochenstuben- bzw. Paarungsquartier im nordwestlichen Bereich des Gebiets aufgrund festgestellter Aktivitäten im Baumbestand.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist insbesondere durch das Vorkommen alter Bäume mit abstehender Rinde, Spalten und Risse und die bestehenden ungenutzten Gebäude geeignete Habitatstrukturen für Quartiere auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und Gewässern vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat und Quartiergebiet für die Art dienen können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld, des Quartierpotentials im Baumbestand sowie der für eine Ortsrandlage typischen jedoch nicht erhöhten Belastungen wird für die Rauhautfledermaus insgesamt noch günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)	

Artnamen: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung	
<p>Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Rauhaufledermaus.</p>	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung	
<p>Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Rauhaufledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Individuen der Gattung <i>Pipistrellus</i> zeigen sowohl lichtscheues, als auch neutrales bis opportunistisches Verhalten gegenüber künstlichen Lichtquellen (VOIGT ET AL. 2019). Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke, die Begrenzung der Lichtausbreitung und der Beleuchtungsdauer kann eine Störung durch Lichtemissionen vermieden werden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Rauhaufledermaus zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artnamen: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
	- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (1. Oktober bis 29. Februar)
	- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)
	- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten
	- V10: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)
	- V11: Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
	- A _{CEF} 1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen
	- A _{CEF} 2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden
<p>Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Rauhaufledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann.</p> <p>Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Plangebietes keine durch die Rauhaufledermaus genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen die vorhandenen Gebäude und Bäume potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A_{CEF}1 und A_{CEF}2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Rauhaufledermaus.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artnamen: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Das Plangebiet weist insbesondere durch das Vorkommen alter Bäume mit abstehender Rinde, Spalten und Risse und die bestehenden ungenutzten Gebäude geeignete Habitatstrukturen für Quartiere auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und Gewässern vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat und Quartiergebiet für die Art dienen können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld, des Quartierpotentials im Baumbestand sowie der für eine Ortsrandlage typischen jedoch nicht erhöhten Belastungen wird für die Wasserfledermaus insgesamt noch günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt</p>
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung <p>Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Wasserfledermaus.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung

Artnamen: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Wasserfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Individuen der Gattung <i>Myotis</i> zeigen sowohl lichtscheues, als auch neutrales Verhalten gegenüber künstlichen Lichtquellen. Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der Beleuchtungsstärke, die Begrenzung der Lichtausbreitung und der Beleuchtungsdauer kann eine Störung durch Lichtemissionen vermieden werden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Wasserfledermaus durch Störungen zu erwarten.</p>
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (1. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten- V10: Angepasste Beleuchtung (Dimmen der Beleuchtungsstärke und Begrenzung der Lichtausbreitung in benachbarte Räume, Begrenzung des kurzwelligen (UV- und Blau-) Anteils des Lichtspektrums)- V11: Umweltbaubegleitung <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- A_{CEF}1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen- A_{CEF}2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden <p>Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Wasserfledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann.</p> <p>Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Zwar wurden innerhalb des Plangebietes keine durch die Wasserfledermaus genutzten Quartiere nachgewiesen, dennoch verfügen die vorhandenen Gebäude und Bäume potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Oktober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A_{CEF}1 und A_{CEF}2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Wasserfledermaus.</p>

Artname: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.11 **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 4	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i.d.R. versteckt, sodass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben.</p> <p>Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturauswertung von SIMON ET AL. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt.</p> <p>Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art. Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt bundesweit als ungefährdet und kommt sehr häufig vor. Im kurzfristigen Trend zeigt sich der Bestand stabil, im langfristigen Trend hingegen mit einem starken Rückgang (MEINING ET AL. 2020). In Brandenburg wird die Art in der Roten Liste als potenziell gefährdet eingestuft.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Zwergfledermaus wurde im Plangebiet per Detektor und Netzfang nachgewiesen. Zudem wurden vier Sommerquartiere, zwei Wochenstubenquartiere und drei Winterquartiere in Gebäuden festgestellt. An fünf weiteren Gebäuden liegt ein Quartierverdacht aufgrund von Kotfunden und festgestellter Aktivitäten vor bzw. zwischen den Gebäuden und vor. Die Art nutzt das Gebiet zudem zum Jagen.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Zwergfledermaus kommt sowohl mit Sommer- bzw. Wochenstuben- als auch mit Winterquartieren im Plangebiet vor und nutzt dieses auch als Jagdhabitat.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermauspopulationen gehen vor allem von Umweltgiften, Tötungen und Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen insbesondere während des Winterschlafs aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist insbesondere durch den bestehenden ungenutzten Gebäudebestand geeignete Habitatstrukturen für Quartiere auf. Im näheren Umfeld sind größere zusammenhängende Waldbereiche und auch Offenflächen vorhanden, die v.a. als Jagdhabitat für die Art dienen können.</p> <p>Trotz der geplanten Überprägung der festgestellten Winterquartiere, wird aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld sowie der geringen Belastungen insgesamt noch günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	

Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (1. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V11: Umweltbaubegleitung
Im Zuge von Baumfällungen mit Quartierpotenzial kann es im Falle eines Besatzes zu baubedingter Tötung von Fledermausindividuen kommen. Durch die Kontrolle und den Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (vgl. Maßnahme V3 und V4) und der Verlagerung der Fäll- und Abrissarbeiten auf die Wintermonate (vgl. Maßnahme V2, V6 und V7) kann die baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Tötungen oder Verletzungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung wenn lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die geplante Wohnnutzung der neu entstehenden Gebäude entsteht ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Zwergfledermaus.
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)- V4: Verschluss von potenziellen Fledermauswinterquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung
Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, Baumfällungen und der Abriss von Gebäuden werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch Störungen der Zwergfledermaus während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Ferner wird durch die Kontrolle und das Verschließen von potenziellen Winterquartieren in den Monaten September und Oktober (vgl. Maßnahme V3 und V4) eine Störung der Art während der Überwinterungszeiten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der baubegleitenden Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).
Individuen der Gattung <i>Pipistrellus</i> zeigen sowohl lichtscheues, als auch neutrales bis opportunistisches Verhalten gegenüber künstlichen Lichtquellen (VOIGT ET AL. 2019). Durch eine angepasste Beleuchtung, z.B. das Dimmen der

Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<p>Beleuchtungsstärke, die Begrenzung der Lichtausbreitung und der Beleuchtungsdauer kann eine Störung durch Lichtemissionen vermieden werden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Durch die alleinige Wohnnutzung der geplanten Gebäude entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Zwergfledermaus zu erwarten.</p>	
<p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - V3: Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie der potenziellen Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten, Verschluss potenzieller Fledermauswinterquartiere im Herbst (September bis Oktober) - V11: Umweltbaubegleitung 	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - A_{CEF}1: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen - A_{CEF}2: Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden 	
<p><input checked="" type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen (A_{FCS}) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - A_{FCS}1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren 	
<p>Die Planung sieht eine erneute Nutzung des Geländes und der vorhandenen Freiflächen vor. Sie verursacht dennoch keine großflächigen funktionalen Entwertungen maßgeblicher Orte im Gesamtlebensraum der Zwergfledermaus wie Paarungsgebiete, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, da es sich um eine Art handelt, die hierzu auch die Vegetationsbereiche im Umfeld nutzen kann.</p> <p>Durch die Fällung des Baumbestandes und den Abriss von Gebäuden verursacht das Vorhaben jedoch potenziell den Verlust von mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engeren Sinne. Es wurden innerhalb des Plangebietes durch die Zwergfledermaus genutzte Quartiere nachgewiesen und die vorhandenen Gebäude und Bäume verfügen potenziell über eine Eignung als Einzel- oder Zwischenquartier oder als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier. Daher werden die potenziellen Quartiere in den Monaten September/Okttober vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz untersucht (vgl. Maßnahme V3). Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden, hat bilden anschließend die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzquartiere (vgl. Maßnahme A_{CEF}1 und A_{CEF}2). Durch die Schaffung von Ersatzquartieren im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes an Bäumen werden mögliche Schädigungstatbestände durch den Verlust unmittelbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zu einer Schädigung der Lebensstätte führen, werden durch Bauzeitenregelungen effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V3 und V4) und betriebsbedingte Lichtimmissionen durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Durch die Wohnnutzung der geplanten Gebäude sowie einer gewissen Unempfindlichkeit der lokalen Population der Art gegenüber Licht und Lärm durch die bereits im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Störungen sind auch betriebsbedingt keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Art in angrenzenden Habitaten zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Art wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p> <p>Im Plangebiet wurden für die Zwergfledermaus Winterquartiere in Gebäuden festgestellt. Durch den Abriss und/oder die umfassende Sanierung und der Zuführung zu einer Wohnnutzung der betroffenen Gebäude verlieren diese ihre Funktion als Winterquartier für das Braune Langohr. Eine Vereinbarung zwischen Nutzung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse und zum Wohnen ist nicht gegeben, sodass als kompensatorische Maßnahme die Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren (A_{FCS}1) vorgesehen ist (Vgl. Kapitel 7.3).</p>	
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	

Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	
Der Erhaltungszustand bleibt durch die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Quartierstrukturen, Nahrungshabitaten und Leitstrukturen auf überörtlicher Ebene gewahrt. Eine genau Darlegung der Alternativenprüfung und der geplanten Maßnahme kann Kap. 7 entnommen werden.	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
<input checked="" type="checkbox"/>	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich: - AFCS1: Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren
Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Feldsperling (*Passer montanus*)

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Der Feldsperling ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä., besonders beliebt sind auch einzeln stehende Bauwerke, wie Ställe und Einzelgehöfte. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. Das Nest wird vornehmlich in Baumhöhlen angelegt, in Ortschaften auch in Nistkästen aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und auf Masten. Der Feldsperling gilt als Standvogel.</p> <p>In Brandenburg und Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste. Die Bestände sind seit den 1970er Jahren rückläufig. Die Hauptgefährdungsursache ist möglicherweise eher der Verlust an Nahrungsmöglichkeiten (Umstellung auf Wintersaaten, keine Stoppelbrachen) als die Folgen der Agrarchemie. Wichtige insbesondere im Winterhalbjahr nahrungsspendende Ackerwildkräuter wie Melde und Knöterich wurden durch den ständigen Herbizideinsatz stark zurückgedrängt. Die Art gilt dennoch weiterhin als häufig in Brandenburg. In den Jahren 2015/ 2016 betrug der Bestand im Bundesland 70.000-130.000 Brutpaare (RYSILAVY ET AL. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Vom Feldsperling wurden sechs Reviere im Plangebiet verzeichnet. Die Brutpaare nutzten Strukturen an den Gebäuden zum Nestbau.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das kleinräumige Mosaik aus Ackerflächen mit Feldgehölzen und angrenzenden Waldgebieten im Umfeld des Plangebiets weist insgesamt geeignete Habitatstrukturen für den Feldsperling auf. Da die Art in Brandenburg als weiterhin sehr häufiger Vogel gilt bestehen, wird der lokalen Population daher ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)	

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Feldsperlings an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für den Feldsperling.</p>	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Feldsperlings während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Zudem weist der Feldsperling mit <10 m (Flade 1994) eine eher geringe Fluchtdistanz auf und brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsgebiet, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Der Feldsperling wurde im Plangebiet mit sechs Revieren in den Gebäuden erfasst. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist daher nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Feldsperlings durch Störungen zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artnamen: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none">- A_{CEF}3: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen- A_{CEF}4: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden
<p>Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Der Feldsperling weist ein System aus Niststätten auf und ist auf Grund seiner geringen Größe in der Lage, eine Vielzahl an Strukturen zur Brut zu nutzen. Daher ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt gemäß Niststättenerlass (Anlage 4 zum Windkrafterlasse Brandenburg, Fassung vom 15. September 2018) noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung/Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V6, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Da der Feldsperling regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist auch anlagen- und betriebsbedingt nicht von einer Vergrämung auszugehen. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Feldsperlings.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.2 Girlitz (*Serinus serinus*)

Artnamen: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Der Girlitz zeigt eine enge Bindung an wärmebegünstigte, kleinräumig strukturierte Ortschaften, die ein günstiges Nahrungsangebot aufweisen. Die höchsten Siedlungsdichten wurden in Gartenstädten und auf Friedhöfen mit Großstadtnähe festgestellt. Weiterhin tritt der Girlitz häufig in Kleingärten, Parks und Obstbaumbeständen, in ländlichen Ortschaften sowie in extensiv genutzten Weinbergsanlagen auf. Bruthinweise fanden sich bis zu Höhen von 1.280 m ü.NN. (GEDEON ET AL. 2014). Für den Nestbau bevorzugt der Girlitz gut versteckte Orte in Verbindung mit einem guten Ausblick. Oft wählt er einen Nistplatz in Nadelbäumen oder dichten Bäumen und Büschen aus. Aber auch Halt und Deckung versprechende Äste und Astgabeln von Laubbäumen werden genutzt.</p> <p>Der Girlitz ist in der Roten Liste Brandenburgs auf der Vorwarnliste aufgeführt. Der Girlitz gilt nur noch als mittelhäufiger Brutvogel in Brandenburg. Obwohl der Girlitz auch urbane Siedlungsflächen als Lebensraum erschließt, sinken die Bestände drastisch. Grund dafür sind strukturelle Veränderungen in Dörfern und Städten: zunehmende Versiegelung und Abnahme ruderaler Randstrukturen sind nur Beispiele für den Bestandsrückgang des Girlitzes in Brandenburg. Die Bestandsgröße lag in den Jahren 2015/ 2016 bei 5.000-7.000 Brutpaaren (RYSILAVY ET AL. 2019).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Es wurde ein Brutverdachtsfall des Girlitz im Baumbestand des Nordens erhoben.	
<p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Mit Ausnahme der angrenzenden geschlossenen Waldflächen im Norden weist die gesamte Vorhabenfläche und das nähere Umfeld, insbesondere die Gärten der angrenzenden Siedlungen geeignete Habitatstrukturen für den Girlitz auf. Unter Berücksichtigung der für den ländlichen Raum typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas - V11: Umweltbaubegleitung 	

Artnamen: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1 und V2). Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Girlitz. Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere - V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Girlitz während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1 und V2). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Die geringe Fluchtdistanz der Art von nur 10 m (GASSNER ET AL. 2010) weist jedoch auf eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen hin. Darüber hinaus stehen im Umfeld geeignete Habitate zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen ist daher nicht zu erwarten. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11). Für den Girlitz wurde lediglich ein Brutverdachtsfall im Norden des Plangebiets erhoben. Daher ist zwar von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Girlitz zu erwarten. Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere - V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da es sich bei dem Girlitz um eine Art handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegt, weist er keine strenge Bindung an seine Brutstandorte auf und ist in der Lage, in den verbleibenden Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Um-

Artnamen: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
weltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10). Da der Girlitz regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist auch anlagen- und betriebsbedingt nicht von einer Vergrämung auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.3 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Artnamen: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden und nutzt freie Lufträume in der Nähe von Sitzwarten für die Insektenjagd in der Luft und auf dem Boden. Daher bewohnt er in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art, aber auch Feldgehölze, Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Städten und Dörfern. In Mitteleuropa brütet ein großer Teil des Bestandes im menschlichen Siedlungsbereich. Der Nestbau ist sehr variabel, meist in oder an einem größeren Baum oder Bauwerk überwiegend in größeren nischenartigen oder halbhöhlenähnlichen Strukturen. Das Nest kann aber auch völlig frei stehen.</p> <p>Auch wenn der Grauschnäpper noch als häufige Art gilt, sinken die Bestände. In Deutschland und Brandenburg steht er daher auf der Vorwarnliste. Die Bestandsgröße betrug in den Jahren 2015/ 2016 ca. 15.000-22.000 Brutpaare (RYSILAVY ET AL. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grauschnäpper ist mit einem Brutrevier im Nordwesten des Plangebietes verzeichnet worden.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen. Aufgrund des lichten Gehölzbestandes bestehen für den Grauschnäpper insgesamt geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet und auch im näheren Umfeld. Obwohl die Bestände des Grauschnäppers in Brandenburg und deutschlandweit sinken, wird daher für die lokale Population insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) 	

Artnamen: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Grauschnäppers an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Grauschnäpper.</p>	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Grauschnäppers während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Der Grauschnäpper wurde im Plangebiet mit einem Revier erfasst. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Zudem weist der Grauschnäpper eine eher geringe Fluchtdistanz von 10-20 m (FLADE 1994) auf und brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Grauschnäppers durch Störungen zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)	

Artnamen: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere - V11: Umweltbaubegleitung 	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
	- A _{CEF} 3: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen
	- A _{CEF} 4: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden
<p>Aufgrund der Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da der Grauschnäpper ein System aus regelmäßig genutzten Niststätten aufweist und regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt gemäß Niststättenerlass (Anlage 4 zum Windkrafterlasse Brandenburg, Fassung vom 15. September 2018) noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung/Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift. Dennoch sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung potenzielle Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5). Bei Besatz sind diese im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}3 und A_{CEF}4 vorgezogen auszugleichen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V6, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Grauschnäppers. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.4 Grünspecht (*Picus viridis*)

Artnamen: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Der Grünspecht ist ein Bewohner der halboffenen Mosaiklandschaft und kommt demnach in Feldgehölzen, alten Hochstammobstwiesen und strukturierten Waldrändern ebenso vor wie in Siedlungen, Industriegebieten und innerstädtischen Parkanlagen, in denen er sogar, bedingt durch die große Strukturvielfalt, eine hohe Revierdichte erreichen kann. Der Grünspecht wird auch als Erdspecht bezeichnet, da er seine Nahrung zumeist auf dem Boden sucht. Diese besteht hauptsächlich aus Ameisen und deren Larven sowie weiteren Arthropoden. Besondere Bedeutung spielen dabei Wegränder, lückige, wärmebegünstigte Vegetationsstrukturen sowie kurz geschorene Rasenflächen. Seine Bruthöhlen zimmert der Grünspecht bevorzugt in Weichhölzern wie Pappel und Weide wobei aber auch andere Baumarten genutzt werden soweit sie morsche, stark dimensionierte Stämme oder Äste aufweisen. Es werden auch Althöhlen zur Eiablage genutzt. Haben Grünspechte einmal ein Revier besetzt, können sie dort ihr Leben verbringen. Die Größe ihrer Reviere schwankt sehr, je nach Ergiebigkeit des Lebensraums von nur etwa drei Hektar bis zu mehreren hundert Hektar.</p> <p>Der Grünspecht gilt sowohl bundesweit als auch in Brandenburg als ungefährdet. Er ist nach § 7 BNatSchG und BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 streng geschützt. In Brandenburg gilt er als mittelhäufiger Brutvogel. In den Jahren 2015/ 2016 betrug der Bestand ca. 3.800-5.500 Brutpaare (RYSILAVY ET AL. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Für den Grünspecht erfolgte ein Brutnachweis im nordwestlichen Baumbestand des Plangebiets. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Revier des Grünspechts auch über das Plangebiet hinaus erstreckt.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Der Baumbestand im Plangebiet weist durch sein Alter geeignete Habitatstrukturen für den Grünspecht auf. Die angrenzenden Waldflächen bieten zudem ein großes Habitatpotenzial. Aufgrund seines Status als ungefährdet wird für den Grünspecht insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)	

Artnamen: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas - V11: Umweltbaubegleitung 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Grünspechts an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5). Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für den Grünspecht.	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere - V11: Umweltbaubegleitung 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen Die Planung verursacht eine Umstrukturierung des Vorhabengebietes. Hierdurch kommt es zur Entfernung von Gehölzbeständen. Die Vegetation wird jedoch in den Wintermonaten entfernt werden, wodurch eine Störung des Grünspechts beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert wird (vgl. Maßnahme V1 und V2). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11). Der Grünspecht wurde mit einem Revier im Plangebiet festgestellt. Mit 30-60 m (FLADE 1994) weist er eine eher große Fluchtdistanz auf, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber den genannten Wirkfaktoren generell eher groß einzuschätzen ist. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist daher nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Grünspechts durch Störungen zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) 	

Artnamen: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Es ist davon auszugehen, dass der Brutbaum des Grünspechts, der auf der geplanten Baufläche im Nordwesten des Vorhabengebietes steht, in Anspruch genommen wird. Dieser gilt als ganzjährig geschützte Lebensstätte. Die Beschädigung solcher Lebensstätten ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verboten. Der Grünspecht weist allerdings ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze auf. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt gemäß Niststättenerlass (Anlage 4 zum Windkrafterlasse Brandenburg, Fassung vom 15. September 2018) noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung/Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.5 Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Artnamen: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Der Kernbeißer kommt insbesondere während der Brutzeit in lichten Laub- oder Mischwäldern mit Unterwuchs vor, häufig in Gewässernähe. Er besiedelt außerdem Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke mit Gärten, wenig bebaute, mit Alleen und Baumgruppen durchsetzte Städte mit Parkanlagen, Friedhöfe mit altem Baumbestand sowie Streuobstwiesen und weitläufige Obstanlagen. Die Nester werden in der Regel nah am Stamm in Astquirlen und Astgabeln, in Baumkronen und auf fast waagerechten Seitenästen von Bäumen und in Sträuchern gebaut. Dabei wird grundsätzlich die sonnenbeschienene Seite des Baumes genutzt.</p> <p>In Brandenburg gilt der Kernbeißer als häufig. In den Jahren 2015/ 2016 betrug der Bestand ca. 20.000-30.000 Brutpaare. Da die Bestände jedoch sinken, steht er bereits auf der Vorwarnliste Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2019). Bundesweit ist er als ungefährdet eingestuft.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Für den Kernbeißer wurden vier Brutnachweise erbracht. Die Reviere befinden sich in den Gehölzgruppen am Rand im Nordwesten sowie im Südwesten, im zentralen Bereich und im Südosten, in unmittelbarer Nähe eines Bunkers und des Wäldchens.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Für den Kernbeißer bestehen geeignete Habitatstrukturen auf dem Gelände der ehemaligen Landesheilstätte und im Umfeld insbesondere in den lichterem Gehölzbestandenen Bereichen und den zusammenhängenden Waldflächen. Obwohl die Bestände des Kernbeißers in Brandenburg sinken, wird daher für die lokale Population insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas - V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	

Artnamen: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1 und V2).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für den Kernbeißer.</p>	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Kernbeißers während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1 und V2). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Darüber hinaus stehen im Umfeld geeignete Habitate zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen ist daher nicht zu erwarten. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Für den Kernbeißer wurden vier Brutnachweise festgestellt. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Kernbeißers zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
<p>Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da es sich bei dem Kernbeißer um eine Art handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegt, weist er keine strenge Bindung an seine Brutstandorte auf und ist in der Lage, in den verbleibenden Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	

Artname: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.6 Kleinspecht (*Dryobatis minor*)

Artnamen: Kleinspecht (<i>Dryobatis minor</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Kleinspechte zimmern ihre Höhlen ausschließlich in Bäume, die sich in einer fortgeschrittenen Zerfallsphase befinden. Daher brüten sie bevorzugt in naturnahen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil an Totholz. Kernhabitate sind Laubwälder in der Weich- oder Hartholzzone sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüche mit hohem Totholzanteil. Die Brutplätze liegen jedoch oftmals auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Obstbaumbeständen, Alleen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.</p> <p>Auf der Roten Liste von Deutschland ist der Kleinspecht als gefährdet eingestuft, vor allem aufgrund der schwindenden lichten Bruchwälder. Obwohl die Bestände in Brandenburg sinken, gilt die Art noch als ungefährdet. In den Jahren 2015/2016 betrug die Bestandsgröße ca. 2.200-3.300 Brutpaare (RYS LAVY ET AL. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Der Kleinspecht wurde mit einem Revier im Plangebiet nachgewiesen. Dieses liegt im südlichen Bereich im Baumbestand am ehemaligen Löschteich.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Das Plangebiet weist durch den älteren Baumbestand ein Habitatpotenzial für den Kleinspecht auf. Auch im näheren Umfeld sind geeignete Strukturen in den Waldflächen vorhanden. Aufgrund seines Status in Brandenburg als ungefährdet wird für die Art daher insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) 	

Artnamen: Kleinspecht (<i>Dryobatis minor</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Kleinspechts an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für den Kleinspecht.</p>
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Feldsperlings während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1 und V2). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Zudem weist der Kleinspecht mit 10-30 m (Flade 1994) eine relativ geringe Fluchtdistanz, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Der Kleinspecht wurde im Plangebiet mit einem Revier erfasst. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können und eine Störung der lokalen Population nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Kleinspechts durch Störungen zu erwarten.</p>
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung

Artnamen: Kleinspecht (<i>Dryobatis minor</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen - A _{CEF} 3: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen
<p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Es ist davon auszugehen, dass der Brutbaum des Kleinspechts, der auf der geplanten Baufläche im Süden des Vorhabengebietes steht, in Anspruch genommen wird. Dieser gilt als ganzjährig geschützte Lebensstätte. Die Beschädigung solcher Lebensstätten ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verboten. Der Kleinspecht weist allerdings ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze auf. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt gemäß Niststättenerlass (Anlage 4 zum Windkrafterlasse Brandenburg, Fassung vom 15. September 2018) noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung/Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift.</p> <p>Da der Kleinspecht auch künstliche Nisthilfen annimmt, sind für den Wegfall der Niststätte Ersatzkästen als vorgezogener Ausgleich im Verhältnis von 1:3 anzubringen (vgl. Maßnahme A_{CEF}3).</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Kleinspechts.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.7 Star (*Sturnus vulgaris*)

Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Es werden verschiedenste Lebensräume besiedelt, so z.B. Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln in geschlossenen Waldungen, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen. Daneben erschließt die Spezies regelmäßig auch urbane Habitate (Parks, Gartenstädte, Neubaugebiete und selbst gehölzarme Stadtzentren) (SÜDBECK ET AL. 2005). Außerhalb der Brutzeit kann die Art, je nach Nahrungsverfügbarkeit, häufig in großen Schwärmen, in Obstgärten, Obstplantagen, Obstbaumalleen, Weinbergen und feuchteren Grünländern, an verschlammten Seeufern, auf Sand- und Schotterbänken von Flüssen, am Meeresstrand oder auch auf Deponien und Ruderalfluren angetroffen werden. Die Schlafplätze lokalisieren sich i.d.R. in Schilf-, Laub- und Koniferenbeständen. Als Bruthabitat präferiert die Spezies Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (vorrangig Baumhöhlen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche (Weideland, Wiesen, Rasen- und Bracheflächen, Gärten, Straßenränder etc.). Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen.</p> <p>Der Star ist bundesweit als gefährdet eingestuft. In Brandenburg gilt er als sehr häufiger Brutvogel und als ungefährdet. Der Bestand zeigt allerdings einen abnehmenden Trend. Die Bestandsgröße betrug in den Jahren 2015/ 2016 ca. 120.000-200.000 Brutpaare (RYSILAVY ET AL. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Der Star wurde mit sieben Brutnachweisen im Plangebiet festgestellt. Die Reviere verteilen sich über die gesamte Fläche und wurden vor allem in den Randbereichen im Baumbestand festgestellt. Zwei Nachweise erfolgten an Gebäuden.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für eine den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt und das direkte Umfeld ist nur kleinteilig durch Wohn- und Gewerbenutzung gekennzeichnet. Der Entwicklungsbereich ist zudem insgesamt nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Somit ist nur von sehr geringen Störreizen etwa durch das unerlaubte Betreten des Geländes durch Erholungssuchende sowie durch den Verkehr auf der nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Landstraße zu erwarten.</p> <p>Geeignete Habitatstrukturen sind aufgrund des Alters der Bäume im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden. Unter Berücksichtigung des häufigen Vorkommens der Art sowie der für den ländlichen Raum typischen Hintergrundbelastungen, wird insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	

Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Feldsperlings an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Star.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Stars während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Zudem weist der Star mit ca. 15 m (GASSNER ET AL. 2010) eine eher geringe Fluchtdistanz auf und brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Der Star wurde im Plangebiet mit sieben Revieren erfasst. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist daher nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen.</p>

Artnamen: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Stars durch Störungen zu erwarten.	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)	
- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)	
- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)	
- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)	
- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)	
- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere	
- V11: Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) sind vorgesehen	
- ACEF3: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen	
- ACEF4: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden	
Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da der Star regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dennoch sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung potenzielle Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5). Bei Besatz sind diese im Rahmen der Maßnahme ACEF3 und ACEF4 vorgezogen auszugleichen.	
Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V6, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).	
Da der Star regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist auch anlagen- und betriebsbedingt nicht von einer Vergrämung auszugehen. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Stars.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.2.8 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Artnamen: Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Von April bis September ist der Langstreckenzieher in Nord- und Mitteleuropa in Laub- und Mischwäldern, Parks und Gärten weit verbreitet. Am häufigsten ist er dort anzutreffen, wo es genügend Baumhöhlen oder Nistkästen zum Brüten gibt; auf letztere ist er gebietsweise ganz angewiesen.</p> <p>Der Trauerschnäpper ist in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft. In Brandenburg gilt er noch als ungefährdet. Obwohl der Bestandstrend rückläufig ist, kommt er noch häufig vor. In den Jahren 2015/ 2016 betrug die Bestandsgröße in Brandenburg ca. 8.500-12.000 Brutpaare.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Für den Trauerschnäpper bestehen drei Brutnachweise im Plangebiet. Diese liegen vor allem im Baumbestand im zentralen Bereich des Plangebiets.</p> Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt und das direkte Umfeld ist nur kleinteilig durch Wohn- und Gewerbenutzung gekennzeichnet. Der Entwicklungsbereich ist zudem insgesamt nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Somit ist nur von sehr geringen Störungen etwa durch das unerlaubte Betreten des Geländes durch Erholungssuchende sowie durch den Verkehr auf der nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Landstraße zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet weist aufgrund des Alters der Bäume mit einer hohen Anzahl an Baumhöhlen ein hohes Habitatpotenzial für den Trauerschnäpper auf. Aufgrund seines Status in Brandenburg als ungefährdet wird für den Trauerschnäpper insgesamt noch ein günstiger Erhaltungszustand (FV) zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) 	

Artnamen: Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Trauerschnäppers an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigem Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Trauerschnäpper.</p>	
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Grauschnäppers während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2 und V7). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Der Trauerschnäpper wurde mit drei Revieren im Plangebiet festgestellt. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Zudem weist der Trauerschnäpper eine eher geringe Fluchtdistanz von <10-20 m (FLADE 1994) auf und brütet inzwischen regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Störungen für die Art in angrenzenden Habitaten ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Trauerschnäppers durch Störungen zu erwarten.</p>	
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)	

Artnamen: Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- A_{CEF}3: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen- A_{CEF}4: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden	
<p>Aufgrund der Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da der Trauerschnäpper inzwischen regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich brütet, ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dennoch sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung potenzielle Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5). Bei Besatz sind diese im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}3 und A_{CEF}4 vorgezogen auszugleichen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten des Trauerschnäppers. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.9 Gilde der Baumbrüter

Artnamen: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die genannten Arten brüten vorrangig auf Bäumen und in großen Sträuchern. Es handelt sich um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu anlegen. Ihr Lebensraum erstreckt sich von dichten Waldtypen über offene, baumreiche Landschaften, z.B. Streuobstwiesen, Waldränder, Ruderalflächen und Brachen bis hin zu Alleen, Parks und Friedhöfe.</p> <p>Die Arten kommen häufig in Brandenburg vor und sind in ihrem Bestand ungefährdet. Der Eichelhäher, die Nebelkrähe und die Ringeltaube wiesen seit Anfang der 90er Jahre eine Bestandszunahme auf. Für die Singdrossel und den Stieglitz hingegen wurde ein Rückgang des Bestands verzeichnet (RYS LAVY ET AL. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <p>Aus der Gilde der Baumbrüter sind fünf Arten mit Brutnachweis im Plangebiet festgestellt worden. Diese verteilen sich über den gesamten Gehölzbestand der Vorhabenfläche. Von den baumbrütenden Arten wurde die Ringeltaube mit elf Brutnachweisen am häufigsten nachgewiesen. Darüber hinaus konnten vier Reviere sowohl für die Singdrossel als auch für den Eichelhäher festgestellt werden. Für die Nebelkrähe liegen zwei Brutnachweise vor und der Stieglitz ist mit drei Revieren im Gebiet vertreten.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Geeignete Strukturen für Habitate der in Bäumen brütenden Vogelarten kommen aufgrund des hohen Anteils an Baumhöhlen im gesamten Plangebiet und auch in den angrenzenden Waldflächen im Nordosten vor. Aufgrund des Status der Arten als ungefährdet wird für die Gilde der Baumbrüter insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas 	

Artnamen: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
<p>- V11: Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1 und V2).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Arten.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten aus der Gilde der Baumbrüter.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des genannten Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1 und V2). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Es wurden mehrere Reviere der genannten Arten im Plangebiet erfasst. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Populationen ist nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Zudem weisen die meisten Arten nach Flade (1994) eine eher geringe Fluchtdistanz von 10-20 m auf (Nebelkrähe in Städten 25-50 m) und brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Störungen für die Arten in angrenzenden Habitaten ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Population sowie die geeigneten Habitaten in der Umgebung der Vorhabenfläche ist insgesamt von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Gilde der Baumbrüter auszugehen.</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p>

Artnamen: Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da es sich bei den Arten um störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt und sie als Freibrüter ihr Nest jedes Jahr neu anlegen, ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen weiterhin auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10). Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Arten aus der Gilde der Baumbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.10 Gilde der Bodenbrüter

Artnamen: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: Die aufgeführten Arten sind typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht. In großen mit deckungsreicher Kraut- und Hochstaudenvegetation sowie vergrasteten Vorwäldern bewachsenen Flächen hat diese nistökologische Gruppe günstige Ansiedlungsmöglichkeiten. Die Nester werden meist in geschützten Bodenmulden oder in Höhen bis zu 1 m in Gebüschbeständen angelegt. Die genannten Arten sind in Brandenburg häufig vorkommend und weisen einen langfristig eher zunehmenden Trend auf (RYSILAVY ET AL. 2019). Keine der genannten Arten steht auf der Roten Liste oder gilt als gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Für die Gilde der bodenbrütenden Vögel wurden zwei Arten mit Brutnachweis im Plangebiet festgestellt. Der Fitis wurde mit zwei Revieren und die Nachtigall mit einem Revier nachgewiesen.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt und das direkte Umfeld ist nur kleinteilig durch Wohn- und Gewerbenutzung gekennzeichnet. Der Entwicklungsbereich ist zudem insgesamt nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Somit ist nur von sehr geringen Störreizen etwa durch das unerlaubte Betreten des Geländes durch Erholungssuchende sowie durch den Verkehr auf der nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Landstraße zu erwarten. Geeignete Strukturen für Habitate der bodenbrütenden Vogelarten kommen im Plangebiet auf den offeneren und gebüschbestandenen Ruderalflächen am Rand vor. Der Gehölzbestand ist z.T. licht strukturiert und bietet durch seine Kraut- und Staudenvegetation Deckung für Bodenbrüter. Im Umfeld existieren ähnlich geeignete Habitatstrukturen. Daher wird für die Gilde der Bodenbrüter insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas	

Artnamen: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
<p>- V11: Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1 und V2).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Arten.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten aus der Gilde der Bodenbrüter.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des genannten Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1 und V2). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Es wurden mehrere Reviere der genannten Arten im Plangebiet erfasst. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Populationen ist nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitats in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Zudem brüten die genannten Arten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Störungen für die Arten in angrenzenden Habitats ergeben sich somit auch nach Umsetzung der Planung nicht.</p> <p>Im Hinblick auf den guten Erhaltungszustand der Population sowie die geeigneten Habitats in der Umgebung der Vorhabenfläche ist insgesamt von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Gilde der Bodenbrüter auszugehen.</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da es sich bei den Arten um störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt und sie als Freibrüter ihr Nest jedes Jahr neu anlegen, ist von einer</p>

Artname: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Besiedelung der umgebenden Flächen weiterhin auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend lichte Gehölzbestände die ebenfalls über eine Niststandorteignung für Bodenbrüter verfügen. Die Nutzung angrenzender Flächen wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt. Da es sich bei den aufgeführten Arten zudem um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, in den verbleibenden bzw. neu geschaffenen Habitaten neue Nester anzulegen. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10). Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Bodenbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.11 Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte

Artname: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Der Hausrotschwanz ist ein Brutvogel der Sonderstandorte. Zum Brüten nutzt er vorhandene Nischen oder Höhlen in oder an Gebäuden. Als Nahrungshabitate werden vegetationsarme oder kurzrasige Flächen, Brachlandschaften und Offenflächen mit schütterer Vegetation bevorzugt. Der Hausrotschwanz zeigt im Siedlungsgebiet eine erstaunliche Flexibilität bei der Nutzung von Niststandorten. Zudem erweist er sich als Gebäudebrüter als unempfindlich gegenüber Störungen, Lärm und Gestank. Künstliche Nisthilfen werden gelegentlich angenommen, aber nicht bevorzugt. Die Art nutzt ihre Brutstätten mehrjährig.</p> <p>In Brandenburg kommt der Hausrotschwanz häufig vor und weist im Trend eine leichte Bestandsabnahme auf (RYSILAVY ET A. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Für den Hausrotschwanz wurden sieben Brutnachweise festgestellt, die alle an den Bestandsgebäuden zu verorten sind.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Im Plangebiet selbst findet aktuell keine Nutzung statt. Die für den ländlichen Raum typischen Beeinträchtigungen übersteigen dabei kein zu erwartendes Niveau.</p> <p>Geeignete Strukturen für Habitate der Brutvögel der Sonderstandorte befinden sich an den bestehenden Gebäuden Plangebiet. Daher wird für die genannten Arten insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) 	

Artnamen: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Feldsperlings an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte.</p>
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V6: Gebäudeabbriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der genannten Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Zudem weist der Hausrotschwanz mit <10-15 m (Flade 1994) eine eher geringe Fluchtdistanz auf und brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Der Hausrotschwanz wurde im Plangebiet mit sieben Revieren in den Gebäuden erfasst. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist daher nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitats in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten aus der Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte durch Störungen zu erwarten.</p>
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Artnamen: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere - V11: Umweltbaubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen - A _{CEF} 4: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden
Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert, da der gesamte Gebäudebestand komplett abgerissen wird und eine Neubebauung stattfindet.	
Der Hausrotschwanz weist ein System aus Niststätten auf und ist auf Grund seiner geringen Größe in der Lage, eine Vielzahl an Strukturen zur Brut zu nutzen. Daher ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dennoch sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung potenzielle Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5). Bei Besatz sind diese im Rahmen der Maßnahme A _{CEF} 4 vorgezogen auszugleichen.	
Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V6, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).	
Da der Hausrotschwanz regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist auch anlagen- und betriebsbedingt nicht von einer Vergrämung auszugehen. Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der genannten Arten.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.12 Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter

Artname: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: Die genannten Arten bauen ihr Nest vorwiegend niedrig über dem Boden in dichtem Gebüsch, in hohen Stauden oder im Wurzelwerk von Bäumen. Wichtig ist eine schützende Vegetationsschicht, die als Versteck dient. Die Arten siedeln sich auch auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren an. Bei den Gebüsch- oder Staudenbrütern handelt es sich zumeist um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu anlegen. Die genannten Gebüsch- und Staudenbrüter sind in Brandenburg häufig und ungefährdet. Bis auf den Grünfink wiesen alle Arten seit 1992 einen positiven Bestandstrend auf (RYSLAYV ET AL. 2019).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für die Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter liegen ausschließlich Brutnachweise vor. Davon ist die Amsel mit ca. 26 nachgewiesenen Revieren die häufigste Brutvogelart. Der Buchfink wurde mit mind. 18 und das Rotkehlchen mit mind. 17 Revieren festgestellt. Für die Mönchsgrasmücke liegen 14 Brutnachweise vor. Der Zilpzalp ist mit sechs und der Grünfink mit drei Revieren im Plangebiet nachgewiesen worden.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen. Die hohe Anzahl an Revieren zeigt, dass im gesamten Plangebiet geeignete Habitatstrukturen für Gebüsch- und Staudenbrüter vorhanden sind. Aufgrund der hohen Anzahl an Nachweisen wird daher für die genannten Arten insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas - V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen	

<p>Artnamen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1 und V2).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für die genannten Gebüsch- oder Staudenbrüter.</p> <p>Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Kernbeißers während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1 und V2). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Darüber hinaus stehen im Umfeld geeignete Habitate zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Störungen ist daher nicht zu erwarten. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Von den genannten Arten wurden zahlreiche Reviere im Plangebiet nachgewiesen. Daher ist zwar von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten aus der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter zu erwarten.</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <p>Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Gebüsch und Stauden, die ebenfalls über eine Niststandorteignung für die Gilde verfügen. Die Arten sind zudem nicht im besonderen Maße an bestimmte Biotope zur Nahrungsbeschaffung gebunden und somit effektiv in der Lage sich neue Nahrungshabitate zu erschließen. Die Nutzung angrenzender Flächen durch die Arten wird nicht beeinträchtigend eingeschränkt.</p>

Artnamen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Arten und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.13 Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter

Artname:	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die genannten Arten benötigen zum Brüten vorhandene Nischen oder Höhlen in Bäumen, Felsen sowie Gebäuden. Als Nahrungshabitate nutzen sie vorwiegend vegetationsarme oder kurzrasige Flächen, Brachlandschaften und Offenflächen mit schütterer Vegetation sowie Waldränder. Blau- und Kohlmeisen bevorzugen halboffene Landschaften mit einem erhöhten Laubbaumanteil.</p> <p>Die Höhlen- oder Spaltenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig. Die genannten Arten sind in Brandenburg mittelhäufig bis häufig vorkommend und weisen bis auf Buntspecht, Tannenmeise und Schwanzmeise zunehmende Bestände auf. Keine der genannten Arten gilt als gefährdet (RYSILAVY ET AL. 2019).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Für die Gilde der im Bäumen brütenden Vögel liegen ausschließlich Brutnachweise vor. Die Kohlmeise ist mit ca. 20 Nachweisen die häufigste festgestellte Art aus der Gilde der Baumbrüter. Die Blaumeise wurde mit mind. 13 Revieren nachgewiesen. Für den Gartenbaumläufer konnten acht Reviere, für den Kleiber sechs und für die Sumpfmeise vier Reviere nachgewiesen werden. Der Buntspecht, der Gartenrotschwanz, der Haussperling und die Tannenmeise wurden jeweils mit drei Brutnachweisen im Plangebiet festgestellt. Für die Schwanzmeise wurden zwei Brutnachweise erbracht.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</p> <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Geeignete Strukturen für Habitate der in Höhlen und Spalten brütenden Vogelarten kommen aufgrund des hohen Alters des Baumbestandes im gesamten Plangebiet und auch in den angrenzenden Waldflächen im Nordosten vor. Durch den Status der Arten als ungefährdet wird für die Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Populationen zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)	

Artnamen: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten der genannten Arten an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Arten.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für die genannten Höhlen- oder Spaltenbrüter.</p>
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen der Arten aus der Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Zudem weisen die genannten Arten mit ca. 5-20 m (FLADE 1994) eine eher geringe Fluchtdistanz auf und brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p>

Artnamen: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Die genannten Arten wurden mit mehreren Revieren im Plangebiet festgestellt. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist daher nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten aus der Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter durch Störungen zu erwarten.
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) - V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere - V11: Umweltbaubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen - A _{CEF} 3: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen - A _{CEF} 4: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort für Höhlen- und Nischenbrüter reduziert. Die Neststandorte der genannten Höhlen- und Nischenbrüter sind als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Bei den Arten Sumpfmeise, Schwanzmeise und Gartenrotschwanz erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Arten Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Tannenmeise weisen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze auf. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt gemäß Niststättenerlass (Anlage 4 zum Windkrafterlasse Brandenburg, Fassung vom 15. September 2018) noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung/Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift. Da die genannten Arten regelmäßig im menschlichen Siedlungen brüten, ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V6, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10). Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Höhlen- oder Spaltenbrüter. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Artnamen:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), **Buntspecht** (*Dendrocopus major*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.14 Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Artnamen:	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes (KBR) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg: <p>Die Bachstelze besiedelt ein breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit geringer Vegetation vorhanden sind. Brutplätze befinden sich oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen offenen und halboffenen aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern. Zudem ist die Art ebenfalls Brutvogel in Dörfern, Gartenstädten sowie auf vielen industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten. Das Nest wird in Halbhöhlen oder Nischen errichtet, die einen guten Ausblick auf die Umgebung bieten. In der Kulturlandschaft überwiegen Neststandorte in künstlichen Strukturen wie Mauernischen, Gebälk, Stroh- oder Ziegeldächer. Freistehende Nester in Sträuchern oder Bäumen bilden die Ausnahme.</p> <p>In Brandenburg ist die Bachstelze häufig und ungefährdet. Im kurzfristigen Trend weist sie seit 1992 allerdings einen abnehmenden Trend auf (RYSŁAVY ET AL. 2019). Bundesweit gilt sie als ungefährdet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Für die Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter wurde als einzige Art die Bachstelze mit einem Revier nachgewiesen.</p>	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population <p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Population sind typisch für den ländlichen Raum und gehen vor allem von Scheuchwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen aus. Diese Beeinträchtigungen existieren im Plangebiet und dessen Umfeld v.a. aufgrund der Landesstraße im Norden. Da auf der Vorhabenfläche selbst aktuell keine Nutzung stattfindet, ist derzeit von relativ geringen Störwirkungen auszugehen.</p> <p>Geeignete Strukturen für Habitate der in Halbhöhlen und Nischen brütenden Arten kommen aufgrund des hohen Gehölzanteils mit entsprechendem Alter im gesamten Plangebiet und im Umfeld vor. Durch den Status als ungefährdet wird für die Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand (FV) der lokalen Population zugrunde gelegt.</p>	
Prognose und Bewertung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar) - V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar) - V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober) - V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar) 	

Artnamen: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V9: Vermeidung von Vogelkollision an Glas- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baufeldfreimachung, Baumfällungen und Strauchrodungen sowie den Abriss von Gebäuden werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode und somit der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Im Vorfeld sind potenzielle Brutstätten des Feldsperlings an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5).</p> <p>Durch den Verzicht auf großflächige Glasfassaden und die Verwendung von strukturiertem oder nicht durchsichtigen Glas kann eine anlagebedingte Tötung von Individuen durch Vogelschlag vermieden bzw. reduziert werden (vgl. Maßnahme V9). Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Planung lediglich kleinflächig neue Erschließungsstraßen vorsieht. Zudem werden die Fahrzeuge im Plangebiet nicht schnell fahren. Durch die Nutzung allein gewerbliche Nutzung entsteht anlagen- oder betriebsbedingt ebenfalls kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p> <p>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die genannten Halbhöhlen- oder Nischenbrüter.</p>
Der Tötungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) sind vorgesehen
<p>Die Baumfällungen und Strauchrodungen und der Abriss der Gebäude werden in den Wintermonaten durchgeführt, wodurch baubedingte Störungen des Feldsperlings während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden können (vgl. Maßnahme V1, V2, V6 und V7). Störungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen minimiert (vgl. Maßnahme V10). Zudem weist die Bachstelze mit <5-10 m (FLADE 1994) eine eher geringe Fluchtdistanz auf und brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich, sodass dessen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren generell eher gering ist. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Maßnahme V11).</p> <p>Die Bachstelze wurde mit einem Revier im Plangebiet festgestellt. Daher ist von einer Betroffenheit durch betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärmimmissionen und Bewegungen auszugehen, die zu Scheuchwirkungen und einem Meideverhalten führen können. Eine Störung der lokalen Population ist daher nicht völlig auszuschließen. Im Hinblick auf die geeigneten Habitate in der Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen.</p> <p>Insgesamt ist damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten aus der Gilde der Halbhöhlen- oder Nischenbrüter durch Störungen zu erwarten.</p>
Der Störungsverbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen

Artname: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
<ul style="list-style-type: none">- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (01. Oktober bis 29. Februar)- V2: Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)- V5: Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)- V6: Gebäudeabriss mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V7: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)- V10: Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere- V11: Umweltbaubegleitung <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">- A_{CEF}4: Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden
<p>Durch die Bebauung wird die Eignung des Vorhabengebietes als Niststandort reduziert. Da die Bachstelze regelmäßig im menschlichen Siedlungen brütet, ist von einer Besiedelung der umgebenden Flächen auszugehen, sodass auch beim Verlust einzelner Brutplätze im Untersuchungsraum die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dennoch sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung potenzielle Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz hin zu untersuchen und ganzjährig geschützte Lebensstätten zu ermitteln (vgl. Maßnahme V5). Bei Besatz sind diese im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}4 vorgezogen auszugleichen. vorgezogen auszugleichen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauphase, die zur Vergrämung und damit einem Lebensraumverlust führen, werden durch Bauzeitenregelungen, Baumfällungen und Abriss von Gebäuden während der Winterruhe i.V.m. einer Umweltbaubegleitung effektiv verringert (vgl. Maßnahme V1, V2, V6, V7 und V11). Zudem werden durch eine angepasste Beleuchtung vor allem in sensiblen Bereichen negative Effekte durch betriebsbedingte Lichtimmissionen, die zu einer Störung der Art und damit einer Schädigung der Lebensstätte führen, vermieden (vgl. Maßnahme V10).</p> <p>Die Planung führt somit insgesamt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Verlust maßgeblicher Bestandteile von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Halbhöhlen- und Nischenbrüter.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Schädigungstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im folgenden beschriebenen Maßnahmen. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen ist durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen.

V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während der Winterruhe (01. Oktober bis 29. Februar)

Maßnahmen der Baufeldfreimachung wie das Abgraben des Oberbodens müssen außerhalb der Fortpflanzungszeiten der europäisch geschützten Vogelarten, um die Tötung von Individuen zu vermeiden. Diese sind eng an die Vegetationsperiode gebunden. Die Schonzeit für die Vegetation gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Vegetationsperiode und reicht vom 01. März bis zum 30. September. Für eine konfliktfreie Baufeldfreimachung im Plangebiet ergibt sich somit der Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar.

V2 Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 31. Januar)

Im Rahmen der geplanten baulichen Verdichtung werden durch Baumfällungen und Strauchrodungen potenzielle Brutstätten von in Gehölzen und Baumhöhlen brütenden Vögeln sowie Sommer- oder Zwischenquartiere von Fledermäusen beseitigt. Nur wenn vorhandene Höhlen, Nischen und Spalten in diesem Zeitraum nicht von Vögeln oder Fledermäusen besetzt sind, ist eine Tötung von Individuen ausgeschlossen und eine Fällung der Gehölze möglich.

Dies ist außerhalb der aktiven Phasen von Vögeln und Fledermäusen besonders wahrscheinlich. Die Fällungs- und Rodungsarbeiten sind daher zur Vermeidung der Verbotstatbestände außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten durchzuführen, welche eng an die Vegetationsperiode gebunden sind. Diese reicht gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis zum 30. September. Zusätzlich sind artspezifische Brutzeiten von Vögeln zu beachten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen können. Im Plangebiet trifft dies auf die Amsel zu, die bereits Anfang Februar mit der Brut in Gehölzbeständen beginnt. Unter Berücksichtigung der jährlichen Vegetationsperiode sowie artspezifischer Aufzuchtzeiten sind Baumfällungen und Strauchrodungen im Plangebiet somit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar durchzuführen.

V3 Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz-, und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten (01. September bis 31. Oktober)

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden im Plangebiet 442 Bäume und zahlreiche Gebäude mit Eignung als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt. Quartierrelevante Strukturen gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten sofern sie durch Fledermäuse besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Haaren oder den Überresten von Insekten aufweisen. Um die Maßnahme A_{CEF1} und A_{CEF2} sachgerecht umsetzen zu können, ist demnach vor Baubeginn der Bedarf an Ersatzquartieren für Fledermäuse zu ermitteln. Hierfür sind die im Plangebiet ermittelten Bäume und Gebäude mit potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartieren vor ihrer Fällung bzw. Abriss durch einen Fledermausspezialisten auf Besatz hin zu untersuchen. Die konfliktärmste Zeit ist September bis Oktober. In dieser Zeit sind die Wochenstuben bereits aufgelöst und die Tiere befinden sich noch nicht in Winterruhe. Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Fledermäuse gemäß Maßnahme A_{CEF1} und A_{CEF2}.

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse in Bäumen und Gebäuden im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind für deren Verlust Ersatzquartiere im Umfeld herzustellen. Dies erfolgt über die Maßnahmen A_{CEF}1 und A_{CEF}2 unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung nach Maßgaben der Ersatzkonzeption (TEIGE 2024)

Die Lage der potenziellen Quartiere kann in den Anhängen des Artenschutzfachbeitrages eingesehen werden:

- Anhang III: Karte der Strukturkartierung (FJP 2022)
- Anhang IV: Karte 02 (TEIGE 2021)
- Anhang V: Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten 2024. Ersatzkonzeption (TEIGE 2024)

V4 Verschluss von Fledermausquartieren im Herbst (01. September bis 31. Oktober)

Im Plangebiet wurden Winterquartiere für Fledermäuse nachgewiesen, die Nutzung weiterer Gebäude mit Potenzial für Winterquartiere durch einzelne Fledermäuse kann zudem nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um Tötungs- oder Störungsverbotstatbestände bei der Baumfällung oder Arbeiten am Gebäude zu vermeiden, sind die Habitatstrukturen vor der Fällung oder Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten (Umweltbaubegleitung) auf Besatz zu untersuchen. Die konfliktärmste Zeit ist September/Oktober. In dieser Zeit sind die Wochenstuben bereits aufgelöst und die Tiere befinden sich noch nicht im Winterschlaf. Sind die Baumhöhlen oder Gebäudequartiere bei der Kontrolle nicht besetzt, können die Öffnungen verschlossen und der Baum in den Wintermonaten von Anfang November bis Anfang Februar (vgl. Maßnahme V1 & V2) gefällt bzw. mit den Bauarbeiten an Gebäuden begonnen werden. Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Temperaturen über 10°C z. B. durch einen Einwegeverschluss aus dunklem Material ein Ausfliegen erzwungen werden (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Bei Temperaturen unter 10°C sollte abgewartet werden. Ist dies nicht möglich oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden (z.B. aufgrund nicht vollständig einsehbarer Baumhöhlen), ist die Fällung bzw. die Bauarbeiten fledermausverträglich unter Beisein eines Fledermausspezialisten durchzuführen, sodass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen unentdeckt verbliebene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

V5 Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrütern an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Höhlen- und Nischenbrütern in Bäumen sowie Gebäuden im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind für deren Verlust Ersatzquartiere im Umfeld herzustellen. Dies erfolgt über die Maßnahme A_{CEF}3.

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden im Plangebiet 442 Bäume mit Eignung für Höhlen- und Nischenbrüter festgestellt. Zudem wurden Niststätten an der bestehenden Gebäudesubstanz im Plangebiet nachgewiesen. Potenzielle Brutstätten gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten sofern sie durch Vögel besetzt sind oder Anzeichen einer früheren Nutzung durch Spuren wie beispielsweise Kot, Federn oder altes Nistmaterial aufweisen. Um die Maßnahmen A_{CEF}3 sachgerecht umsetzen zu können, ist demnach vor Baubeginn der Bedarf an Ersatzniststätten für Höhlen- und Nischenbrüter zu ermitteln. Hierfür sind die im Plangebiet ermittelten potenziellen Brutstätten vor ihrer Entfernung durch eine sach- und fachkundige Person (Umweltbaubegleitung) auf Besatz hin zu untersuchen. Um eine Störung von Vögeln zu vermeiden, ist die Maßnahme außerhalb der Brutsaison durchzuführen. Strukturen bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter gemäß Maßnahme A_{CEF}3.

Die Lage der potenziellen Quartiere in Bäumen können der Karte zur Strukturkartierung im Anhang III (FJP 2022) sowie die Lage als Niststätten genutzter Gebäude in Karte 01 im Anhang IV (TEIGE 2021).

V6 Gebäudeabriss und Gebäudesanierung mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden durch den Abriss oder Sanierung von Gebäuden im Plangebiet potenzielle Sommer-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse sowie potenzielle Brutstätten von in Nischen brütenden Vögeln beseitigt.

Nur wenn die Nischen und Spalten in diesem Zeitraum nicht besetzt sind, ist eine Tötung von Individuen ausgeschlossen und Beseitigung dieser Strukturen möglich. Dies ist außerhalb der aktiven Phasen von Vögeln und Fledermäusen besonders wahrscheinlich. Der Abriss bzw. die Sanierung der entsprechenden Gebäude ist daher zur Vermeidung des Verbotstatbestandes außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten bzw. während des Winterschlafs der Fledermäuse durchzuführen.

Die Lage der Gebäude, auf die sich die Maßnahme bezieht, können den Karten 01 und 02 im Anhang IV sowie dem Bericht der Nachuntersuchung entnommen werden, die von Teige (2021 und 2024) erstellt wurden.

Beim Gebäudeabriss oder der Sanierung mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütenden Vögeln sind weitere Schutzmaßnahmen für die genannten Artengruppen zu ergreifen. Es ist vor allem für die Fledermäuse die Ersatzkonzeption von Teige (2024) zu beachten.

V7 Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)

Die bau- und anlagenbedingte Fällung von Bäumen, die über genutzte Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von in Nischen und Höhlen brütenden Vögeln verfügen, birgt die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Individuen aus diesen Tiergruppen. Daher ist bei der Fällung dieser Bäume sicherzustellen, dass die Quartiere und Niststätten bei ihrer Beseitigung nicht mehr durch Individuen der Arten aus den beiden Tiergruppen genutzt werden. Zugleich sollen die Arten nicht während ihrer aktiven Phase im Jahr durch eine Beseitigung gestört werden. Daher ist die Fällung geeigneter Bäume während der Wintermonate und damit innerhalb der Winterruhe von Fledermäusen sowie Höhlen- und Nischenbrütern durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom 1. November bis zum 29. Februar bestmöglich gewährleistet.

Bei nachweislich genutzten Quartieren und Niststätten in Bäumen handelt es sich um ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten.

Die Lage der potenziellen Bäume mit Quartierpotenzial kann der Karte zur Strukturkartierung im Anhang III (FJP 2022) entnommen werden.

V8 Umsiedlung von Ameisen

Im Untersuchungsraum kommen drei Nestkerne von nicht genauer bestimmten Ameisenarten vor, welche im Bereich der geplanten Baumaßnahmen liegen. Diese müssen fachgerecht umgesiedelt werden.

Die Ameisen sind im Zuge der Umsiedlung in einen geeigneten Lebensraum zu verbringen. Die Ameisenhaufen sind dabei ab März an einem frühen Morgen abzutragen, wenn sich die Ameisen zur Sonnung wieder im oberen Nestbereich aufhalten und noch nicht in großer Zahl das Nest zur täglichen Futtersuche verlassen haben. Das Material des Ameisenhaufens ist vorsichtig abzutragen und beinhaltet neben der überirdisch angehäuften Streu auch das darunter liegende und zum Bau gehörende Erdreich. Für den Transport werden die Tiere samt Erde und dem Material, aus dem sie ihre Nester gebaut haben, verpackt. Das Ameisenhaufenmaterial ist am selben Tag an einer gut besonnten Stelle außerhalb der vom Abbau betroffenen Flächen in mindestens 300 Metern Entfernung vom bisherigen Ameisen-Nest wieder aufzuschütten. Hierfür ist am Standort ein Loch zu graben, das in etwa dem Aushub am vorherigen Standort des Haufens entspricht. Das Material wird anschließend in das Loch eingefüllt und ergibt aufgrund der abgestimmten Aushubmenge einen neuen Haufen, der über die Geländeoberfläche hinausreicht. Um den neu

aufgeschütteten Haufen wird im Anschluss einmalig ein Rand aus Zucker gestreut, um eine Erstversorgung des Staates mit Futter am neuen Standort sicherzustellen. Innerhalb einer Woche sind die restlichen Ameisen einzufangen und in das neue Nest umzusiedeln.

Über den genauen zeitlichen und örtlichen Rahmen der Umsiedlung entscheidet ein Fachmann. Die Umsiedlung kann nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und von Fachkräften vorgenommen werden, die auf diesem Gebiet spezialisiert sind.

V9 Vermeidung von Vogelkollision an Glas

Glasscheiben bergen prinzipiell die Gefahr des Vogelschlags, wenn die Glasflächen von den Vögeln aufgrund ihrer Transparenz (Durchsicht auf Bäume, Himmel, Landschaftsausschnitt hinter der Glasscheibe), durch Spiegelungen oder bei Beleuchtung nicht wahrgenommen werden. Je größer die Glasflächen, desto größer ist das damit verbundene Risiko.

Daher sind nach Möglichkeit großflächige Glasscheiben, verglaste Eckbereiche und andere Durchsichten, z.B. mit Glas gestaltete Durchgänge und aus Glas gestaltete Lärmschutzwände zu vermeiden.

Sind die genannten architektonischen Mittel nicht vermeidbar, sind Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen, um transparente Flächen für Vögel sichtbar zu machen und ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu verhindern. Dabei gilt, dass Schutzvorkehrungen, die direkt beim Bau mitgedacht werden, kostengünstiger und weniger aufwendig sind als nachträglich installierte Maßnahmen. Die Broschüre der Schweizerischen Vogelwarte (SCHMID ET AL. 2012) liefert zahlreiche Anregungen. Beispielhaft seien hier folgende Maßnahmen genannt:

- Markierungen von Glasscheiben:

Transparente Flächen müssen für Vögel sichtbar gemacht werden. Klar abgegrenzte, stark kontrastierende Linien haben sich als sehr wirksam gegen Vogelschlag erwiesen. Auch Punktraster oder unregelmäßige Muster sind möglich. Voraussetzung ist, dass die Muster über die gesamte Glasscheibe angebracht werden, einen ausreichenden Deckungsgrad aufweisen, sich kontrastreich gegenüber dem Hintergrund abheben, und die Einzelelemente nicht zu fein sind. Bei vertikalen Linien ist eine Linienstärke von mindestens 5 mm bei einem maximalen Kantenabstand von 95 mm erforderlich (d.h. alle 10 cm eine Linie). Bei horizontalen Linien sind 3 mm ausreichend, bei einem maximalen Kantenabstand von 47 mm. Der Deckungsgrad derartiger Markierungen beträgt ca. 5 %, so dass der Lichtverlust sehr gering ist. Punktraster müssen einen Durchmesser von mindestens 5 mm und in diesem Fall einen Deckungsgrad von mindestens 25 % aufweisen (SCHMID ET AL. 2012). An der Außenseite angebrachte Markierungen sind effektiver, da sie Spiegelungen brechen. Für eine dauerhafte Lösung stehen verschiedene technische Maßnahmen zur Verfügung (z.B. Sandstrahlen, Ätzen, Aufdrucken). Da die Wirksamkeit der Muster von verschiedenen Faktoren abhängt, empfiehlt es sich, geprüfte Muster zu verwenden (siehe Webseite der Wiener Umweltschutzgesellschaft).

- Verwendung von Gläsern mit geringer Außenreflexion:

Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % verringern Spiegelungen und damit das Risiko des Vogelschlags. Da jedoch grundsätzlich jedes Glas spiegelt, wenn es in den dahinterliegenden Räumen deutlich dunkler ist als draußen, ist reflexionsarmes Glas nicht in allen Fällen ausreichend.

- Vorgehängte oder eingelegte Strukturen:

Wurde es verpasst, den Vogelschutz bereits in der Planung zu berücksichtigen, können nachträgliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, die allerdings oft teurer sind als Schutzvorkehrungen, die schon bei der Realisierung des Baus integriert werden. Bewegliche oder feste Sonnen- und Sichtschutzsysteme oder sonstige Gestaltungselemente, die außen an dem Gebäude oder innerhalb der Glasscheiben angebracht werden, können je nach Typ und Montage als Kollisionsschutz fungieren (z.B. Lisenen, vertikale oder horizontale Lamellen, seitlich verschiebbare Jalousien). Durch Schiebeelemente lassen sich auch transparente Ecken vermeiden. Die Wirkung hängt von der Spiegelung der

Oberfläche, der Position und Dichte der Strukturen ab. Wichtig ist u.a., dass sich die Elemente dauerhaft vor oder in den Glasscheiben befinden.

- Verwendung von lichtdurchlässigem, aber nicht transparenten Materialien, z.B. Milchglas, mattiertes, geripptes, geriffeltes Glas:

Durch Verwendung halbtransparenter Materialien können z.B. verglaste Ecken, Wintergärten, Balkongeländer oder Verbindungsgänge für Vögel sichtbar gemacht werden.

V10 Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere

Zum Schutz von nachtaktiven Tieren, v.a. Fledermäusen, nachtaktiven Insekten, aber auch Vögeln, ist auf eine zielgerichtete Beleuchtung zu achten, die sich auf die arbeits- und betriebstechnische Notwendigkeit beschränkt.

Insbesondere ist Streulicht auf die Bahnflächen weitgehend zu vermeiden und die Beleuchtung der Grünzüge auf das notwendige Maß zu beschränken. Für beleuchtete und selbstleuchtende Flächen sind Leuchtdichten von maximal 1-2 cd/m² einzuhalten. Es sind abgeschirmte Leuchtentypen zu verwenden, die so auszurichten sind, dass ihr Licht nach unten nur auf die Betriebsflächen fällt. Die Abstrahlungsgeometrie hat in einem steilen Winkel von oben nach unten zu erfolgen. Das Licht ist nach oben und zu den Seiten hin abzuschirmen, sodass ein maximaler Ausstrahlungswinkel von 70° erreicht wird. Zu verwenden sind LED-Leuchtmaterialien mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin. UV- und IR-Strahlung ist unzulässig.

V11 Umweltbaubegleitung

Während der gesamten Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese kontrolliert und begleitet als sach- und fachkundige Person das Bauvorhaben hinsichtlich der zulassungskonformen Umsetzung sowie die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie ist bei drohenden Umweltschäden oder bei nicht zulassungskonformer Umsetzung umweltfachlicher Auflagen dem Auftraggeber gegenüber meldepflichtig und fungiert als unabhängige, fachliche Beratung aller am Bau Beteiligten.

Grundlage für die Arbeit der Umweltbaubegleitung sind der Zulassungsbescheid sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung (§13ff BNatSchG) und des europäischen Artenschutzes (§44 BNatSchG).

Der Teilbereich Natur- und Artenschutz deckt die zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes ab. Dies beinhaltet vor allem die Kontrolle der Einhaltung der durch die Zulassung festgesetzten Maßnahmen des Naturschutzes sowie die Einhaltung des speziellen Artenschutzes. Darüber hinaus berät die UBB hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Festlegungen zum Natur- und Artenschutz ergeben.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Umsetzung sowie die Kontrolle der Maßnahmen ist durch sach- und fachkundige Personen durchzuführen (vgl. Maßnahme V11).

A_{CEF1} Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen

Bei Umsetzung der Planung kann die Fällung von Bäumen mit Quartieren für Fledermäuse nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Der fällbedingte Verlust eines solchen Quartiers ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird durch Schaffung von Quartiermöglichkeiten in doppelter Anzahl zu den verlorengegangenen Quartieren an bestehenden Bäumen im Umfeld des Plangebietes ge-

deckt. Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d.h. die Fledermauskästen und -höhlen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, sodass sie funktionsfähig sind sobald die Tiere ihre Winterquartiere verlassen.

Die Ermittlung des Quartierverlustes erfolgt nach Maßgabe der Maßnahme V3 durch einen Fledermausspezialisten. Welche Typen von Quartieren neu geschaffen werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Spezialisten zur Fledermausart, welche das alte Quartier genutzt hat sowie der vorliegenden Art der Nutzung des alten Quartieres zu entscheiden. Entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Fledermausarten an die Quartiere (z.B. Spaltenbewohner, Höhlenbewohner) und zur Erhöhung der Akzeptanz der Ersatzquartiere sind verschiedene Typen von Fledermauskästen zu verwenden.

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Ferner sind sie außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen dauerhaft an einem schattigen bzw. halbschattigen Standort an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) zu installieren. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden. Die Kästen sollten in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Boden aufgehängt werden, um möglichen Vandalismus zu verhindern. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste u.ä. aufweisen.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einem Fledermausspezialisten erst bei einem konkreten Quartiersverlust in Abhängigkeit vom Standort des Baumes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln.

Die Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist regelmäßig zu überprüfen. Zerstörte oder beschädigte Quartiershilfen sind gleichartig zu ersetzen.

A_{CEF}2 Herstellung von Quartierhilfen für Fledermäuse in und an Gebäuden

Bei Umsetzung der Planung kann ein Verlust von Fledermausquartieren durch den Abriss und die Sanierung von Gebäuden mit geeigneten Strukturen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der festgestellten starken Nutzung der Gebäudestrukturen als Quartier durch Fledermäuse ist damit zu rechnen, dass durch die geplanten Bauarbeiten in Quartiere eingegriffen wird. Der abriß- oder sanierungsbedingte Verlust eines solchen Quartiers ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird durch Schaffung von Quartiermöglichkeiten in doppelter Anzahl zu den verlorengehenden Quartieren in oder an geeigneten Gebäuden in dessen Umfeld gedeckt. Da die Maßnahmen der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d.h. die Quartiere müssen spätestens im Winterhalbjahr der Bauarbeiten installiert werden, sodass sie funktionsfähig sind sobald die Tiere ihre Winterquartiere verlassen.

Die Ermittlung des Quartierverlustes erfolgt nach Maßgabe der Maßnahme V3 durch einen Fledermausspezialisten. Welche Typen von Quartieren neu geschaffen werden, ist im Einzelfall auf Grundlage der Einschätzung des Spezialisten zur Fledermausart, welche das alte Quartier genutzt hat sowie der vorliegenden Art der Nutzung des alten Quartieres zu entscheiden. Weiterhin ist die Ersatzkonzeption (TEIGE 2024) zu beachten. Entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Fledermausarten an ihr Quartier (z.B. Spaltenbewohner, Höhlenbewohner) und zur Erhöhung der Akzeptanz der Ersatzquartiere sind verschiedene Typen von Fledermauskästen zu verwenden.

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden. Alle Ersatzquartiere sind außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen

und in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Boden zu installieren, um möglichen Vandalismus zu verhindern.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einem Fledermausspezialisten im Rahmen der Umweltbaubegleitung erst bei einem konkreten Quartiersverlust in Abhängigkeit vom Standort des Gebäudes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln.



Die Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist regelmäßig zu überprüfen. Zerstörte oder beschädigte Quartiershilfen sind gleichartig zu ersetzen.

A_{CEF3} Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen

Bei Umsetzung der Planung kann ein Verlust von Niststätten der im Plangebiet siedelnden Arten der Höhlen- und Nischenbrüter durch Fällung von Bäumen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Der fällbedingte Verlust einer solchen Niststätte ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird durch die Schaffung von Nisthilfen an bestehenden Bäumen im Umfeld des Plangebietes gedeckt (vgl. Tabelle 4). Um dem Konkurrenzdruck anderer Vogelarten zu begegnen und die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wird in der Regel ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 für die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschaffen. Für den Kleinspecht wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1:3 notwendig (mind. 1 Bruthöhle und 2 Schlafhöhlen, LANUV 2024). Da die Maßnahmen der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d.h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, sodass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

Tabelle 4: Erforderlicher Ausgleich für die betroffenen in Baumhöhlen brütenden Vogelarten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Brutpaare	Stk. Ersatz	Gewählter Ersatzkasten (Beispiel)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	13	13	 <p>Nistkasten für Kleinmeisen (Hasselfeldt)</p>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	8	8	 <p>Nistkasten für Baumläufer (Hasselfeldt)</p>

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Brutpaare	Stk. Ersatz	Gewählter Ersatzkasten (Beispiel)
Gartenrotschwanz	<i>Parus caeruleus</i>	3	3	 <p>Nistkasten mit 48mm Einflugloch für Gartenrotschwanz (Hasselfeldt)</p>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	3	 <p>Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Hasselfeldt)</p>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	6	6	 <p>Nistkasten mit ovalem Flugloch für Kleiber (Hasselfeldt)</p>
Kleinspecht	<i>Dryobatis minor</i>	1	3	Nisthöhle für Kleinspecht (VAW-Shop)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	20	20	 <p>Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Hasselfeldt)</p>

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Brutpaare	Stk. Ersatz	Gewählter Ersatzkasten (Beispiel)
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	4	4	<p>Nistkasten für Kleinmeisen (Hasselfeldt)</p>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	7	7	<p>Nistkasten mit 48mm Einflugloch für Stare (Hasselfeldt)</p>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	3	3	<p>Nistkasten für Kleinmeisen (Hasselfeldt)</p>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	<p>Nistkasten für Trauerschnäpper (Hasselfeldt)</p>

Sollte im Zuge der Maßnahme V5 der Verlust weiterer Niststätten ermittelt werden, sind diese zusätzlich auszugleichen.

Alle Nistkästen sind außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs baubedingter Beeinträchtigungen dauerhaft an einem schattigen bzw. halbschattigen Standort an vitalen, größeren Bäumen (Stammumfang > 80 cm) in einer Höhe von 1,80 m – 3 m zu installieren. Die Bäume dürfen keine Habitatfunktion wie Spechthöhlen, Greifvogelhorste u.ä. aufweisen. Für einige Arte (z.B. Kohlmeise, Haussperling, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Star) können die Nistkästen auch an Gebäuden aufgehängt werden (vgl. Maßnahme ACEF4).

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein. Freischwebende Nistkästen sind so aufzuhängen, dass sie bei Wind nicht gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einer sach- und fachkundigen Person erst bei einem konkreten Brutstättenverlust in Abhängigkeit vom Standort des Baumes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln.


Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.



ACEF4 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden

Bei Umsetzung der Planung kann ein Verlust von Niststätten der im Plangebiet siedelnden Arten der Höhlen-, und Nischenbrüter durch Abriss von Gebäuden nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Der abrissbedingte Verlust einer solchen Niststätte ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird durch die Schaffung von Nisthilfen an bestehenden Gebäuden im Umfeld des Plangebietes gedeckt (vgl. Tabelle 5). Um dem Konkurrenzdruck anderer Vogelarten zu begegnen und die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wird in der Regel ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 für die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschaffen. Da die Maßnahmen der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d.h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr des Gebäudeabrisses aufgehängt werden, sodass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

Tabelle 5: Erforderlicher Ausgleich für die betroffenen gebäudebrütenden Vogelarten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Brutpaare	Stk. Ersatz	Gewählter Ersatzkasten (Beispiel)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1		 <p>Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Hasselfeldt)</p>

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Brutpaare	Stk. Ersatz	Gewählter Ersatzkasten (Beispiel)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	6		 <p>Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Hasselfeldt)</p>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1		 <p>Nischen-/Halbhöhlenbrüterkasten für Grauschnäpper (Hasselfeldt)</p>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	7		 <p>Nistkasten mit 32 mm Rundloch (Hasselfeldt)</p>

Sollte im Zuge der Maßnahme V5 der Verlust weiterer Niststätten ermittelt werden, sind diese zusätzlich auszugleichen.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 m frei sein.

Die Bereiche für die Umsetzung der Maßnahme lassen sich in Abstimmung mit einer sach- und fachkundigen Person erst bei einem konkreten Brutstättenverlustes in Abhängigkeit vom Standort des Gebäudes, den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Strukturen im Umfeld sowie im Abgleich mit den geplanten sonstigen Baumaßnahmen in der Umgebung sinnvoll ermitteln.

Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen. Zerstörte oder beschädigte Nisthilfen sind gleichartig zu ersetzen.

7 Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG

7.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden demografischen Wandels gewinnt die Thematik des altersgerechten Wohnraumes sowie von Pflegeeinrichtungen in Teupitz zunehmend an Bedeutung. Darüber hinaus besteht in Teupitz aufgrund seiner für Berufspendler attraktiven Lage im Speckgürtel Berlins und der guten Anbindung zum Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) ein großes Potential hinsichtlich der Nachfrage von naturnahem Wohnraum für Familien und mobile Berufstätige. Hinsichtlich des Erwerbs von Wohneigentum ist innerhalb der letzten Jahre eine stetige Nachfrage in der Region zu verzeichnen.

Der Bauherr beabsichtigt, die Anlage gemäß einem neuen städtebaulichen Konzept zu einem Wohnquartier zu entwickeln. Das Areal soll vorwiegend dem Wohnen in der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) dienen. Neben der Wohnfunktion sollen Einrichtungen zur Versorgung, Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig sein. Im Zuge der Umsetzung ist eine Sanierung des historischen Gebäudebestands vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, den denkmalgeschützten Wasserturm als Wahrzeichen der Stadt zu erhalten und einer Nutzung zuzuführen. Die Freiflächen sollen im Rahmen der geplanten Nutzung wiederhergestellt werden. Im Zusammenhang mit der Entwicklung erfolgt eine Neuerschließung des Areals hinsichtlich Verkehr und verschiedener Medien. Das verfallene Gelände soll nach langjähriger Brachlage wieder einer Nutzung zugeführt werden.

Die Stadt Teupitz unterstützt diese Absicht als einen wichtigen Schritt zum Erhalt der historischen Baustruktur und der Entwicklung bzw. Aufwertung eines wichtigen Stadtbestandteils und Aushängeschildes der Stadt Teupitz. Aus Sicht der Stadt und des Amtes Schenkländchen bietet die Entwicklung der ehemaligen Landesheilanstalt Teupitz in Absprache mit dem Entwickler zudem eine Möglichkeit der Unterbringung für Teupitz notwendiger öffentlicher Funktionen. Potential besteht hier hinsichtlich der Integration sozialer Einrichtungen, wie einer Kindertagesstätte oder eines Senioren- bzw. Pflegeheims, sowie von Räumlichkeiten für Verwaltungszwecke/-nutzungen. Die Entwicklung des Areals zu einem neuen Wohnquartier stellt für die Stadt Teupitz ein bedeutendes Potential zur Gewinnung neuer Einwohner dar.

Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Entwicklung der Liegenschaft insgesamt und den dafür erforderlichen Einzelmaßnahmen wie die vorbereitenden Maßnahmen (Munitionsfreimessung, Altlastenbeseitigung, Rückbau, Sanierung etc.) und die Durchführungsmaßnahmen (Erschließung, Hochbau, Freianlagen).

7.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einem weiteren Brachliegen der vorbelasteten Fläche und dem fortschreitenden Verfall der denkmalgeschützten Gebäude auszugehen.

Alternative Standorte für die Schaffung neuen Wohnraums in vergleichbarem Umfang und auf vorgenutzten Flächen ist innerhalb der Stadtgrenzen nicht möglich.

7.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Bei Umsetzung der Planung kann eine Verschlechterung der lokalen Populationen für die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Da nach sorgfältiger Prüfung zudem sowohl zumutbare Alternativen nicht bestehen als auch vorgezogene Maßnahmen zum ununterbrochenen

Erhalt der Populationen im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht vollständig umsetzbar sind, müssen für die einzelnen Arten Ausnahmen nach § 45 (7) 5. BNatSchG beantragt werden. Die zur Gewährung der Ausnahmen zwingend notwendigen Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor.

Um den Erhaltungszustand der streng geschützten Arten zu sichern, wird die folgenden Ersatzmaßnahme durchgeführt.

A_{FCS}1 Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren

Im Bereich des am südlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen Trafohauses und des davon nordöstlich gelegenen Bunkers wird je ein unterirdisches Winterquartier geschaffen. Hierbei ist die Ersatzkonzeption nach Teige (2024) zu beachten, die Hinweise für die Bauart der Winterquartiere hinsichtlich mikroklimatischer Bedingungen, Hangplatzoptimierung und Verkehrsicherungsmaßnahmen liefert. Die genaue Bauart ist im Einzelfall mit einem Fledermausspezialisten abzustimmen. Es ist ein Monitoring der Winterquartiere über 3 Jahre nach Erstellung zur Sicherung und Optimierung mit 2 Kontrollen pro Winterhalbjahr durchzuführen.

7.4 Angaben zum Risikomanagement

Um sicherzustellen, dass die FCS-Maßnahmen für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus den gutachterlich formulierten Anforderungen im Sinne der angestrebten Ausgleichswirkung genügen, sind diese nach ihrer Umsetzung von der Umweltbaubegleitung auf ihre vollständige Funktionsgerechtigkeit hin zu überprüfen. Die Freigabe erfolgt dann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald und sofern erforderlich unter Konsultation weiterer Sachverständiger.

Durch ein regelmäßiges Monitoring kann der Erfolg aller Maßnahmen überprüft werden. Sollte das bereitgestellte Habitat oder die vorgesehene Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die betroffene Art nicht angenommen werden, sind entsprechende Nachbesserungen und Anpassungen der Habitatstrukturen und / oder Pflegemaßnahmen durchzuführen.

8 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Das Areal der ehemaligen Landesheilanstalt ist eine im Pavillonstil errichtete, denkmalgeschützte Anlage. Sie gehört zur Stadt Teupitz, steht seit Jahren leer und verfällt zusehends. Aus diesem Grund wird durch den Bebauungsplan Nr. 4f „Wohnpark Teupitzer Höhe“ im Auftrag der Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH eine denkmalgerechte Sanierung des Gebäudebestands in Verbindung mit einer Weiterentwicklung und Verdichtung als Wohnanlage geplant. Die Verdichtung ist so geplant, dass sie an die historisch-städtebaulichen Ideen und Ziele anknüpft und sich in die vorhandene architektonische Gestaltung einfügt. Das ca. 15,8 ha große Areal soll vorwiegend dem Wohnen in der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) dienen. Neben dem Wohnen sollen Einrichtungen zur Versorgung, Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4f hat eine Größe von ca. 15,8 ha und umfasst das ehemalige Gelände der Nervenheilanstalt gelegen an der Buchholzer Straße (L 74). Diese wurde 1905 bis 1908 als Heil- und Pflegeanstalt errichtet und 1930 geschlossen. Im zweiten Weltkrieg wurde die Nutzung umfunktioniert, nach dem Krieg bis 1994 wurde das Areal als Landesklinik und Militärkrankenhaus genutzt. Seit 1997 liegt das Areal brach.

Die angestrebte Entwicklung ist mit einer Nutzungsintensivierung, dem Abriss und der Sanierung von Gebäuden, der Änderung der Vegetationskomposition sowie der Errichtung neuer Gebäude verbunden. Hierdurch können Beeinträchtigungen für die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogel- und Fledermausarten entstehen, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt sind. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich der festgestellten Arten verstoßen kann.

Durch die im Jahr 2020 durchgeführte Brutvogelkartierung konnte der Nachweis über 34 prüfrelevante Arten im Plangebiet erbracht werden.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten auch 11 Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen werden, die dieses als Nahrungs- bzw. Quartiersgebiet nutzten oder überflogen. Die vorhandenen brachgefallenen und von Nutzungsauslassung betroffenen Gebäudestrukturen sowie der Baumbestand bieten einen guten Lebensraum für die Gruppe der Fledermäuse.

Ferner wurden drei Ameisenvölker im Plangebiet festgestellt, für die Vermeidungsmaßnahmen formuliert wurden.

Trotz der kleinteilig für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen, insbesondere im nördlichen Eingangsbereich und teilweise an den nordöstlichen Rändern, konnten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden.

Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Entwicklung des Plangebiets abgeprüft und darauf aufbauend die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten festgelegt.

Tabelle 6: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Tiergruppen
Maßnahmen zur Vermeidung		
V1	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten / während des Winterschlafs (1. Oktober bis 29. Februar)	Fledermäuse, Vögel
V2	Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)	Fledermäuse, Vögel

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Tiergruppen
V3	Kontrolle der potenziellen Sommer-, Winter-, Balz- und Zwischenquartiere für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten	Fledermäuse
V4	Verschluss eines potenziellen Fledermausquartieren im Herbst (September bis Oktober)	Fledermäuse
V5	Kontrolle potenzieller Brutstätten von Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen und Gebäuden auf Besatz und Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten außerhalb der Brutzeiten (01. September bis 31. Oktober)	Vögel
V6	Gebäudeabriss und Gebäudesanierung mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)	Fledermäuse, Vögel
V7	Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Niststätteneignung für in Höhlen und Nischen brütende Vögel in den Wintermonaten (01. November bis 29. Februar)	Fledermäuse, Vögel
V8	Umsiedlung von Ameisen	Ameisen
V9	Vermeidung von Vogelkollision an Glas	Vögel
V10	Angepasste Beleuchtung für nachtaktive Tiere	Fledermäuse, Vögel, Insekten
V11	Umweltbaubegleitung	
Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
ACEF1	Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen	Fledermäuse
ACEF2	Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden	Fledermäuse
ACEF3	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Bäumen	Vögel
ACEF4	Anbringen von Nistkästen für Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden	Vögel
Ausgleichsmaßnahmen (FCS)		
AFcs1	Anlage von unterirdischen Ersatzwinterquartieren	Fledermäuse

Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der **Verbote des § 44 BNatSchG fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Tabelle 6) ausgeschlossen werden können**. Infolgedessen ist keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Verwendete Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland.
- BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C.; SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Entwurf Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit pp. 134.
- DIETERICH, J. & DIETERICH, H. (1991): Untersuchungen an baumlebenden Fledermausarten im Kreis Plön. – *Nyctalus* 4 (2): 153-167.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007) (Hrsg): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart, Kosmos. 399 S.
- DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J. & THIELE, K. (1992): Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. – Potsdam (Unze): 13–20.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; IHW-Verlag.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2011): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Entwurf Stand 10/2010. Bearb. J. LÜTTMANN unter Mitarbeit von m. FUHRMANN (BG Natur), R. HEUSER (FÖA Landschaftsplanung), G. KERTH (Univ. Greifswald) und B. SIEMERS (Max Planck Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg. S. 191 – 196.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Kleinspecht (*Dryobatis minor* (L.)). Artenschutzmaßnahmen. Online verfügbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103159#massn_3 [abgerufen am: 25.10.2024].
- MEINIG, H.; BOYE, P, DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G., DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2002) (Hrsg.): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten; Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern. Münster, Landwirtschaftsverlag. 374 S.

- MIEHT, A. & KOLLIGS, D. (1996): Ökologische Auswirkungen von flächenhaften Lichtquellen unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung von künstlichem Licht auf wirbellose Tiere. Forschungsbericht Univ. Kiel, F + E-Vorhaben des UBA Nr. 10803075 (unveröff.).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004) (HRSG.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere. Münster, Landwirtschaftsverlag. 693, XVI S.
- RASSMUS, J., HERDEN, CH., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. In: Angewandte Landschaftsökologie 51, Bonn.
- RYSLAVY, T; JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- RYSLAVY, T. BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHMIDT, A. (2002): Veränderungen bei Erst- und Letztbeobachtungen von Abendseglern (*Nyctalus noctula*) und Flughautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) in den letzten drei Jahrzehnten in Ostbrandenburg. Nyctalus (N.F.) 8 (4), S. 339 – 344
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. & BOYE, P. (2004) (Hrsg): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens &34; Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebots in und an Gebäuden. Münster, Landwirtschaftsverlag. 275, XVI S.
- STEINHAUSER, D. (2002): Untersuchungen zur Ökologie der Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774), und der Bechsteinfledermaus, *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1817), im Süden des Landes Brandenburg. – In: Meschede, A., Heller, K.-G., & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Artensteckbrief Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* Institut für Tierökologie und Naturbildung Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 81-98
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S.
- TEIGE, T. - BÜRO FÜR FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE FACHGUTACHTEN (2021): Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna und Herpetofauna, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des geplanten „Wohnparks Teupitzer Höhe“ in Teupitz 2020.
- TEIGE, T. - BÜRO FÜR FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE FACHGUTACHTEN (2024): Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten 2024. Ersatzkonzeption VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 S.

10 Anhang

Anhang I: Relevanzprüfung

Anhang II: Biotoptypen

Anhang III: Strukturkartierung

Anhang IV: Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna und Herpetofauna, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des geplanten „Wohnparks Teupitzer Höhe“ in Teupitz 2020 (TEIGE 2021)

Karte 01: Brutvögel

Karte 02: Fledermäuse

Anhang V: Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten 2024. Ersatzkonzeption (TEIGE 2024)

Anhang I: Relevanzprüfung

Anmerkung

Die Relevanzprüfung bezieht sich auf die Tiergruppen, die bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2020 durch das Büro Teige erfasst wurden. Da der Untersuchungsraum dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung entspricht und eine Überplanung des gesamten Geländes vorgesehen ist, muss von einer potenziellen Betroffenheit aller im Plangebiet erfassten Arten ausgegangen werden. Dies betrifft Fledermaus- und Brutvogelarten.

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten sowie Reptilien und Amphibien sind mangels Artnachweisen nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Für die in der folgenden Abschichtungstabelle **fett** gedruckten Arten müssen - sofern durch die Planung gemäß den obigen Ausführungen potenziell gefährdet - aufgrund ihres besonderen oder strengen Schutzes im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft werden.

Die Prüfung der als planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten (vgl. Kap. 4.2) erfolgt im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung. Die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten werden in ihren ökologischen Gilden zusammengefasst beurteilt (siehe Spalte Ausschlussgründe für die Art).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Streng geschützt ¹	Vorkommen UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Brutvögel									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter betrachtet
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Streng geschützt ¹	Vorkommen UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	-	-	Bn	x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	-	-	-	Bv	x	
Grauschnäpper	<i>Musicapa striata</i>	V	V	-	-	-	Bn	x	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	-	A	Bn	x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte betrachtet
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	-	-	-	Bn	x	
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Streng geschützt ¹	Vorkommen UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleinspecht	<i>Dryobatis minor</i>	3	-	-	-	-	Bn	x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	-	Ng		Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	V	-	-	-	Ng		Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Bodenbrüter betrachtet
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	-	-	Ng		Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	-	-	Bn	x	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Baumbrüter betrachtet
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Streng geschützt ¹	Vorkommen UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter betrachtet
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	3	-	-	-	Ng	x	Nahrungsgast
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	-	-	-	-	Bn	x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	-	Bn	x	Wird in Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter betrachtet
Fledermäuse									
Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	-	IV	x	x	x	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	-	IV	x	x	x	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotonus</i>	3	3	-	IV	x	x	x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	-	IV	x	x	x	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	-	IV	x	x	x	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	-	IV	x	x	x	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	-	II, IV	x	x	x	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	-	-	IV	x	x	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	-	IV	x	x	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	x	-	IV	x	x	x	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS RL Anhang 1	FFH-Richtlinie Anhang	Streng geschützt ¹	Vorkommen UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	-	IV	x	x	x	
Insekten									
Ameisen (unbestimmt)	?	?	?	-	?	?	x	x	

Erläuterungen:

UG Untersuchungsgebiet

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

¹ A = BArtSchV Anlage 1 Spalte 3

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

* ungefährdet

Bn = Brutnachweis

Bv = Brutverdacht

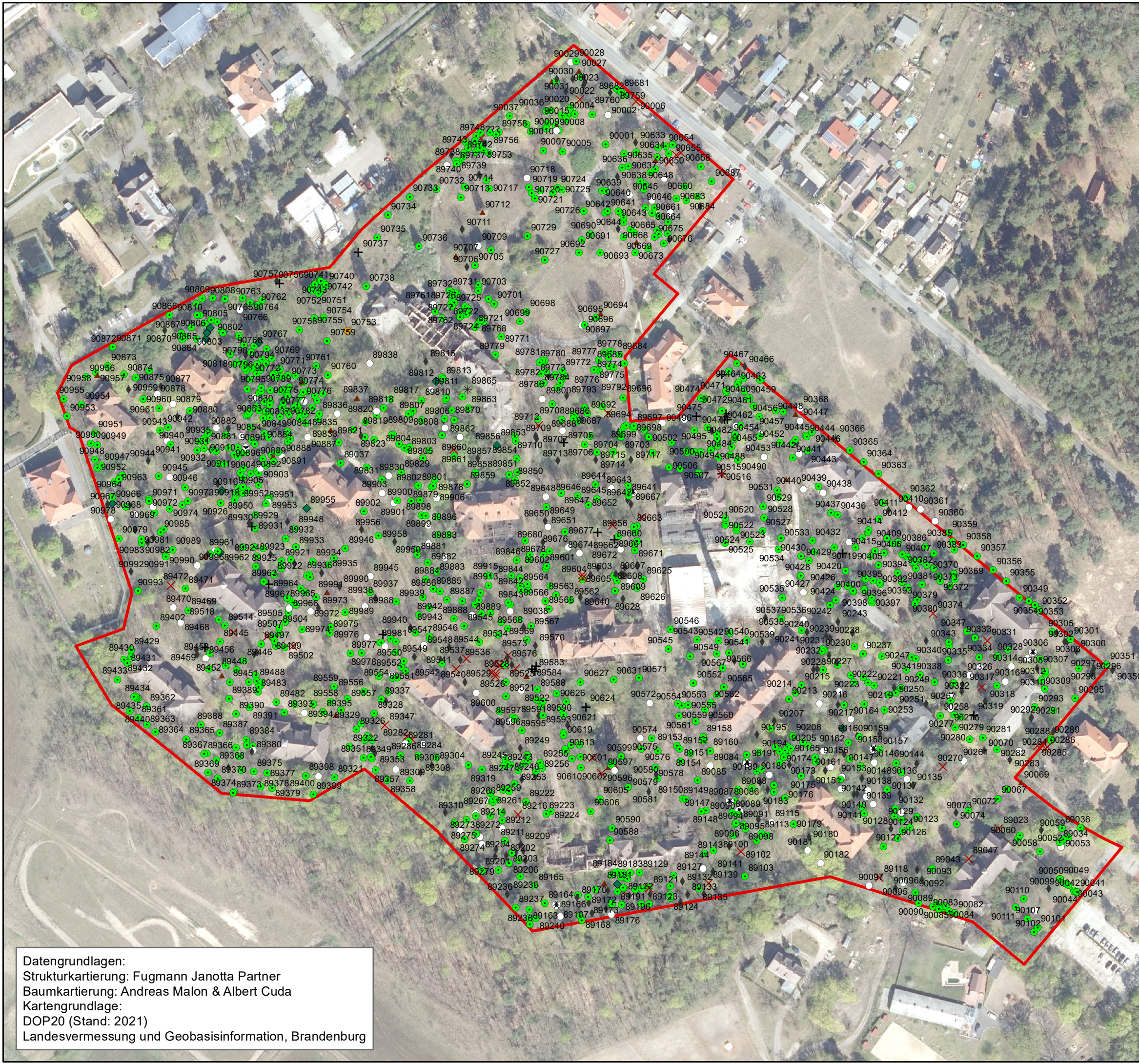
Bz = Brutzeitfeststellung

Gr = Art mit Großrevier

Dz = Durchzügler

Ng = Nahrungsgast

Uf = überfliegender Vogel

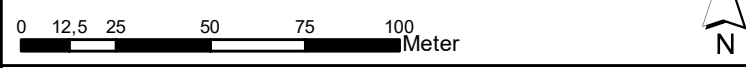


Geltungsbereich des BPlan (Vorentwurf)

Struktur

- keine Struktur
- besonderer Habitatbaum
- pot. Habitatbaum Heldbock
- Höhlen
- ◆ Ritzen und Spalten
- ▲ abstehende Rinde
- ◆ Efeu
- * Nachweis Nistmaterial Brutvogel
- ☾ Fledermausnachweis
- ⊗ Verdacht xylobionte Käfer
- + tot
- ✕ fehlt

89000 - Baumnummer



Datengrundlagen:
 Strukturkartierung: Fugmann Janotta Partner
 Baumkartierung: Andreas Malon & Albert Cuda
 Kartengrundlage:
 DOP20 (Stand: 2021)
 Landesvermessung und Geobasisinformation, Brandenburg

Teupitz

Strukturkartierung

Auftraggeber:
 Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH
 Kurfürstendamm 46
 10707 Berlin

Bearbeitung: **FUGMANN**
JANOTTA
 PARTNER
Landschaftsarchitekten | Landschaftsplaner 1998



Geltungsbereich des BPlan (Vorentwurf)

Biotopklassen

- Standgewässer
- Ruderalfluren
- Feucht- u. Frischgrünland, Zier- u. Magerrasen
- Gebüsche, Baumreihen u. Baumgruppen
- Wälder u. Forsten
- Haus- u. Kleingärten
- Gewerbe- u. Gemeinbedarfsflächen
- Verkehrsflächen

Code Biotopbezeichnung

- 02153 Teich, vollständig verbaut
- 033291 Sonstige Grasfluren mit Gehölzbewuchs <30%
- 033292 Sonstige Grasfluren mit Gehölzbewuchs >30%
- 051131 Ruderale Wiesen (artenreich)
- 0511312 Ruderale Wiesen (artenreich), Gehölze >10
- 05161 Artenreicher Zier-/ Parkrasen
- 07100 Flächige Laubgebüsche
- 07102 Laubgebüsche frischer Standorte
- 071021 Laubgebüsche frischer Standorte; überwiegend heimische Arten
- 071022 Laubgebüsche frischer Standorte; überwiegend nicht heimische Arten
- 071031 Laubgebüsche trockener Standorte, überwiegend heimische Arten
- 07140 Baumreihen
- 0715011 Solitäräume und Baumgruppen; heimische Baumarten; überwiegend Altbäume
- 07151 Markanter Solitärbaum
- 08210 Kiefernwälder trockenwarmer Standorte
- 082814 Robinien-Vorwald (trockener Standorte)
- 08300 Laubholzforste (aus Sukzession hervorgegangen)
- 08310 Eichenbestand (Stieleiche, Traubeneiche), keine Mischbaumart
- 08390 Laubholzforste, mehrere Laubholzarten in etwas gleichen Anteilen
- 083914 Laubholzforste, sonstige Laubbestände mit mehreren Laubholzarten in etwas gleichen Anteilen, Mischbaumart Eiche, Nebenbaumart Robinie
- 08470 Fichtenforst
- 08486 Kiefernforst (Nebenbaumart Lärche)
- 08510 Laub-, Nadel-, Mischbestand, Hauptbaumart Eiche, ohne Mischbaumart
- 085909 Laub-, Nadel-, Mischbestand, mehrere Laubholzarten in etwas gleichen Anteilen als Hauptbaumart, ohne Mischbaumart
- 10130 Trockenmauer
- 12320 Industrie- und Gewerbebrache
- 12654 befestigter Weg
- 12831 Ruinen

0 12,5 25 50 75 100 Meter

N

Datengrundlagen:
 Biotopkartierung: Fugmann Janotta Partner
 Kartengrundlage:
 DOP20 (Stand: 2021)
 Landesvermessung und Geobasisinformation, Brandenburg

Teupitz

Biotopkartierung

Auftraggeber: Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH Kurfürstendamm 46 10707 Berlin	Bearbeitung: FUGMANN JANOTTA PARTNER <small>Landschaftsarchitekten Landschaftsplaner</small>	
Stand: Juni 2021	Maßstab: 1:2.000	Karte: 01



**Faunistische Standortuntersuchung zur
Avifauna, Fledermausfauna und Herpetofauna, insbesondere
der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
im Bereich des geplanten „Wohnparks Teupitzer Höhe“
in Teupitz
2020**

Auftraggeber:

Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH
Kurfürstendamm 46
10707 Berlin

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Tobias Teige
Büro für faunistisch-ökologische Fachgutachten
Goldsternweg 34
12524 Berlin

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Tobias Teige

Version: 1.0
29.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung:	3
2. Erfassungsmethoden:	3
2.1. Erfassungsmethoden Avifauna	3
2.2. Erfassungsmethoden Fledermäuse	4
2.3. Erfassungsmethoden Herpetofauna, speziell der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	5
3. Ergebnisse und Bewertung:	6
3.1. Avifauna	6
3.1.1. Bewertung Ergebnisse Avifauna.....	10
3.1.2. Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG.....	14
3.2. Ergebnis Fledermausfauna.....	15
3.2.1. Konflikte zwischen geplanten Baumaßnahmen auf dem Gelände und Quartiervorkommen von Fledermäusen.....	18
3.3. Ergebnis zum Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	20
4. Literatur	21
5. Anhang	23

1. Aufgabenstellung:

Im Vorlauf zur Planung im Bereich des geplanten „Wohnpark Teupitzer Höhe“ Buchholzer Straße in 15155 Teupitz, wurde im Jahr 2020 eine faunistische Untersuchung zum Vorkommen von besonders und streng geschützten Vogelarten, Fledermausarten und zum Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit dem Ziel durchgeführt, die faunistisch-ökologische Wertigkeit der Fläche für diese Artengruppen zu erfassen und die durch die Eingriffe auftretenden Konflikte zwischen Vorhaben und Fauna zu bewerten. Im Zuge des Verfahrens sind im Vorfeld die Belange von besonders und streng geschützten Tierarten im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der möglichen Tiergruppen Vögel, Säugetiere und Reptilien (hier Zauneidechse) ergeben sich aus dem für sie geltenden hohen nationalen und internationalen Schutzstatus

^{1, 2, 3}

2. Erfassungsmethoden:

Das Gelände wurde zwischen Februar 2020 und Januar 2021 auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten untersucht.

2.1. Erfassungsmethoden Avifauna

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte zwischen März und Juli 2020. Es wurden 6 Begehungen des Untersuchungsgebiets durchgeführt. Die Untersuchungstermine sind, in Bezug auf die vorherrschenden Witterungsbedingungen, unwillkürlich gewählt. Es wurde ausschließlich darauf geachtet, dass keine Begehungstermine an Tagen mit Starkregenfällen, Stürmen oder ungewöhnlichen Kälteeinbrüchen durchgeführt werden. Die Brutvogeldichte wurde mit den allgemein anerkannten Revierkartierungsmethoden ermittelt (SÜDBECK ET AL. HRSG. 2005). Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale und Verhaltensweisen wie singende Männchen, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungtiere, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, Revierstreitigkeiten, Balz und Paarungsverhalten u. a. systematisch erfasst. Die Erfassung der Greif- und Krähenvögel erfolgten durch die Suche der Horste bzw. Nester. Die aufgenommenen Daten wurden in Tageskarten eingetragen, aus denen dann am Ende der Untersuchung die Revierdaten ermittelt werden konnten.

Die Methode der Revierkartierung wird zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln am häufigsten angewandt. Die Ergebnisse können statistisch aufgearbeitet werden und somit eine Vergleichbarkeit mit ähnlichen Lebensräumen ermöglichen.

Bei der Auswertung wurden für methodisch schwer erfassbare Arten die Hinweise der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005) berücksichtigt. Bei den Nichtsperlingsvögeln (*Nonpasseres*) und dem Star, *Sturnus vulgaris*, wurden C-Nachweise (Gesichertes Brüten), bei den Sperlingsvögeln (*Passeres*) B-Nachweise (Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht) nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (HAGEMEIJER & BLAIR IN SÜDBECK ET AL. 2005) angestrebt.

¹ „FFH-Richtlinie“ Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)

³ EG-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/ 409/ EGW des Rates vom 2. April zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABL. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S.1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/ 49 EG der Kommission vom 29.7.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 8)

Dabei ist zu beachten, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen miterfasst werden.

2.2. Erfassungsmethoden Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsjahr erfolgte zwischen Februar und August 2020 und hinsichtlich der Winterquartierermittlung an einem Termin im Januar 2021 um festzustellen, ob sich auf der Fläche, hier insbesondere im Gebäude- und Baumbestand, Sommerquartiere (Wochenstubenquartiere, Paarungsquartiere, Männchenquartiere) und/oder Winterquartiere von Fledermäusen befinden und um eine Bewertung des Gebietes für die nachgewiesenen Fledermauspopulationen zu treffen. Ein mehr oder weniger zufälliges Auffinden von Fledermausquartieren ist ohne die Telemetrie schwer und ohne aufwendige, technische Untersuchungsmethoden (Endoskopie, Einsatz von Hebebühnen, Kletterarbeiten) kaum möglich.

Die Erfassung von Fledermausquartieren erfolgte mit folgenden Methoden:

- *Visuelle und akustische Erfassung/Kontrolle der Gebäude hinsichtlich vorhandener Fledermausquartiere am Tag und teilweise in der Dämmerung unter Einsatz von Taschenlampe (Modell LUPINE Wilma TL, Wärmebildkamera (PULSA Helion XP 50) und Endoskop.*

Die Erfassung wurde teilweise erschwert, da die Gebäudesubstanz zum einen sehr unübersichtlich ist und sich zum anderen die Bausubstanz verschiedener Gebäude, oder Gebäudebereiche, aufgrund des baulichen Zustandes, als unbegebar herausstellte. Weiterhin erschwert wurden die Kontrollen durch schwer einsehbar/erreichbare Bereiche in bzw. an Gebäuden (z.B. Decken- und Wandbereiche mit vielen Hohlräumen in verschiedenen Gebäuden).

- *Kartierung mittels Fledermausdetektor im Untersuchungsgebiet*

Mit Hilfe der abendlichen Kartierung sollten möglichst alle Fledermausarten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Quartiere verlassen, erfasst werden. Diese Form der Kartierung ermöglicht das Auffinden von Tieren beim Schwärmen am Quartier, unmittelbar nach dem Ausflug. Dieselbe Möglichkeit der Feststellung gibt es in den frühen Morgenstunden, kurz vor dem Einfliegen.

Dämmerungs- und Nachtuntersuchungen wurden mit Hilfe eines Fledermausdetektors (Batlogger) durchgeführt. Im Suchflug sind die Ortungslaute der Fledermäuse meist artspezifisch, so dass aufgrund von Ruf und Flugbild einige Arten zu identifizieren sind. Außerdem können Soziallaute, die beim Schwärmen auftreten, festgestellt werden. Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (bcAnalyse 2.0, Bestimmungsliteratur: SKIBA, 2009) ausgewertet. Es wurde darauf geachtet, dass nur Aufnahmen zur Auswertung kamen, die von Tieren gemacht wurden, die sich im freien Luftraum (in einigen Metern Entfernung zur nächsten Struktur) befanden. Weiterhin wurde ein starker Scheinwerfer zur visuellen Artansprache genutzt. Daneben wurde der „Batcorder“ der Firma ecoops eingesetzt. Das Gerät ermöglicht eine Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten am Standort und eine software-gestützte Auswertung hinsichtlich der aufgezeichneten Arten. Die Artauswertung wird anhand von Referenzdateien durchgeführt und gibt prozentuale Wahrscheinlichkeiten zu determinierten Arten aus. Ein Auffinden von Einzeltieren in z.B. Baumhöhlen ist ohne aufwendige, technische Untersuchungsmethoden (z.B. Telemetrie) kaum möglich. Ausnahmen sind Balzquartiere von z.B. Abendsegler- oder Zwergfledermausmännchen, die relativ einfach durch Verhören und Einsatz von

Fledermausdetektoren festgestellt werden können. Bei Begehungen am Tag wurde das Gebiet auf geeignete Quartiermöglichkeiten (Sommer- und Winterquartiere) untersucht.

- *Netzfang*

Der Fang von Fledermäusen wird mit einem gespannten Japan- oder Puppenhaarnetz durchgeführt. Mit Hilfe dieser Methode kann an allen gefangenen Tieren eine zweifelsfreie Artbestimmung durchgeführt werden. Darüber hinaus werden das Geschlecht, das Alter, biometrische Daten und Reproduktionsaktivitäten registriert. Die Methode des Netzfanges ist als selektiv zu betrachten, weil einzelne Fledermausarten in unterschiedlichen Habitaten, zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Flughöhen jagen. Des Weiteren kann durch das Fangen von Fledermäusen mit Hilfe von Stellnetzen nicht gewährleistet werden, dass das gesamte Artenspektrum erfasst wird. Es lassen sich in Abhängigkeit vom beprobten Habitat einige Fledermausarten leichter fangen als andere, so dass die aus den Ergebnissen hervorgehende Häufigkeitsverteilungen nicht den tatsächlichen Realitäten entspricht. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Fledermausarten, die nie mit Hilfe des Netzes gefangen werden, z.B. weil sie zu genau orten, zu hoch fliegen, den Netzfangstandort nicht frequentieren etc., dennoch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Aus den beschriebenen Gründen ist es mit dieser Methode nicht möglich, genaue Aussagen zu Häufigkeiten oder gar Bestandsdichten von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet zu treffen.

Es wurden insgesamt 1 Netzfänge im Untersuchungsraum durchgeführt (Karte 1). Alle Standorte wurden ab Sonnenuntergang mindestens 5h befangen. Die Netzlängen betragen in der Summe zwischen 80 und 120 m.

2.3. Erfassungsmethoden Herpetofauna, speziell der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte an 6 Terminen zwischen April und Juli 2020 und teilweise im Zuge der Begehungen, die zur Avifauna und Fledermausfauna durchgeführt worden sind.

Die Methodik der Erfassungen orientierte sich an den Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (SCHNITTER et al. 2006).

Folgende Nachweismethoden wurden angewendet:

A. Nachweis durch Beobachtung

B. Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze mit Nachsuche, z.B. Wenden von Steinen und Baumstämmen, künstlichen Verstecken etc.

Zauneidechsen zeigen befristet im Jahreslauf ein Territorialverhalten. Wegen der häufig geringen Dichte und dem hohen Fluchtverhalten der Reptilien wird die Erfassung erschwert. Zauneidechsen besiedeln, als wärmeliebende Reptilien, trockene, sonnenexponierte Lebensräume (HACHTEL ET AL. 2009). In geeigneten Lebensräumen wichtige Strukturelemente sind Versteckmöglichkeiten, Plätze zum Sonnen, geeignete Eiablageplätze und geeignete Überwinterungsverstecke. Die Paarung beginnt Mitte April, die Eiablage findet zwischen Ende Mai und Ende Juli statt. Anfang September beginnt der Rückzug erwachsener Tiere in ihre Winterquartiere. Populationen der Zauneidechse sind oft klein und umfassen 10-20, teilweise weniger als 10 Tiere. Zauneidechsenvorkommen sind häufig zufällig und ungleichmäßig in der Fläche verteilt und die Verteilung im Lebensraum kann von Jahr zu Jahr etwas unterschiedlich sein, ausschlaggebend hierfür ist die strukturelle Vielfalt der Habitatausstattung (BLANKE 2010). Abwanderungsdistanzen der Zauneidechse liegen zwischen 0 m und 1200 m, es können auch Entfernungen von bis zu 4000 m überwunden werden. Meist sind die Abwanderungsdistanzen sehr gering, so dass YABLOKOV ET AL. schätzen, dass 70 % der Zauneidechsen sich nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfort entfernen.

3. Ergebnisse und Bewertung:

3.1. Avifauna

Eine systematische Auflistung aller im UG erfassten Brutvogelarten enthält Tabelle 3. Sie gibt eine Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten, die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste des Landes Brandenburg (BB) (Ryslavy et al. 2019) und/oder Deutschlands (Grüneberg et. al. 2015) eingestuft wurden, die in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gesondert erwähnt werden und/oder in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU) aufgeführt werden.

In Tabelle 2 werden die festgestellten Revierzahlen angegeben.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der im Untersuchungszeitraum 2020 nachgewiesenen Brutvogelarten mit Schutzstatus und Status des Nachweises (B: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, RB: Randbrüter, RL B: Rote Liste Berlin, RL D: Rote Liste Deutschland, V-RL: Vogelschutzrichtlinie)

Art	Status	RL BB	RL D	nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt, BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	V-RL (2009/147EWG) Anhang 1
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	-	-		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	B	-	-		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	-	-		
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	-	-		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	B	-	-		
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	B	-	-		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	V	V		
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	B	-	-		
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	B	-	-		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	V	V		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	BV	-	-		
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	B	V	V		
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	-	-		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	B	-	-	x	
Hausrotschwanz (<i>Poenicurus ochruros</i>)	B	-	-		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	B	-	V		
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	B	V	-		

Kleiber (<i>Sitta europea</i>)	B	-	-		
Kleinspecht (<i>Dryobatis minor</i>)	B	-	V		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	-	-		
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	-	-		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B	-	-		
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)	B	-	-		
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B	-	-		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	B	-	-		
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	B	-	-		
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B	-	-		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B	-	3		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	B	-	-		
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)	B	-	-		
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	B	-	-		
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	B	-	3		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	-	-		
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	-	-		
19 Arten	33 B 1 BV	4 x V	2x RL 5 x V	1 Art	-

Vorkommende Gefährdungskategorien der Roten Liste (RL):

Rote Listen werden insbesondere für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils eingesetzt.

- 0 *ausgestorben oder verschollen,*
keine Nachweise
- 1 *vom Aussterben bedroht*
selten, mit starkem Rückgang, mehr oder minder isolierte Vorkommen
davon im UG vorkommend: keine Nachweise
- 2 *stark gefährdet*
starker Rückgang, von absehbaren und erkannten Risikofaktoren bedroht,
davon im UG vorkommend: keine Nachweise
- 3 *gefährdet*
regional kleine oder sehr kleine, regional zurückgehende Bestände, bedroht von bestehenden oder absehbaren Eingriffen,
davon im UG vorkommend: Star, Trauerschnäpper.

V *Arten der Vorwarnliste Die Vorwarnliste ist keine Kategorie der Roten Liste!*
noch keine aktuelle Gefährdung erkennbar, aber Befürchtung, dass diese Arten innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, da bestehende Bestände allgemein oder regional merklich zurückgehen,
davon im UG vorkommend: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Kernbeißer, Kleinspecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 44 Absatz 1 BNatSchG verbietet:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützte Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Absatz 5 liegt bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Bauvorhaben bei den betroffenen Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und den betroffenen europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3 (und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot Nr. 1) dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

„Besonders geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)

„Streng geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: Grünspecht.

„Prioritäre Arten“

Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt (Artikel 1h der FFH-RL) und die im Anhang II der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet sind. In der VS-RL nicht benannt, so dass dieser Begriff nicht auf Vogelarten anwendbar ist.

Vogelschutzrichtlinie:

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Schutz der Vögel selbst, wie auch zum Schutz ihrer Lebensräume. Für die Arten nach **Anhang 1 V-RL** sind besondere Schutzmaßnahmen für ihre Lebensräume zu ergreifen, um das Überleben und die Vermehrung in ihren Lebensräumen zu sichern.

davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: keine Nachweise.

Tabelle 2: Revierzahlen der im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Bestandsentwicklung (Trend) der letzten Jahre nach RYSLAVY ET AL. (2019) für den Bereich der in Karte 1 dargestellten Untersuchungsfläche

(B: Brutvogel, F: Freibrüter (Gebüsch- od. Baumbrüter), H: Höhlenbrüter (Baumhöhlen oder an Gebäuden), Bo: Bodenbrüter, Trend: + Zunahme, = ohne Tendenz, - Abnahme, Verbotstatbestände: **n**: hauptsächlich „Freibrüter“ mit regelmäßig wechselnden Brutplätzen und häufige Arten im Gebiet, **xx**: „Höhlen- bzw. Gebäudebrüter“ für die CEF-Maßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen durchführbar sind, s.u. Beurteilung der Verbotstatbestände, **xxx**: Höhlenbrüter für die keine CEF-Maßnahmen mittels künstlicher Nisthilfen möglich ist)

Art	Status	bevorzugter Neststandort	Anzahl Reviere UG	Trend langfristig	Beeinträchtigung s.u.
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	F	ca. 26	0	n
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	B	H	1	-1	xx
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	H	mind. 13	+1	xx
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	F	mind. 18	0	n
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	B	H	3	+1	xxx
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	B	F	4	+1	n
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	H	6	-1	xx
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	B	Bo	2	0	n
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	B	H	8	-1	xx
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	H	3	0	xx
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	B	F	1	-2	n
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	BV	H	1	-1	xx
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	F	3	-1	n
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	B	H	1	+1	xxx
Hausrotschwanz (<i>Poenicurus ochruros</i>)	B	H	7	-1	xx
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	B	H	3	0	n
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	B	F	4	-1	n
Kleiber (<i>Sitta europea</i>)	B	H	6	+1	xx
Kleinspecht (<i>Dryobatis minor</i>)	B	H	1	-1	xxx
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	H	ca. 20	0	xx
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	F	14	+2	n
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B	Bo, F	1	0	n
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)	B	F	2	0	n

Art	Status	bevorzugter Neststandort	Anzahl Reviere UG	Trend langfristig	Beeinträchtigung s.u.
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B	F	ca. 11	+1	n
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	B	Bo	mind. 17	+1	n
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	B	F	2	-1	n
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B	F	4	-1	n
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B	H	7	-1	xx
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	B	F	3	-2	n
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)	B	H	4	+2	xx
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	B	H	3	-1	xx
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	B	H	3	-1	xx
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	Bo, H	10	0	n
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B	Bo	6	0	n

Bestandsentwicklung/Trend

Unter Bestandsentwicklung wird der langfristige Trend der jeweiligen Art in Berlin und Brandenburg nach Angaben aus Ryslavy et al. (2019) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

- 0 = Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,
- +1 = Trend Zunahme zwischen +20% und +50%,
- +2 = Trend Zunahme $> +50\%$
- 1 = Trend starke Abnahme zwischen -20% und -50%,
- 2 = Trend sehr starke Abnahme $< -50\%$, jeweils mit Bezug auf 15 Jahre

3.1.1. Bewertung Ergebnisse Avifauna

Das untersuchte Gebiet ist für einige wenige Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat von hoher Bedeutung. Die Artenanzahl ist abhängig von einer hohen Habitat- und Strukturdiversität, wie sie nur kleinflächig im Gebiet zu finden ist.

Im Jahr 2020 konnten 34 Arten erfasst werden von denen für 33 Arten eine sichere Einstufung als Brutvogel erfolgen kann (Tabelle 2), für 1 Art gilt Brutverdacht. Das entspricht etwa 16,3% der in gesamt Brandenburg regelmäßig als Brutvögel (ca. 208, RYSLAVY ET AL. 2019) nachgewiesenen Arten. Um die Wertigkeit des Bestandes für die Avifauna darzustellen, wurden die Bestandstrends der einzelnen Arten betrachtet. Bei 9 Arten (26,5%) ist ein positiver Bestandstrend in Brandenburg zu beobachten, 10 Arten (29,4%) zeigen eine gleichbleibende Tendenz der Bestände in Brandenburg und bei 15 Arten (44,1%) sind die Bestände rückläufig, in Bezug auf langfristige Bestandstrends (RYSLAVY ET AL. 2019).

Das Untersuchungsgebiet hat, aufgrund seiner Flächengröße und den vielfältigen Strukturen eine hohe Wertigkeit für die vorhandene Avifauna, die abhängig ist vom Vorhandensein

unterschiedlichster Strukturtypen. Auf der untersuchten Fläche dominieren Arten der Baum- und Heckenstrukturen und die Arten, die Höhlen oder halbhöhlenartige Strukturen als Brutplatz nutzen. Das Vorkommen und die Abundanz höhlenbrütender Vogelarten ist zum einen auf das Höhlenangebot der vorhandenen Gebäude aber auch zu großen Teilen auf das Vorhandensein von Altbäumen mit vielfältigen Höhlen- und Spaltenangebot zurückzuführen. Heckenbereiche und eine deckungsreiche Bodenschicht, die auf die hohe Wertigkeit für die Avifauna Rückschlüsse zulassen, sind im Gebiet weitestgehend flächendeckend vorhanden. Deckungsreiche Bodenschichten sind wichtige Bestandteile als Lebensraum für große Teile der heimischen Avifauna und sind durch zunehmende Pflege im Siedlungsraum und/oder Bebauung/Versiegelung hier stark rückläufig. Deckungsreiche Bodenschichten sind wichtige Bestandteile als Lebensraum für große Teile der heimischen Avifauna und sind durch zunehmende Pflege im Siedlungsraum und/oder Bebauung/Versiegelung stark rückläufig. Als typischer Bodenbrüter wurde hier Fitis und Rotkehlchen nachgewiesen. Heckenbrüter, wie z.B. die Amsel, Mönchsgrasmücke oder die Nachtigall finden sich in den Heckenbereichen und im Aufwuchs um die Gebäude. Daneben bietet der Baumbestand, der sich im Untersuchungsgebiet befindet, den s. g. frei brütenden Vogelarten wie z.B. Grünfink, Girlitz, Kernbeißer und Ringeltaube gut geeignete Brutmöglichkeiten.

Nistökologie	Anzahl Arten	Reviere (Karte 1)
Höhlen-/Nischenbrüter	17	ca. 90
Baum-/Busch-/Freibrüter	13	ca. 93
Bodenbrüter	4	ca. 35

Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind typische Arten solcher weitestgehend beruhigten Bereiche mit ungenutzter Gebäudesubstanz, altem Baumbestand, Sukzessions- und Grünflächen am Rand von Siedlungsbereichen. Das Gelände hat auch für die randständig angrenzend vorhandene Avifauna als Nahrungsfläche eine Bedeutung. Im Gebiet wurden z.B. Kolkkrabe, Mäusebussard, Sperber und Turmfalken nachgewiesen, die die Fläche als Nahrungsgebiet nutzen.

Ein Vergleich mit anderen Flächen bietet sich nicht an, da das Artenspektrum je nach Lage zur Umgebung, Struktur und Nutzung des Geländes sehr unterschiedlich ausfällt. Die schnelle Veränderung der Gesamtsituation in solchen Gebieten, durch menschliche Aktivitäten, führt zu instabilen Verhältnissen in der Brutvogelfauna.

Allgemeine Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen auf der Untersuchungsfläche

Soweit die Beräumung von Gebäuden, Vegetationsbeständen, Bäumen zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen unabdingbar ist, sind diese Handlungen nur unter der Bedingung zulässig, dass damit einhergehend weder aktuell belegte Nester so genannter freibrütender Vögel zerstört werden oder die Tiere selbst zu Schaden kommen, noch ein ggf. aktuelles Aufzuchtgeschehen durch die Arbeiten derart gestört wird, dass die Altvögel die Jungenaufzucht aufgeben. Soweit Vegetationsbestände als Schutzgehölz für noch nicht selbständige Jungvögel und damit als besonders geschützte Lebensstätte im Sinne der Zugriffsverbote des §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG fungieren, sind daher auch diese bis zur Selbständigkeit der Jungvögel im Bestand zu belassen.

Um die Einhaltung der Bedingungen während der Brutsaison zu gewährleisten, dürfen die Niststätten sowie Vegetationsbestände oder Bäume erst nach vorheriger Kontrolle durch eine nachweislich fachkundige Person entfernt werden.

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG auf der Untersuchungsfläche für alle mit n gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).

Für alle in Tabelle 2 mit **n** gekennzeichneten Arten sind Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nachgewiesener Brutreviere (und Niststätten) im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1, 2 und 3 führen, nicht zu erwarten. Die Erhaltungssituation wird in Brandenburg und Berlin als überwiegend positiv bewertet (RYSILAVY ET AL. 2019). Die meisten hier aufgeführten Arten sind als für Brandenburg, Berlin und Deutschland sehr häufige bis häufige Arten, mit meist günstigem Erhaltungszustand eingestuft. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine **Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren erforderlich**, damit keine Brut zerstört und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden, d. h. dass keine Räumungsmaßnahmen im Zeitraum März bis Anfang September auf der Fläche durchgeführt werden sollten. Wenn die Bautätigkeit außerhalb der Fortpflanzungszeiten begonnen hat und in Teilen während dieser Zeiten weitergeführt werden muss, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Für die mit **n** gekennzeichneten Arten gilt, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, und die hier zusammengefassten Arten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen. Damit ist der Verbotstatbestand (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit nicht erfüllt und durch eine Berücksichtigung der Brutzeiten vermeidbar. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch den regelmäßigen Wechsel der Fortpflanzungsstätten und ihrer nicht erneuten Nutzung durch alle hier behandelten Arten mit weiter Definition des Lebensstätten-Begriffs weiterhin erfüllt. Außerdem sind im nahen und weiteren Umfeld geeignete Ausweichlebensräume für alle diese Arten vorhanden (Wälder, Hecken, Alleen etc.). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Siedlungsbereich ein stetiger Rückgang an beruhigten, naturnahen Bereichen zu verzeichnen ist und die wenigen noch vorhandenen und geeigneten Brutplätze meist besetzt sind, so dass u.U. nicht alle wegfallenden Reviere vom Umfeld aufgefangen werden können.

*Für die in Tabelle 2 mit **n** gekennzeichneten Arten ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust einzelner Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist für den Wegfall aller Brutreviere zu sagen, dass das Umfeld nicht alle wegfallenden Brutreviere kompensieren kann, da die dort geeigneten Lebensräume weitestgehend besetzt sein werden. Aus diesem Grund ist für den vollständigen Wegfall von Revieren dieser Arten ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen*

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG für Niststätten der mit xx und xxx gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).

Baumhöhlen und Niststätten dieser Arten an Gebäuden gelten als dauerhafte Lebensstätten und sind demnach ganzjährig geschützt.

Eine Beseitigung dieser Brutplätze darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese zum Zeitpunkt der Beseitigung unbesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass weder Altvögel, Jungvögel noch Gelege zu Schaden kommen. Vor geplanten Baumfällungen ist eine Kontrolle auf langfristig genutzte Niststätten erforderlich.

Die genannten Arten nutzen Höhlen oder Halbhöhlen als Brutplätze. Eine Beeinträchtigung dieser Arten erfolgt hauptsächlich durch den Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten. Als Nahrungsflächen sind die an die Fläche angrenzenden Bereiche weiterhin geeignet.

*Für die in Tabelle 2 mit **xx** gekennzeichneten Arten ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust einzelner Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) im Umfeld.*

*Für die in Tabelle 2 mit **xxx** gekennzeichneten Arten ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust einzelner Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Diese Arten nutzen keine künstlichen Niststätten als Ersatz, sondern sind auf geeignete Baumbestände angewiesen, an/in denen sie ihre Bruthöhlen selber anlegen. Ersatzmaßnahmen sind für diese Arten nicht möglich. Aus diesem Grund ist für den Wegfall von Revieren dieser Arten ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen*

Nr. 1: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 2: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 3: bei Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers endet und die Fortpflanzungsstätte jährlich wiederkehrend genutzt wird, ist der Verbotstatbestand ohne Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Für die hier angeführten Arten führt allerdings die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung / Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift. Falls Niststätten dieser Arten in diesem Sinne beseitigt werden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) ist bei den in Tabelle 2 mit **xx** gekennzeichneten Arten die Anbringung artspezifisch geeigneter Ersatznistkästen im Winterhalbjahr, vor Beseitigung der bisher genutzten Strukturen, an Bäumen und Gebäuden im unmittelbaren Umfeld in ausreichender Anzahl, meist hinreichend zur Erfüllung der Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG darf nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Auch wenn bei einzelnen Brutplätzen der oben genannten Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen eintritt, werden auch in diesem Falle die entfallenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Anbringung geeigneter Nistkästen zu ersetzen sein, mit dem Unterschied, dass dieser Ersatz auch weiter entfernt vorgenommen werden kann.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Flächenverlust und die Versiegelung von Lebensräumen durch das Bauvorhaben haben keine über die baubedingten Auswirkungen hinausreichenden Wirkungen auf Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Avifauna sind nicht zu erwarten.

3.1.2. Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG

Vermeidung, Minderung und CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG:

Vermeidung, Minderung von baubedingten Individuenverlusten

Festsetzung einer Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren erforderlich, um keine Brut zu zerstören und zur Vermeidung von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungszeit.

Abbrucharbeiten und die Entfernung von Gehölzen und Bäumen sollten außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Anfang Februar) erfolgen, wie es § 39 BNatSchG verlangt. Ist das nicht möglich, ist vor Baubeginn eine Kontrolle bzgl. der vorhandenen Fortpflanzungsstätten durchzuführen.

Da bspw. durch Spechte ständig neue Baumhöhlen geschaffen werden können, sollten zu fallenden Bäume kurz vor der Entfernung auf aktuell vorhandene Baumhöhlen bzw. ganzjährig geschützte Lebensstätten und deren aktuelle Besiedelung hin untersucht werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG für baubedingte Verluste von Niststätten der mit xx gekennzeichneten Vogelarten (Tab.2)

Anbringen von Nistkästen an Bäumen im unmittelbaren Umfeld, vor Baubeginn und außerhalb des Bereichs baubedingter Beeinträchtigungen im Verhältnis von 1:2 bei Verlust der Fortpflanzungsstätte. Damit kann die Erforderlichkeit der Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatSchG entfallen. Wenn das nicht möglich ist, ist ein Antrag auf Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Minderung von betriebsbedingten Individuenverlusten

Betriebsbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten.

3.2. Ergebnis Fledermausfauna

Im Verlauf der Untersuchung konnten 9 Fledermausarten festgestellt werden, die das Untersuchungsgebiet hauptsächlich als Nahrungsgebiet nutzten oder es durch- bzw. überflogen. Quartiernachweise liegen aus den Sommermonaten für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und das Braunes Langohr (*Plecous auritus*) vor, Sommerquartierverdacht besteht für die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Winterquartiere wurden für die Arten Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) nachgewiesen.

In Tabelle 3 sind die, im Untersuchungsgebiet, nachgewiesenen Fledermausarten mit dem jeweiligen Schutzstatus der Arten aufgeführt.

Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den „besonders geschützten Tierarten“ (§7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), zudem fallen sie sämtlich in die Kategorie „streng geschützt“ (Nr. 14). Sie dürfen daher weder erheblich gestört, getötet oder gefangen, noch dürfen ihre „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ beschädigt oder zerstört werden (§44 Abs. 1). Von diesen Verboten kann gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

Aufgrund der Situation der Fledermäuse in Deutschland und der Verpflichtungen zu deren Schutz, lässt sich die Forderung ableiten, Fledermäuse bei Eingriffsvorhaben, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe erwarten lassen, in verstärktem Maße zu berücksichtigen.

Sommerquartiere sind in verschiedenen Gebäuden (Karte 2) vorhanden. Es liegen Nachweise von Einzelquartieren, Sommerquartieren und eines Wochenstubenquartiers der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Sommerquartiere der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), und Einzelquartiernachweise der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) vor, weiterhin gibt es Einzelnachweise des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) aus einzelnen Gebäuden (Karte 2). Einzelquartiere sind für weitere Gebäude auf der Fläche hoch wahrscheinlich. Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass nicht alle, als potentielle Quartierstandorte geeigneten, Bereiche kontrolliert werden konnten, da sie aus baulichen Gründen und aus Gründen der Erreichbarkeit, nicht kontrolliert werden konnten. Aus verschiedenen Gebäuden liegen Kotfunde und Hinweise (Detektorerfassung) vor, die die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse (Verdacht: Braunes/Graues Langohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus etc.) anzeigen. In verschiedenen Gebäuden gibt es Hinweise (Kotfunde) auf Schwärmquartiere (Karte 2). Das verdeutlicht, dass neben den eigentlichen Quartierstandorten (Wochenstuben, Winterquartiere etc.) auch Orte sozialer Kontakte für die Fledermausfauna des Geländes, hier insbesondere für Zwergfledermäuse und Mückenfledermäuse, eine große Bedeutung im Gesamtlebensraum haben, die im Zuge geplanter Eingriffe nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Aus dem Baumbestand des Untersuchungsgebietes liegen bislang keine Sommerquartiernachweise vor. Ein Großteil des Altbaumbestandes weist geeignete Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Spalten etc.) für die nachgewiesenen Arten auf. Insbesondere für die Rauhhaufledermaus liegen aus den Bereichen mit Altbaumbeständen hohe Aktivitätszahlen aus den Zeiträumen der Wochenstuben vor, so dass hier von einem Sommerquartier, höchstwahrscheinlich einer Wochenstubengesellschaft ausgegangen werden muss.

Die ober- und unterirdisch vorhandenen und für Fledermäuse zugänglichen Bereiche im Bereich des B-Plangelandes sind potentiell als **Winterquartiere** geeignet. Der Gebäudebestand ist mit einem hohen Potential an geeigneten Bereichen ausgestattet, die von den Fledermausarten des Gebietes als Winterquartier genutzt werden können. Die unterschiedlichen Ansprüche der Arten an ihr Winterquartier, wie z.B. kalte trockene

Bereiche, wie sie von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, in Teilen auch von Braunem und Grauen Langohr, bevorzugt werden, sind vor allem in den oberirdischen Gebäudeteilen vorhanden, dazu kommen in den größtenteils unterirdischen Kellerbereichen, relativ feuchte und weniger kalte Räume, die von Arten, wie z.B. Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und den Langohrarten als Winterquartier genutzt werden. Die Bedeutung des Gebäudebestandes für die nachgewiesenen Fledermausarten besteht im vielfältigen Angebot an geeigneten Quartierstrukturen. Eine hundert Prozent vollständige Kontrolle aller, als Winterquartier und Sommerquartier in Frage kommenden Strukturen, war aufgrund der sehr hohen Zahl geeigneter Bereiche und des baulichen Zustandes einzelner Gebäude nicht möglich. Funde von Zwergfledermäusen, die in Mauerspalt, Türzargen etc. in Teilen des Gebäudekomplexes überwintert festgestellt werden konnten, verdeutlichen die hohe Dunkelziffer an überwinterten Fledermäusen im Gebäudekomplex. Im Baumbestand konnten bislang keine Winterquartiere nachgewiesen werden. Der Baumbestand bietet insbesondere im Altbaumbestand ein geeignetes Winterquartierpotential für die vorhandene Fledermausfauna. Von der heimischen Fledermausfauna nutzen insbesondere Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Bäume als Winterquartier. Die Art ist für das Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Flächen im Sommer nachgewiesen worden.

Allgemeine Bedeutung von Winterquartieren für Fledermäuse

Winterquartiere haben für die heimische Fledermausfauna eine hohe Bedeutung und sind überlebenswichtig in Zeiten, wo das Nahrungsangebot stark eingeschränkt ist. Im Winterschlaf wird die Körpertemperatur sehr stark abgesenkt, was den Vorteil hat, dass große Energiemengen in Form von Fett, über einen längeren Zeitraum eingespart werden können. Der Nachteil dieser Form des Energieeinsparens ist die Tatsache, dass auch das aktive Reagieren auf Veränderungen im Umfeld oder Störungen stark beschränkt ist, da der Aufwachvorgang relativ lange dauert und mit einem hohen Energieverlust verbunden ist. Es ist damit für den Großteil der heimischen Fledermausarten überlebenswichtig, dass sie Winterquartiere finden, die einerseits „störungsfrei“ sind und andererseits geringe Veränderungen der „mikroklimatischen“ Bedingungen (Temperaturschwankungen, Luftfeuchteschwankungen etc.) aufweisen. Am Ende der Winterschlafphasen ist es weiterhin wichtig, dass sich im unmittelbar angrenzenden Umfeld geeignete Nahrungshabitate befinden, die die Tiere im Frühjahr zum Auffüllen der Energiespeicher benötigen.

Für die heimischen Fledermausarten gibt es drei grundsätzliche Überwinterungsstrategien:

- Nutzung unterirdischer, frostfreier Hohlräume, wie Keller, Bunker, Höhlen etc., mit relativ stabilen mikroklimatischen Bedingungen, die weitestgehend unabhängig von äußeren Bedingungen sind. Diese Quartiere werden für relativ lange Ruhe- bzw. Schlafperioden genutzt. *Für den Bereich „Wohnpark Teupitzer Höhe“ betrifft das vor allem das Braune Langohr und das Graue Langohr.*
- Nutzung oberirdischer Quartiere, wie Bäume, Gebäudefassaden, Dachräume oder Felsspalt, die den Schwankungen der Außentemperaturen stärker ausgesetzt sind. Die Tiere reagieren hier kurzfristiger auf starke Schwankungen und können auch zu Winterquartierzeiten die Winterquartiere oder Hangplätze wechseln. *Für den Bereich „Wohnpark Teupitzer Höhe“ würde das vor allem die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Arten Abendsegler und Breitflügelfledermaus betreffen, die im Sommer nachgewiesen worden sind. Neben den nachgewiesenen Winterquartieren haben auch die vorhandenen Gebäude für diese Arten ein Potential hinsichtlich weiterer, geeigneter Winterquartiere.*
- „Fernwanderungen“

Neben der Nutzung als Ort für den Winterschlaf, werden diese Quartierstrukturen teilweise über das ganze Jahr von Fledermäusen genutzt. Es ist bekannt, dass Winterquartiere auch als Paarungsquartier, sozialer Treffpunkt“, Männchenquartier usw. genutzt werden. Für Wasserfledermäuse konnten z.B. im Bereich einer ehemaligen Kaserne in Krampnitz (eigene Daten) und in Berlin, Zitadelle Spandau, nachgewiesen werden, dass die Einflüge in das Winterquartier schon ab August beginnen, für die Fransenfledermaus und die Mausohren ab September (ROSENAU 2012, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag SenStadt Berlin). Hier wird deutlich, dass Winterquartiere mit größerer Anzahl an Individuen, neben der reinen Bedeutung als Winterquartier, eine Vielzahl an bedeutenden Funktionen für die Fledermausfauna im jahreszeitlichen räumlichen Wechsel zwischen Sommer-, Paarungs-, Zwischen- und Winterquartier besitzen.

Zur Bewertung des Gebietes in Bezug auf Winterquartiere, lässt sich feststellen, dass ein Großteil der vorhandenen Gebäudesubstanz geeignete Strukturen zum Überwintern von Fledermäusen aufweist. Für den Gebäudebestand gibt es nicht nur aus Kellern und aus Bunkern im Untersuchungsgebiet Nachweise überwinternder Fledermäuse, sondern auch oberirdisch wurden überwinternde Fledermäuse, hier hauptsächlich Zwergfledermäuse, nachgewiesen. Die Zwergfledermäuse nutzen hier unterschiedlichste Spaltenstrukturen, wie z.B. offene Mauerfugen, Spalten an Türzargen, Fenstern, Türstürzen kaputte Wände etc. Aufgrund der teilweise nicht einsehbaren Bereiche in Kellern und Gebäuden kann für das Gesamtgelände keine Anzahl von überwinternden Fledermäusen angegeben werden, die sich über den Gebäudebestand verteilen. Auch wenn keine bedeutenden Winterquartiere (>100 Individuen) auf der Fläche nachgewiesen werden konnten ist es dringend erforderlich, dass das auf der Fläche oder in unmittelbarer Nähe ein oder mehrere, für alle nachgewiesenen Arten, geeignete Ausweichquartiere geschaffen werden. Hierbei ist zu beachten, dass unterirdische und auch oberirdische Bereiche geplant werden, die entsprechend der Ansprüche der Fledermausarten optimiert werden.

Insgesamt hat das Gelände ganzjährig eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die Fledermausfauna.

Tabelle 1: 2020 nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus. (Legende: Dc: Detektornachweis, EQ: Einzelquartier, N: Netzfang, S: Sichtnachweis, SQ: Schwärmquartier, PQ: Paarungsquartier, WiQ: Winterquartier, WsQ: Wochenstubenquartier, Arten des Anhangs II, IV = FFH-RL ; RL D = Rote Liste Deutschland (BfN 2020); RL BB = Rote Liste Brandenburg (Altenkamp et al. 2005); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, R = extrem seltene Arten oder Arten mit Restriktionen)

Art	RL BB ¹	RL D ²	FFH-Anhang	Art des Nachweises	Gebietsstatus
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	Dc, N, S	potentielles Quartiergebiet, Jagdgebiet Winterquartierpotential im Baumbestand
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	2	-	IV	Dc, N	Winterquartierpotential Sommerquartierpotential Schwärmquartiere Jagdgebiet
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	-	IV	Dc, N,	Winterquartierpotential potentielles Quartiergebiet im Sommerhalbjahr Schwärmquartiere Jagdgebiet
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	-	IV	Dc, N	Winterquartierpotential Sommerquartierpotential Jagdgebiet

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	-	IV	Dc, N, Wsq, PQ, WiQ	Wochenstubenquartiergebiet, Paarungsquartiere, Winterquartiergebiet, Jagdgebiet
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	-	IV	Dc, PQ	Wochenstubenquartierverdacht Paarungsquartiere-Verdacht Jagdgebiet
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	-	IV	Dc, N, Wsq	Wochenstubenquartiergebiet, Paarungsquartiere, Winterquartiergebiet, Jagdgebiet
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	IV	Dc, N, EQ	Ganzjahresquartiergebiet Jagdgebiet
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		2	II	Dc	Jagdgebiet, potentielles Quartiergebiet
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	3	IV	Dc, EQ, N, WiQ	Sommerquartiergebiet Jagdgebiet Winterquartiergebiet
Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2	1	IV	WiQ	potentielles Quartiergebiet Sommerhalbjahr Jagdgebiet Winterquartiergebiet

3.2.1. Konflikte zwischen geplanten Baumaßnahmen auf dem Gelände und Quartiervorkommen von Fledermäusen

Aufgrund der Besiedlung von Gebäuden und Bäumen durch Fledermäuse und dem jahreszeitlichen Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren, treten folgende Konfliktfelder zwischen dem Bauvorhaben auf dem Gelände und Fledermäusen im Untersuchungsgebiet ein:

baubedingte Wirkungen

- Direkter Quartierverlust durch Abbruch und Überbauung.
- Baubedingte Individuenverluste durch Abbrucharbeiten.
- Baubedingte Störungen durch Erschütterungen, Vibrationen, Licht, Temperaturveränderungen o.ä. Parameter, die störend auf Fledermäuse in den Quartieren einwirken können.

anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- anlagebedingter Verlust von Jagdgebieten im nahen Umfeld von Fledermausquartieren und Verlust von Habitatstrukturen, die für die funktionalen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Quartierstandorten und Jagdgebieten wichtig sind.
- Barrierewirkung von Bauwerken oder Licht in Bezug auf Erreichbarkeit von Quartieren und Jagdgebieten.
- Verlust von Jagdhabitaten durch Überbauung oder Lichtmission für einzelne Fledermausarten, wie z. B. *Myotis*-Arten.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG für Lebensstätten von Fledermäusen

Nr. 1: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung durch Fledermausfachexperten zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 2: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung durch Fachexperten zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 3: erfüllt, wenn vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht möglich sind,

bei Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Da der Schutz der Lebensstätte erst mit Aufgabe des Quartiers endet und die Quartiere jährlich wiederkehrend genutzt werden, ist der Verbotstatbestand erfüllt. Auch wenn die Lebensstätten dieser Arten beseitigt werden müssen, ist ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) durch rechtzeitig vor der Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch geeignet angebrachte/neu errichtete Ersatzquartiere i.S. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Nur wenn solche CEF-Maßnahmen nicht durchführbar sein sollten, was im vorliegenden Fall der betroffenen Quartiere auf der Untersuchungsfläche der Fall sein wird, kommt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG in Betracht. Diese darf nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der betroffenen „Lebensstätten“ im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Hinweis: Im vorliegenden Fall ist als „lokale Population“ das Vorkommen auch eines einzelnen Tieres im Paarungsquartier anzusehen. Sollte dieses Quartier beseitigt werden, erfolgt ein negativer Einfluss auf die lokale Population, für die - i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG - die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden muss, was i.d.R. durch Schaffung von Ersatzquartieren im Plangebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung erreicht werden kann.

Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG:

Vermeidung, Minderung von baubedingten Individuenverlusten

Festsetzung einer Bauzeitenregelung, die für größtmögliche Vermeidung / Minimierung von Eingriffswirkungen auf die Fledermäuse des Eingriffsbereiches sorgt:

Da bei Fledermäusen eine „Umsiedlung“ aus besetzten Quartieren nicht möglich ist, sollten Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeiten des Winterschlafes (Ende Oktober-Anfang/Mitte März) und der Fortpflanzungszeit (Anfang Mai-Ende September) der nachgewiesenen Fledermausarten, d.h. zwischen Mitte März und Anfang Mai, bzw. Anfang Oktober-Mitte November durchgeführt werden. Bei Einsatz einer „ökologischen Baubegleitung“ können auch Arbeiten in den o. g. Zeiträumen umgesetzt werden, so lange davon keine Störungen der vorhandenen Fledermausfauna (hier: besetzter Quartiere) ausgeht.

Vergleichbare Untersuchungen zeigen, dass sich die allgemeine Quartiersituation in den vorhandenen Gebäuden des Geländes regelmäßig ändern kann. In Gebäuden, wo vielleicht im Vorjahr kein Quartier nachweisbar war, finden sich plötzlich durch Fledermäuse genutzte Bereiche. Diese Tatsache macht noch einmal deutlich, dass alle Gebäude unmittelbar vor geplanten Eingriffen erneut auf Vorkommen von Fledermausquartieren geprüft werden müssen und es verdeutlicht, dass die Ersatzquartierskonzeption bis zum Abschluss der Bautätigkeit auf dem Gelände regelmäßig den aktuellen Befunden angepasst werden muss.

Aufgrund der vorhandenen Quartiere und dem hohen Potential an geeigneten Quartierstrukturen, hauptsächlich im Gebäudebestand des Geländes, der ganzjähriger Quartiernutzung geeigneter Strukturen durch einzelne Fledermausarten

und der Tatsache, dass Fledermäuse regelmäßige Quartierwechsel durchführen und ein Quartierverbundsystem nutzen, ist immer und ganzjährig, unmittelbar vor Baubeginn an einzelnen Gebäuden eine Vorabprüfung auf besetzte Quartiere durch einen Fledermausexperten erforderlich. Die die Baum-, Abbruch- oder Sanierungsarbeiten baubegleitende Fachperson, sollte über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Fledermäusen verfügen.

Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im Sinne von (maßgeblichen) Flächenverlusten, Nahrungsverknappung oder Barrierewirkung ist bei Abbruch von Gebäuden oder weiterer Bebauung von Teilbereichen der Untersuchungsfläche nur dann zu erwarten, wenn nicht ausreichend Grünflächen mit Baum- und Heckenbestand erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG

Schaffung langfristig nutzbarer Ersatzquartiere z.B. als CEF-Maßnahme:

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt der lokalen Fledermauspopulation auf dem vorhandenen Niveau. Hier muss geprüft werden, wo es ermöglicht werden kann vorhandene Fledermausquartiere zu sichern oder Ersatzquartiere zu schaffen. Spezielle Maßnahmen für die Errichtung und Optimierung geeigneter Fledermausquartiere auf dem Gelände werden hier noch nicht aufgeführt, da es noch keine Klärung zu den geeigneten Orten dafür gibt. Grundsätzlich werden Ersatzmaßnahmen für Sommer- und Winterquartiere erforderlich werden. Die Maßnahmen, wie Hangplatzoptimierung, Einflugmöglichkeit, Schaffen mikroklimatischer Bedingungen und Verkehrssicherung, werden dann auf die jeweilige Situation entsprechend abgestimmt.

Als weitere Kompensationsmaßnahme sind die Anbringung künstlicher Fledermausquartiere am Baumbestand und in/an bestehenbleibenden Gebäudebestand und den neu zu errichtenden Gebäuden möglich. Hier ist darauf zu achten, dass verschiedene Quartiertypen verwendet werden, um den unterschiedlichen Quartieransprüchen der im Gebiet vorkommenden Arten zu entsprechen.

Die Maßnahmen sind durch Fledermausexperten zu planen, die die Umsetzung fachlich begleiten müssen.

3.3. Ergebnis zum Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte im Untersuchungsjahr 2020, trotz für die Zauneidechse geeignetem Lebensraum im Gebiet, hier insbesondere im nördlichen Eingangsbereich und teilweise an den nordöstlichen Rändern, keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist durch die geplanten Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung der Zauneidechse zu erwarten.

4. Literatur

ALTENKAMP, A., KALLASCH, C., KLAWITTER, J., KRAUB, M., KÖHLER, D., ROSENAU, S., TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Saure, C. & Kielhorn, K-H. (Hrsg.) Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin – Zusammenfassung und Bilanz -, CD-Rom Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag: 176.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung vom 25. Juli 2009. (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Reihe L Nr. 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. Reihe L Nr. 363, S. 368).

GRÜNEBERG, G. BAUER, H-G., BOSCHERT, M., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz (52): 19-67.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & C. ROEDER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, in Hachtel, Schlüpmann, Thiesmeier & Wedding (2009): Methoden der Feldherpetologie, Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, 85-134.

KÜHNEL, K.-D., A. KRONE & A. BIEHLER (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien von Berlin Bearbeitungsstand: Dezember 2003). in Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD.

KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in Mitchell, J. C., R. E. Jung-Brown & B. Bartholomew (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009A): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

MEINING, H., BOYE, P., & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands. Stand Oktober 2008. in BFN (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

RUNKEL, -, MARCKMANN, -, & SCHUSTER, - (2008): batcorder Manual. Version 1.12a/de. Ecoobs (33 pp.)

Ryslavy, T, Jurke, M & W. Mädlow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage pp: 232.

RYSLAVY, T, HAUPT, H & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009, Otis Band 19 pp: 448.

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E. HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1; 004-022.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., akt. u. erw. Aufl. Neue Brehm-Büch., Bd. 648. Hohenwarsleben (220 pp.).

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeld (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOGELSCHUTZRICHTLINIEN (VRL) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) vom 30. November 2009 (ABl. Reihe L Nr. 20, S. 7).

5. Anhang

Kartendokumentation:

Karte 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2020

Karte 2: Ergebnisse der Fledermauserfassung 2020/21

Faunistische Standortuntersuchung
 "Teupitzer Höhe"
 (Land Brandenburg, LK Teltow-Fläming)

Karte 1 -Avifauna im
 Untersuchungsraum 2020

Legende

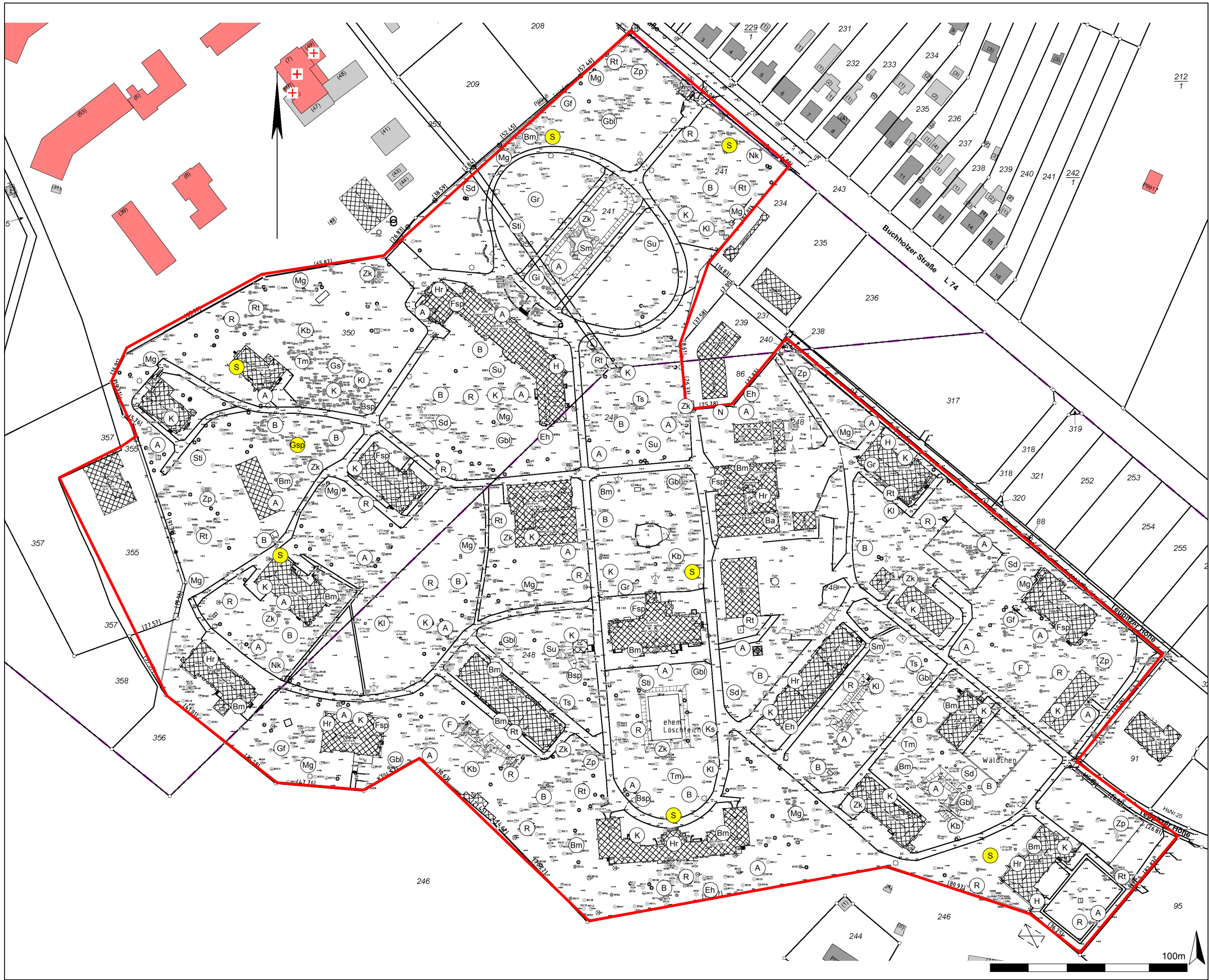
- Untersuchungsgebiet
- (A) Amsel
- (Ba) Bachstelze
- (Bm) Blaumeise
- (B) Buchfink
- (Bsp) Buntspecht
- (Eh) Eichelhäher
- (Fsp) Feldsperling
- (F) Fitis
- (Gbl) Gartenbaumläufer
- (Gr) Gartenrotschwanz
- (Gl) Girlitz
- (Gs) Grauschnäpper
- (Gf) Grünfink
- (Gsp) Grünspecht
- (Hr) Hausrotschwanz
- (H) Haussperling
- (Kb) Kernbeißer
- (Kl) Kleiber
- (Ks) Kleinspecht
- (K) Kohlmeise
- (Mg) Mönchsgrasmücke
- (N) Nachtigall
- (Nk) Nebelkrähe
- (Rt) Ringeltaube
- (R) Rotkehlchen
- (Sm) Schwanzmeise
- (Sd) Singdrossel
- (S) Star
- (Sti) Stieglitz
- (Su) Sumpfmeise
- (Tm) Tannenmeise
- (Ts) Trauerschnäpper
- (Zk) Zaunkönig
- (Zp) Zilpzalp

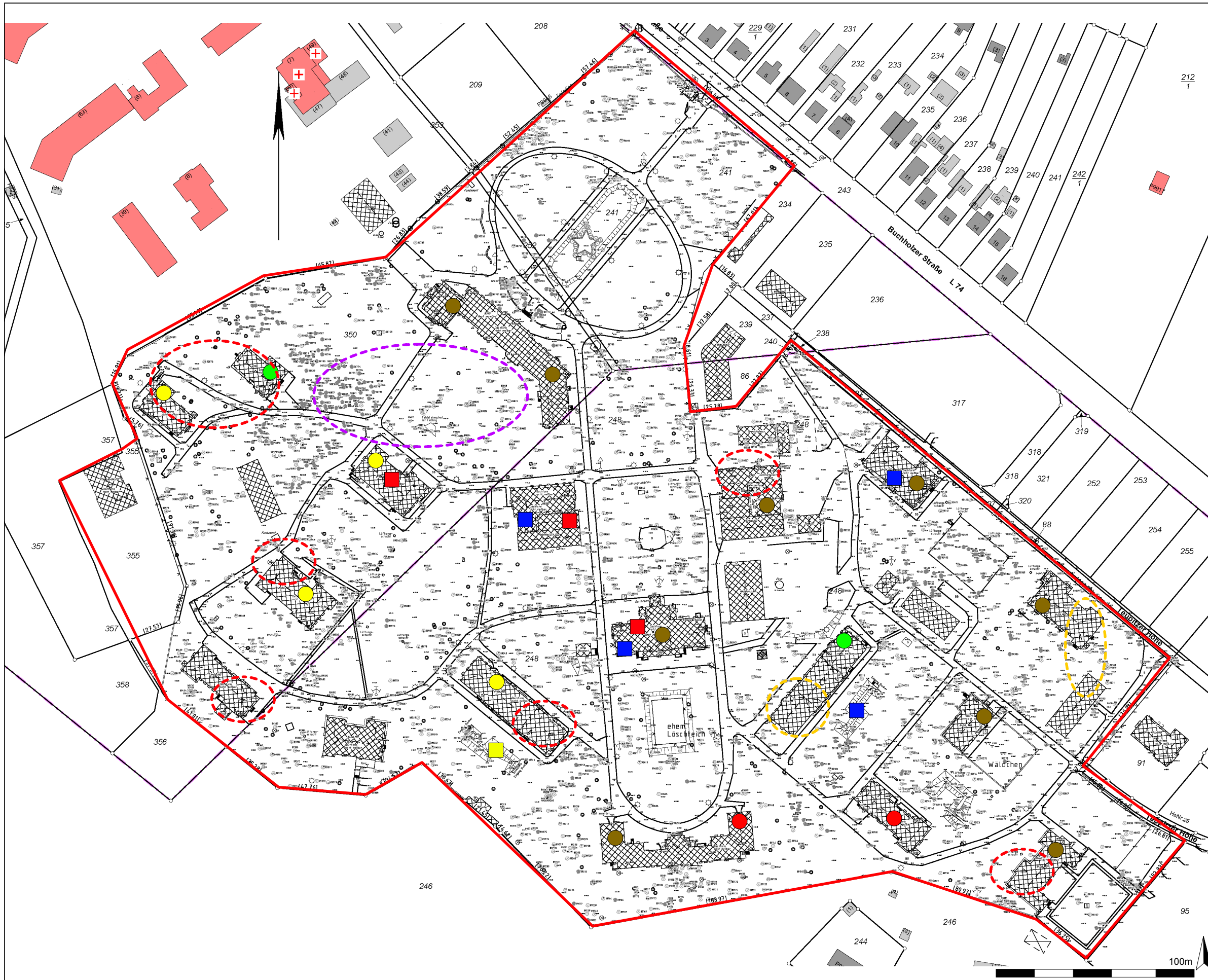
● "streng geschützte" Arten,
 Arten der Roten Liste, und
 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Auftraggeber:
 Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH
 Kurfürstendamm 46
 10707 Berlin

Auftragnehmer:
 Tobias Teige
 Büro f. faunistisch-ökologische Fachgutachten
 Goldsternweg 34
 12524 Berlin

angefertigt von: Tobias Teige am: 05.03.2021





Faunistische Standortuntersuchung
 "Teupitzer Höhe"
 (Land Brandenburg, LK Teltow-Fläming)

Karte 2 -Fledermausfauna im
 Untersuchungsraum 2020

Legende

- Untersuchungsgebiet

- Sommerquartiere**
- *Pipistrellus pipistrellus*
Sommerquartier, Wochenstubenquartier
- *Pipistrellus pygmaeus*
Sommerquartier, Status unbekannt
Wochenstubenquartier oder
Männchenquartier
- *Eptesicus serotinus*
Sommerquartier/Einzelquartier
- *Plecotus auritus*
Sommerquartier/Einzelquartier
- *Kotfunde, Art unbekannt*

- *Pipistrellus pipistrellus*
Quartierverdacht aufgrund festgestellter
Aktivitäten vor bzw. zwischen Gebäuden
Schwärmquartier
- *Pipistrellus pygmaeus*
Quartierverdacht aufgrund festgestellter
Aktivitäten vor bzw. zwischen Gebäuden
Schwärmquartier
- *Pipistrellus nathusii*
Quartierverdacht aufgrund festgestellter
Aktivitäten im Baumbestand

- Winterquartiere**
- *Pipistrellus pipistrellus*
Winterquartier
- *Plecotus auritus*
Winterquartier
- *Plecotus austriacus*
Winterquartier

Fast alle Gebäude haben ein hohes Potential an geeigneten Quartierstrukturen. Auch wenn im Moment keine Nachweise aus bestimmten Bereichen vorliegen, kann sich diese Situation jederzeit ändern. Auch im Baumbestand befinden sich viele potentielle Quartierstrukturen.

Auftraggeber:
 Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH
 Kurfürstendamm 46
 10707 Berlin

Auftragnehmer:
 Tobias Teige
 Büro f. faunistisch-ökologische Fachgutachten
 Goldsternweg 34
 12524 Berlin

angefertigt von: Tobias Teige am: 05.03.2021



Dipl.-Biol. Tobias Teige
Goldsternweg 34
D-12524 Berlin
t.teige@web.de
mobil: 0179/5275860
Steuer-Nr.: 3655562359

Abs.: Tobias Teige Goldsternweg 34, 12524 Berlin

FUGMANN JANOTTA und PARTNER mbB
Landschaftsarchitekten | Landschaftsplaner
Belziger Straße 25

Berlin, 12.04.2024

10823 Berlin

Betreff: „Wohnanlage“ Teupitz

Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten 2024.

Ersatzkonzeption

Stand 10.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vorbereitung zu möglichen Baumaßnahmen im Bereich der „Wohnanlage Teupitz“, Buchholzer Straße, 15155 Teupitz wurde 2020 und im Winterhalbjahr 2024 die Fledermausfauna des Geländes erfasst. Aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG für Lebensstätten von Fledermäusen ist vor einem möglichen Eingriff ein Antrag auf Ausnahme nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) erforderlich, der bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen ist. Voraussetzung für die Genehmigung der Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der vorhandenen Fledermausquartiere ist die Schaffung langfristig nutzbarer Ersatzquartiere mit dem Ziel des Erhalts der lokalen Fledermauspopulation auf dem vorhandenen Niveau. Hier muss geprüft werden, wo es ermöglicht werden kann vorhandene Fledermausquartiere zu sichern oder geeignete Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld zu schaffen. Die vorliegenden Hinweise auf geeignete Ersatzquartiersstrukturen sind als erster Schritt anzusehen, die notwendigen Maßnahme grundlegend in die weitere Planung mit einzubeziehen. Die konkreten Maßnahmen, wie Orte der Hangplatzoptimierung, genaue Bereiche der Einflugmöglichkeit, Schaffen mikroklimatischer Bedingungen und Verkehrssicherung, werden dann auf die jeweilige Situation an den jeweilig dafür festzulegenden Gebäuden entsprechend abgestimmt. Dringend erforderlich wird es sein, dass Dachbodenbereiche unterschiedlicher Gebäude, in Teilen für Fledermäuse weiter zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: nachgewiesene Fledermausquartiere (2020 & 2024) auf dem Gelände der geplanten „Wohnanlage Teupitz“ als Grundlage für erforderliche Ersatzmaßnahmen im Gebäude- und Baumbestand des Geländes

Art	Quartieranzahl	Quartierstatus	Ort geeigneter Ersatzmaßnahmen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	2	Wochenstubenquartier	Gebäudebestand
	4	Sommerquartier, Status unbekannt	
	3	Winterquartier	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	4	Wochenstubenquartier-Verdacht	Gebäudebestand und Baumbestand
Rauhhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	unbekannt	Wochenstubenquartier-Verdacht	Baumbestand
Breitflügelgefledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	Sommerquartier, Status unbekannt	Gebäudebestand
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2	Sommerquartier	Gebäudebestand und Baumbestand
	8	Winterquartier	
Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	Winterquartiergebiet	Gebäudebestand

Zu den in Tabelle 1 genannten Arten kommen Hinweise auf folgende Arten, die auf dem Gelände nachgewiesen worden sind und für die potentiell geeignete Quartierstrukturen im Gebäude- und Baumbestand des Geländes vorhanden sind:

Abendsegler (*Nyctalus noctula*) – potentielle Quartierstrukturen, ganzjährig, insbesondere in Altbaumbestand

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) – potentielle Quartierstrukturen, ganzjährig, insbesondere in Gebäudebestand

Wasserfledermaus (*Myotis myotis*) – potentielle Quartierstrukturen, ganzjährig, im Baum- bzw. Gebäudebestand

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) – potentielle Quartierstrukturen, ganzjährig, im Baum- bzw. Gebäudebestand

Für alle genannten Arten sind geeignete Ersatzquartiere zu planen, die im/am Gebäudebestand, den neu zu errichtenden Gebäuden und dem erhalten bleibenden Altbaumbestand umgesetzt werden können.

Im Folgenden werden geeignete Ersatzquartiersstrukturen aufgeführt. Die konkrete Darstellung an welchen Gebäuden und hier speziell an welchen genauen Orten der Gebäude, die einzelnen möglichen Ersatzstrukturen angebracht und umgesetzt werden, wird Teil der konkretisierten Planung der einzelnen Gebäude sein und kann hier nicht abschließend betrachtet werden. Die genaue Auswahl der Bäume, an denen die Ersatzkästen angebracht werden sollen, erfolgt am Tag der Aufhängung. Dabei wird auf eine sinnvolle Verteilung über das gesamte Gelände geachtet.

Ersatzlebensstätten (Ganzjahresquartiere) für den Baumbestand des Geländes

Aufgrund der nachgewiesenen Fledermausarten und dem auf dem Gelände und der Tatsache, dass ein Großteil des Altbaumbestandes geeignete Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Spalten etc.) für die nachgewiesenen Arten aufweist, werden folgende Kastentypen vorgeschlagen:

Bezugsquellen für Ersatzniststätten:

Beispiele empfohlen:

Schwegler GmbH

Vogel- und Naturschutzprodukte
Heinkelstraße 35
D-73614 Schorndorf
Tel. 07181/977450
E-Mail: info@Schwegler-natur.de
www.schwegler-natur.de

Hasselfeldt GmbH

Dorfstraße 10
24613 Aukrug
E-Mail: info@nistkasten-hasselfeldt.de
nistkasten-hasselfeldt.de

Tabelle 2: geeignete Fledermauskästen für den Baumbestand mit Vorschlägen für die erforderliche Anzahl und Typ des vorgeschlagenen Kastens

Fledermauskästen für den Baumbestand	empfohlene Anzahl
Fledermaushöhle Firma Schwegler 2F (Best.Nr. 00134/4)	6
Fledermaushöhle Firma Schwegler 1FD (Best.Nr. 00132/0)	6
Fledermaushöhle Firma Schwegler 1FS (Best.Nr. 00133/7)	2
Hasselfeldt, Fledermaus-Universal-Langhöhle Art.Nr.: FUL-AiF	4
Hasselfeldt, Fledermauskasten, flach Art.Nr.: FSK-TB-KF	6

Ersatzlebensstätten (Ganzjahresquartiere) für den Gebäudebestand des Geländes

Neubauten

Im Hinblick auf die geplanten Neubauten auf dem Gelände wird vorgeschlagen, dass *an jedem zweiten Neubau Fledermauskästen unterschiedlichsten Typs* mit eingeplant werden.

Aus weitestgehend allen begehbaren Bestandsgebäude liegen Kotfunde von Fledermäusen vor, die eine Nutzung dieser Gebäude belegen. Aufgrund der vorhandenen Quartiere und dem hohen Potential an geeigneten Quartierstrukturen, hauptsächlich im Gebäudebestand des Geländes, der ganzjähriger Quartiernutzung geeigneter Strukturen durch einzelne Fledermausarten und der Tatsache, dass Fledermäuse regelmäßige Quartierwechsel durchführen und ein Quartierverbundsystem nutzen, wird als notwendig angesehen, dass an ausgewählten Neubauten Fledermausquartiere mit eingeplant werden. So kann gewährleistet werden, dass die Bedingungen für die Erstellung einer Ausnahme nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG, die den Erhalt der lokalen Fledermauspopulation auf dem vorhandenen Niveau fordert, eingehalten wird.

Tabelle 3: geeignete Fledermauskästen die an den geplanten Neubauten des Geländes angebracht werden können, mit Vorschlägen für die erforderliche Anzahl pro Neubau und Typ des vorgeschlagenen Kastens

Fledermauskästen für geplante Neubauten	empfohlene Anzahl an 6 Neubauten (insgesamt 4 Ersatzquartiere pro Neubau)
Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH mit Grundstein Firma Schwegler 2F (Best.Nr. 00772/8, und 00769/8)	1
Fledermaus-Großraumbaustein (Ganzjahresquartier) FA. Strobel Art.-Nr.: 126	2 (bestehend aus 2 Bausteinen nebeneinander)
Fledermaus-Fassadenkasten Fa. Hasselfeldt, Art.Nr.: FGUP	1

Naturschutzbedarf Strobel

Nitzschkaer Str. 29/1
 04626 Schmölln OT Kummer
 E-Mail: info@nistkasten-hasselfeldt.de
 Naturschutzbedarf-strobel.de

An welchen Fassadenbereichen der Neubauten welche Kastentypen angebracht werden können, kann hier nicht abschließend geklärt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt nur die Anzahl der geplanten Neubauten (mindestens 12 und ca. 5 Anbauten, Stand 23.01.2024) mitgeteilt wurden. Fassadenansichten lagen bislang nicht vor. Grundsätzlich sind die Kästen so anzuordnen, dass weitestgehend alle Fassadenseiten mit einbezogen werden, die Kästen mindestens 5m hoch hängen und nicht über Fenstern oder Balkonen/Terrassenflächen angebracht werden. Grundlegend sind die Kästen frei anfliegbar anzubringen und eine direkte Beleuchtung der Einflugbereiche der Ersatzquartiere ist zu vermeiden.

Bestandsbauten

In den Bestandsbauten fanden sich eine Reihe von Fledermausquartieren, die im Zuge der Sanierungsarbeiten erhalten bzw. ersetzt werden müssen. Ein Teil der erforderlichen Ersatzmaßnahmen kann an den geplanten Neubauten umgesetzt werden, ein Teil muss an den alten Quartierstandorten oder vergleichbaren Strukturen an vorhandenen Gebäuden erhalten bzw. ersetzt werden. Aufgrund der Problematik die mit dem Denkmalschutz einhergehen könnte wird versucht, die Fledermausquartiere nicht an den Außenfassaden direkt aufzusetzen, sondern die Dachaufbauten und vorhandenen Dachböden zu nutzen, um geeignete Fledermausquartiere zu schaffen. Dafür sind nicht alle Altbauten erforderlich. Es ist daher vorab festzulegen an wie vielen Gebäuden die folgenden Vorschläge für geeignete Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Grundsätzlich wird angestrebt, dass diese Quartiertypen über das gesamte Gelände verteilt angeboten werden. In Karte 1 sind die möglichen Standorte, vorgeschlagen werden 8 Gebäude, dafür markiert.

An 6 Bestandsgebäuden sind Ersatzquartiere umzusetzen. Bevorzugt sind hier die Gebäude, die eine s.g. Dachlaterne besitzen (z.B. Häuser Aw, Ew, Dw, Am, Cm, Dm, N).
 Nachfolgend werden Beispiele aufgezeigt, wie geeignete Quartierstrukturen auf nicht genutzten Dachböden aussehen könnten und wie mögliche Einflugbereiche für Fledermäuse geschaffen werden könnten. Hinsichtlich der dann umzusetzenden Maßnahmen muss, nach Festlegung der genauen Gebäude, jedes Quartier dahingehend gesondert entwickelt werden. Innerhalb der als Ersatzquartier zur Verfügung stehenden Dachbodenbereiche der vorgeschlagenen Häuser ist es möglich, verschiedenste Hangplatzstrukturen für Fledermäuse zu schaffen. Es sollten *mindestens 2 verschiedene Quartiertypen pro ausgewähltem Bestandsgebäude* umgesetzt werden.

Folgende Hangplatzangebote können und sollten dabei geschaffen werden:



Abbildung 1: Anbringungsbeispiel Fledermauskasten auf Dachboden (kein Einsatz von Kästen aus Styropor), im Hintergrund Spaltenquartiere an Wand oder Schornsteinen



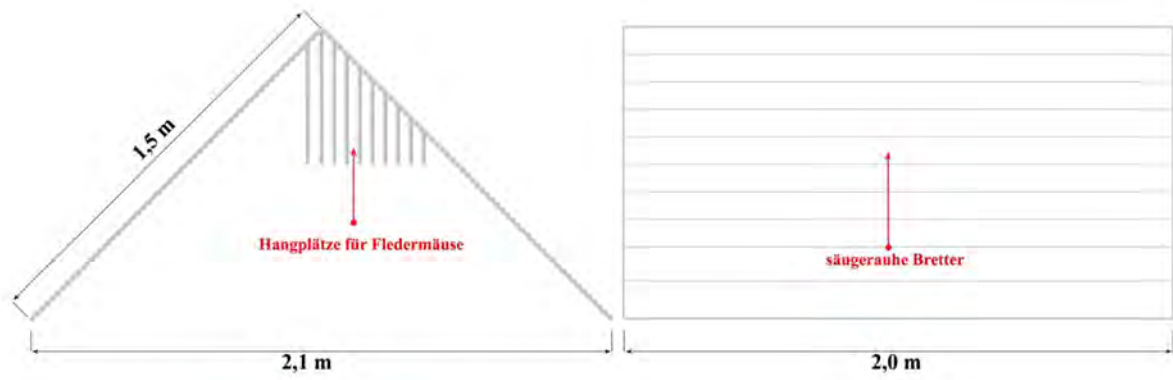
Abbildung 2: Beispiel geeigneter Größen von Spaltenquartieren für den Dachraum



Abbildung 3: Beispiel für geeignetes Spaltenquartier für Dachraum



Abbildung 4: Beispiel für geeignetes Spaltenquartier für Dachraum



Wärmeglocke (nach Andreas Zahn)
Material Holz

Abbildung 5: Wärmeglocke mit unterschiedlich breiten Spaltenquartieren



Abbildung 6: Einbaubeispiel einer Wärmeglocke mit unterschiedlich breiten Spaltenquartieren



Abbildung 7: Beispiel für Quartiersersatz zwischen Dachsparren (2 pro Dachraum in unterschiedlichen Himmelsrichtungen erforderlich. Dieser Typ kann auch zwischen Unterspannbahn und Dachziegeln eingesetzt werden.

Für den **Einflug in die Dachbereiche** können unterschiedliche Einflugtypen gewählt werden.



Abbildung 8: Einflugmöglichkeit über hoch gestellte Dachziegel oder modifizierte Lüftungsziegel. Dieser Einflug sollte im unteren Drittel des Dachbodens angebracht werden, um zu verhindern, dass warme Luft dort nach Außen geleitet wird.



Abbildung 9: Einflugmöglichkeit zwischen Fassade und erster Ziegellage



Abbildung 10: Einflugmöglichkeit nach Fertigstellung unterhalb Dachrinne (Anzahl an Einflugmöglichkeiten pro Dachraum muss gesondert festgelegt werden).

Für die Einflugmöglichkeiten und mögliche Hangplatzoptimierungsmaßnahmen in den Dachlaternen sind entsprechend der Möglichkeiten Einzelfallentscheidungen erforderlich. Grundsätzlich kann hier

der Einflug im Bereich der Lüftungslamellen ermöglicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das nicht auf der Wetterseite umgesetzt wird. Es ist im Bereich der Dachlaternen möglich, dass sie als reine Einflugmöglichkeit in den Dachraum dienen, gleichzeitig können im Inneren entsprechende Spaltenstrukturen geschaffen werden, die direkt durch den Einflugschlitz für Fledermäuse erreichbar sind.

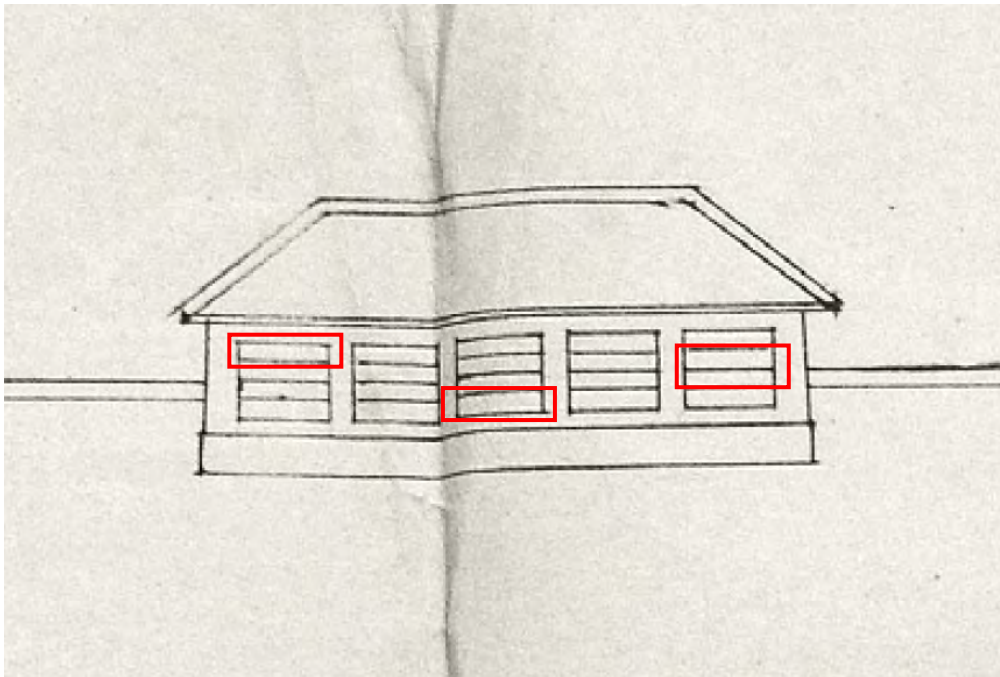


Abbildung 11: Beispiel Dachlaterne Haus N mit möglichen Beispielen zur Lage von Einflugöffnungen

Insbesondere die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen an den Bestandsgebäuden kann hier nur beispielhaft dargestellt werden und muss an die tatsächlichen Möglichkeiten am/im Gebäude angepasst werden, so dass hier nur Vorschläge für die Gesamtanzahl an erforderlichen Dachraumbereichen gemacht werden können.

Neben den Dachbodenbereichen ist es möglich, dass Spaltenstrukturen, die durch Fledermäuse genutzt werden können, auch an den Fassaden umgesetzt werden können. Dafür ist es allerdings notwendig, dass diese Bereiche hinsichtlich der Denkmalpflegeproblematik gesondert geprüft werden.

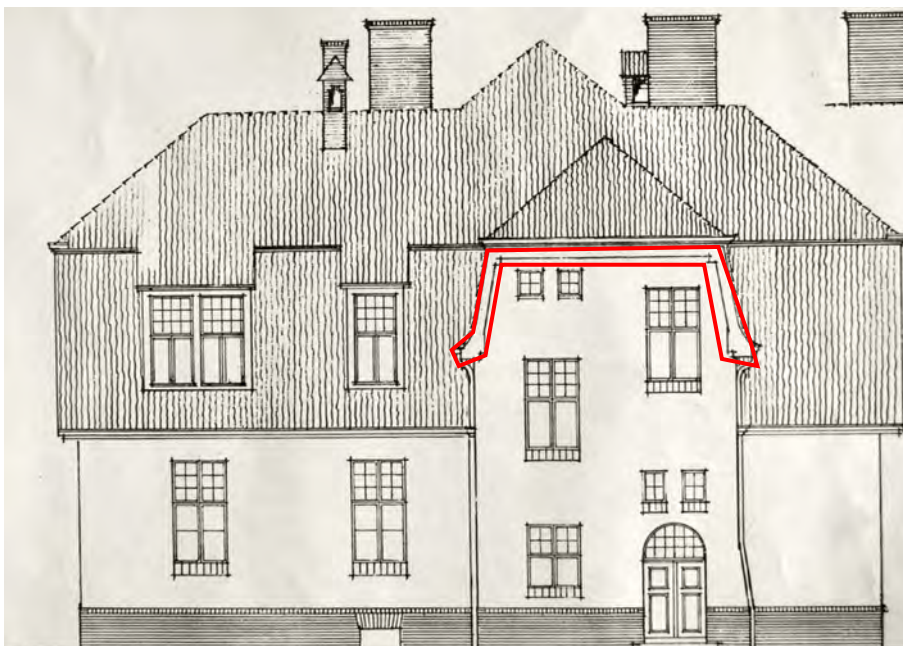


Abbildung 12: Beispiel Lage Ersatzquartier in Dachkästen

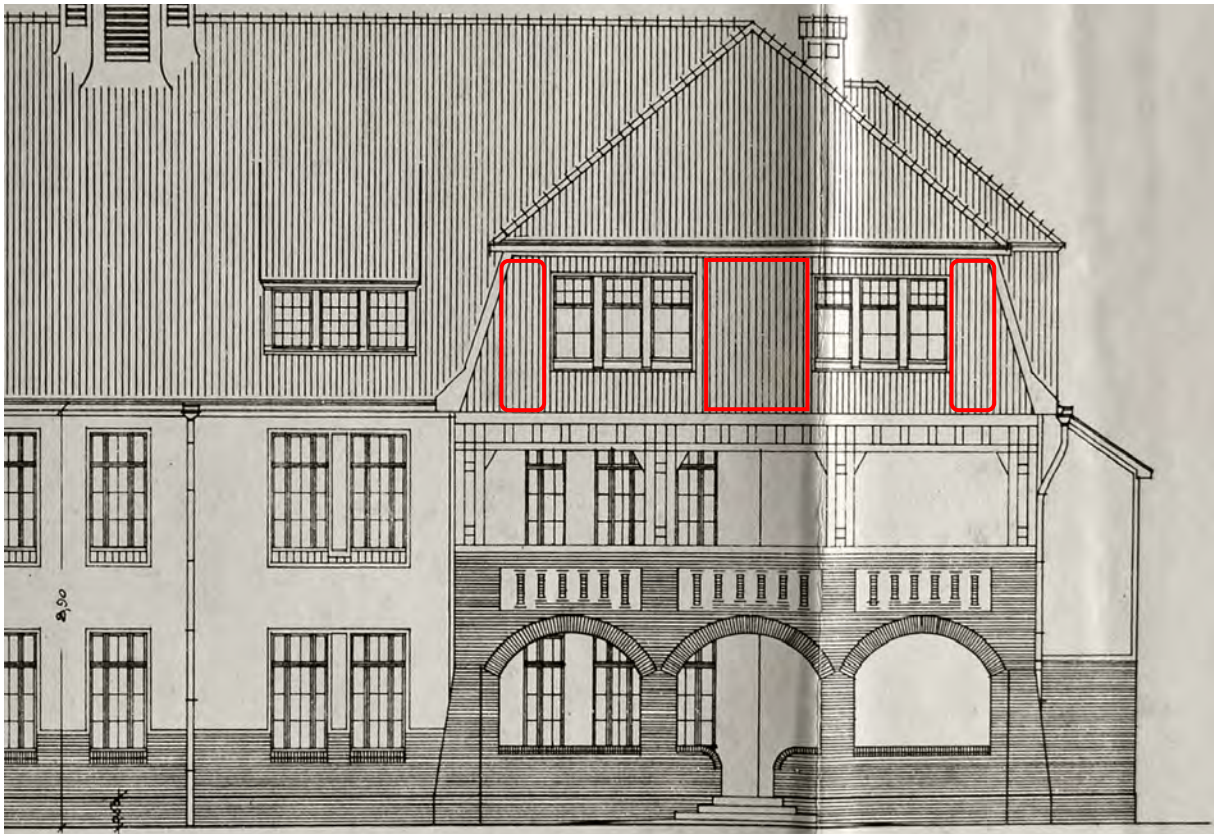


Abbildung 13: Beispiel Lage Ersatzquartier hinter Wandverkleidung (Beispiel Haus Aw)

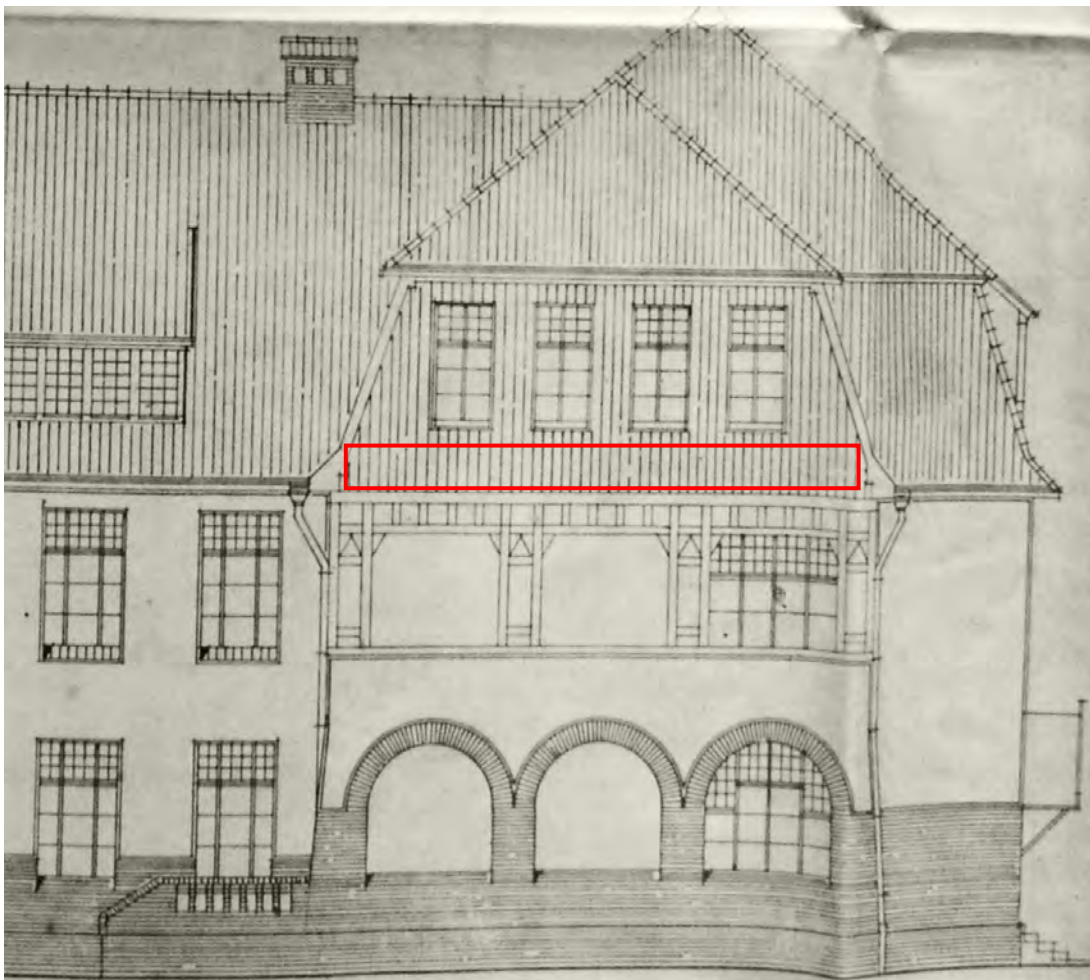


Abbildung 14: Beispiel Lage Ersatzquartier hinter Wandverkleidung (Beispiel Haus Em)

Es besteht im gesamten Vorhaben hinsichtlich der erforderlichen Ersatzquartierplanung und der Umsetzung die Problematik, dass noch nicht absehbar ist, wann welche Neubauten entstehen und wann in welche der einzelnen Bestandsgebäude konkret eingegriffen wird. Aus diesem Grund sind die, in Karte 1 dargestellten Gebäude, an/in denen Quartierstrukturen im Dachbodenbereich geplant sind, als Vorschlag für die umzusetzenden Ersatzmaßnahmen anzusehen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist für jedes einzelne Gebäude vorab zu diskutieren und festzusetzen. Die in den Neubauten geplanten Ersatzquartiere zielen hauptsächlich auf Arten, die Spaltenstrukturen Außen an Gebäuden bevorzugen, wie z.B. die Zwergfledermaus. So lange keine Neubauten mit entsprechenden Quartiersstrukturen vorhanden sind, ist es erforderlich, dass auch an den Bestandsgebäuden an den Außenfassaden geeignete Quartiere im Zuge der Sanierung geschaffen werden (Beispiel s. Abbildung 7, 12, 13, 14).

Ersatzlebensstätten (Winterquartiere) auf dem Gelände

Im Rahmen der Erfassung von Fledermauswinterquartieren auf dem Gelände konnten 3 Arten, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zwergfledermaus festgestellt werden, die den Gebäudekomplex und die Bunker als Überwinterungsquartiere nutzen. Es wird als wahrscheinlich angesehen, dass dazu auch einzelne Breitflügelfledermäuse und Mückenfledermäuse geeignete Gebäudestrukturen als Winterquartier nutzen.

Für die heimischen Fledermausarten gibt es drei grundsätzliche Überwinterungsstrategien:

- Nutzung unterirdischer, frostfreier Hohlräume, wie Keller, Bunker, Höhlen etc., mit relativ stabilen mikroklimatischen Bedingungen, die weitestgehend unabhängig von äußeren Bedingungen sind. Diese Quartiere werden für relativ lange Ruhe- bzw. Schlafperioden genutzt. *Für den Bereich „Teupitz“ betrifft das vor allem die Arten Braunes Langohr, Graues Langohr.*
- Nutzung oberirdischer Quartiere, wie Bäume, Gebäudefassaden, Dachräume oder Felsspalten, die den Schwankungen der Außentemperaturen stärker ausgesetzt sind. Die Tiere reagieren hier kurzfristiger auf starke Schwankungen und können auch zu Winterquartierzeiten die Winterquartiere oder Hangplätze wechseln. *Für den Bereich „Teupitz“ betrifft das vor allem die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus.*
- „Fernwanderungen“

Als Ersatz für die wegfallenden Fledermauswinterquartiere, kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Frage.

1. kompletter Neubau eines geeigneten Fledermausquartiers/Fledermauswinterquartier.
2. Umbau und Nutzung von Bunker, Gebäuden oder Teile des auf dem Gelände unterirdisch verlaufenden Versorgungsschachtsystems.

Aufgrund der relativ geringen Zahl an nachgewiesenen Fledermäusen, die die Gebäude etc. als Winterquartier nutzen ist es erst einmal nicht erforderlich, dass ein kompletter Neubau als Winterquartier errichtet werden muss, wenn ein vorhandener Bunker und das am südlichen Rand gelegene Trafohaus dafür genutzt werden können (Karte 2).

Ersatz Winterquartier für Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus

Für diese Arten sind Kästen (Ganzjahreskästen) an den Neubauten geplant. Zusätzlich können im Bunker sowie in und am Trafohaus geeignete Spaltenstrukturen geschaffen werden.

Ersatz Winterquartier für Braunes Langohr und Graues Langohr

Für diese Arten sollen 1 Bunker (Karte 2) und das Trafohaus als geeignete Winterquartiere gesichert werden.

Grundsätzlich sind neben Beachtung des betroffenen Artenspektrums und der statisch und baufachlich geeigneten Gebäudestruktur folgende Maßnahmen für die Schaffung geeigneter Winterquartiere zu beachten:

Mikroklimatische Bedingungen:

- Schaffung von Räumen mit relativ konstanten Temperaturbereichen zwischen 0-6°C durch z.B. Überdeckung der Quartiere mit 0,5-1,5m Erdreich und Vegetation.
- Im Quartier Schaffung von Temperaturgradienten von Bereichen mit Temperaturen um 0°C und Bereichen mit relativ konstanten Temperaturen zwischen (2)3-6°C.
- Raumluftfeuchte sollte in großen Bereichen bei deutlich über 90 bis knapp 100% liegen, z.B. durch Einleiten von Regenwasser über die Deckenkonstruktion (Beispiel, s. Abbildung 15). Trockenere, kalte Bereiche sollten auch vorhanden sein oder es werden unterschiedlich bewetterte Quartiere geschaffen.
- Geeignete Bewetterung des Quartiers zum Luftaustausch und zur Temperaturregelung, z.B. durch Lüftungsrohre oder mehrere Ein-Ausflugbereiche.
- Öffnung der Ein-Ausflugbereiche so planen, dass sie nicht in die Hauptwetterrichtung zeigen oder direkter Beleuchtung durch z.B. Straßenlaternen ausgesetzt sind.

Hangplatzoptimierung/Schaffung geeigneter Versteck- und Hangplätze:

- Decken und Wände mit geeigneten Baustoffen, die sich durch eine hohe Wasseraufnahmefähigkeit auszeichnen (z.B. Ziegelwände, Blähton-Holblocksteine etc.) errichten (Beispiele s. Abbildung 16-20).
- Glatte Wände und Bereiche z.B. um Ziegelspalten mit Putzanwurf o.ä. aufräuen.
- Decken und Wände lückig gestalten, d.h. unterschiedliche Spalten schaffen, die mindestens 20cm Tiefe aufweisen und mit Spaltenbreiten zwischen 1-2cm und größeren Hohlräumen.

Verkehrssicherungsmaßnahmen:

- Eingangsbereiche gegen unbefugtes Betreten sichern.
- Relativ aufbruchsichere Türen (Beispiel s. Abbildung 21-22) mit Einflugöffnungen einbauen und entsprechend verschließen.

Monitoring:

- Monitoring der Winterquartiere über 3 Jahre nach Erstellung, Sicherung und Optimierung durch 2 Kontrollen pro Winterhalbjahr.
- Monitoring der mikroklimatischen Bedingungen mittels Datenloggern, zur Kontrolle und für mögliche Nachbesserungen (Temperatur, Luftfeuchte, Bewetterungssituation).

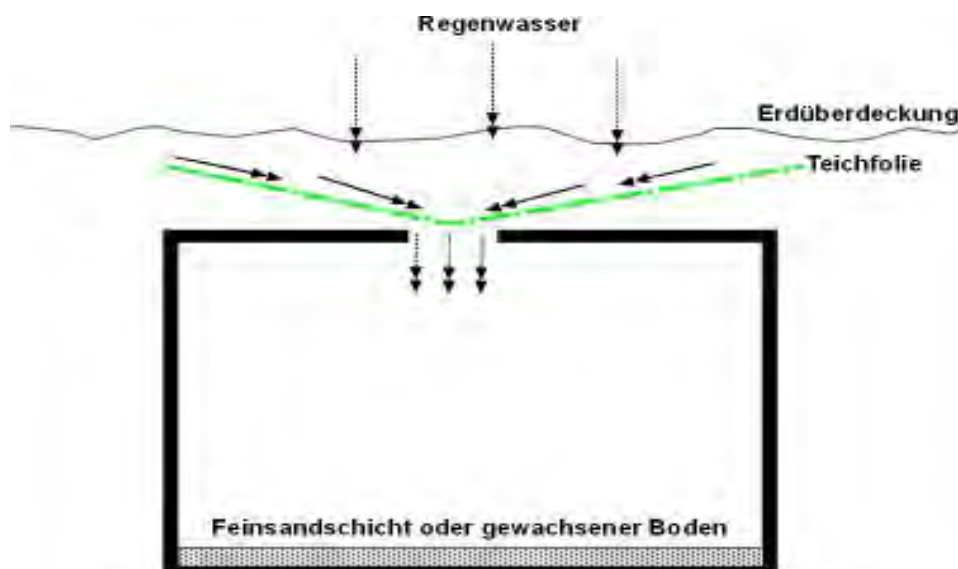


Abbildung 15: Vorschlag zur Einleitung von Regenwasser mittels Teichfolie in Bunkersysteme oder Versorgungsschächte

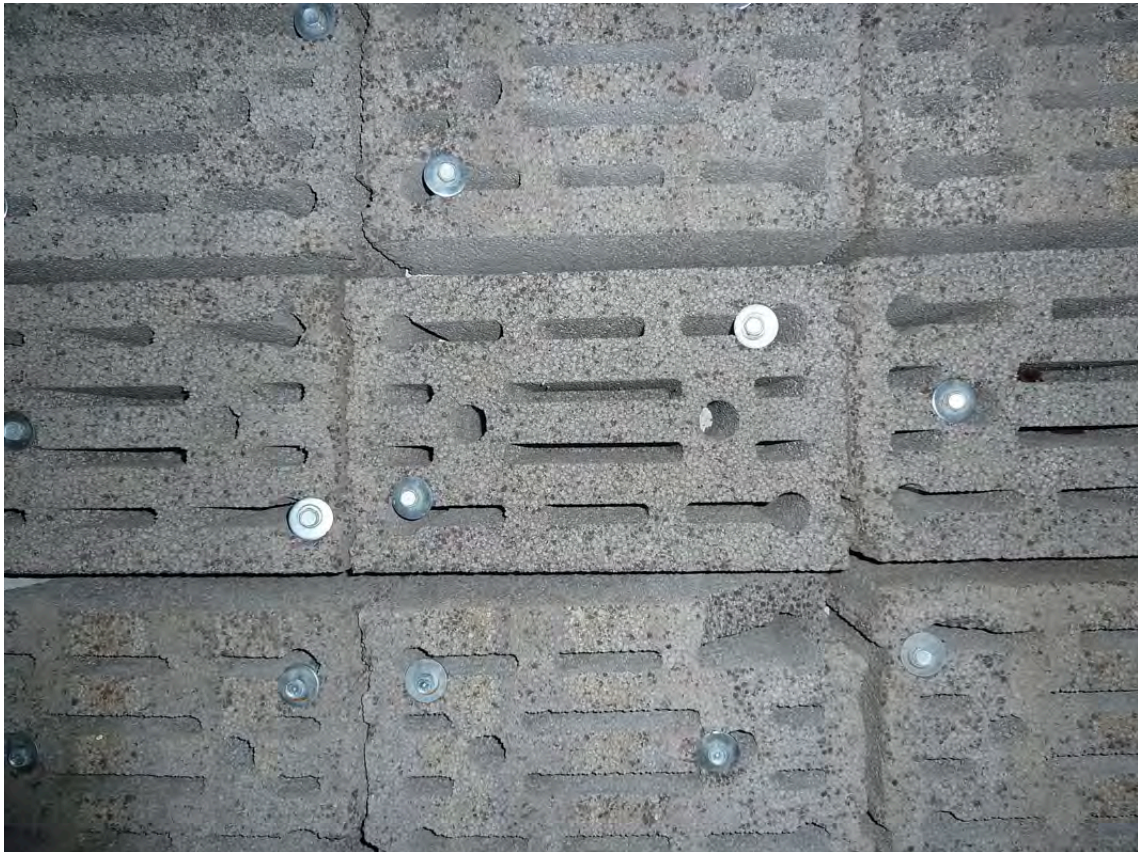


Abbildung 16: Hangplatzoptimierung durch Anbringung s.g. „Winkler-Steine“ an Decke



Abbildung 17: Hangplatzoptimierung durch Anbringung s.g. „Winkler-Steine“ an Wänden



Abbildung 18: Hangplatzoptimierung durch Anbringung s.g. „Winkler-Steine“ an Wänden und Anbringung von Spaltenquartieren (allerdings nicht mittels Styropor, wie in diesem Beispiel dargestellt)



Abbildung 19: Hangplatzoptimierung durch Anbringung s.g. Wandschalen 2FE der Firma Schwegler



Abbildung 20: Hangplatzoptimierung Errichtung von lückigen Mauern aus alten Ziegeln



Abbildung 21: Beispiel Verschluss der Eingangsbereiche durch massive Tür mit Einflugmöglichkeit für Fledermäuse



Abbildung 22: Beispiel Verschluss der Eingangsbereiche durch massive Tür mit Einflugmöglichkeit für Fledermäuse

Im Hinblick auf die Schaffung geeigneter Hang- und Versteckplätze innerhalb der Winterquartiere sollten pro Quartier mindestens:

10 Winkler-Steine Typ 6kHbl 2-0,8 12DF 245/365/238-NF

10 Winkler-Steine Typ 4kHbl 2-0,8 12DF 370/240/238-NF

(Bezugsquelle: Betonwerk Erich Winkler GmbH, Tel.: +49 34926 57427, info@betonwerk-winkler.de)

6 größere Spaltenquartiere mind. 800mmx400mm mit Spaltmaß 20mm

15 Fledermaus-Wandschalen 2FE der Firma Schwegler (Bestell-Nr. 00737/7)

Im Trafohaus zusätzlich Errichtung von 4 Mauern (Länge mind. 2m Höhe max. 2m) mit Spalten (Spaltmaß zwischen 15mm und 30mm).

Die vorliegende Konzeption für erforderliche Ersatzmaßnahmen aufgrund beeinträchtigter und verloren gehender Fledermausquartiere durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des „Wohnparks Teupitz“ sind als Vorschlag für die Festlegung von konkreten Ersatzmaßnahmen, wie Anzahl Ersatzquartiere an Neubauten, an Bestandsgebäuden und der Festsetzung der erforderlichen Winterquartiere anzusehen. Aufgrund der noch nicht ausreichend geklärten Zeitabläufen bei Neubau und Sanierung von Altbeständen ist es möglich, dass nicht alle aufgeführten Maßnahmen relativ zeitgleich umgesetzt werden können. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Einzelfallentscheidung pro Gebäude notwendig.


Mit freundlichen Grüßen

Tobias Teige

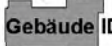

Faunistische Standortuntersuchung
 "Wohnpark Teupitz"
 (Land Brandenburg, LK Teltow-Fläming)

Karte 1 -Ersatzkonzeption
 Orte/Verteilung Fledermausquartiere
 an Gebäudebestand-

Legende

 Gebäude im Gebäudebestand
 mit als Fledermausquartier
 geeigneten Dachbodenbereichen bzw.
 mit Dachlaternen, die als Ersatzquartier-
 Standort in Frage kommen



 Gebäude ID bauzeitliche Gebäude
 Neubauten Asklepios

 STP Vorschlag vgm
 Nachverdichtung
 0 50 100 m

Neubaupotential V16
 6 Häuser 700m² mit 3 Geschossen
 4 Häuser 550m² mit 3 Geschossen
 2 Häuser 630m² mit 3,5 Geschossen
 2 Anbau 300m² mit 3 Geschossen
 Anbau 240m² mit 3 Geschossen
 Anbau 150m² mit 1 Geschoss
 Anbau Heizzentrale 300m² eingeschossig
 ca. 26.570m² BGF | GRZ 0,15 | GFZ 0,39

270 Teupitzer Höhe
 STAND 06.10.23 Zuarbeit B-Planung

städtebaulicher Entwurf | 1:2000

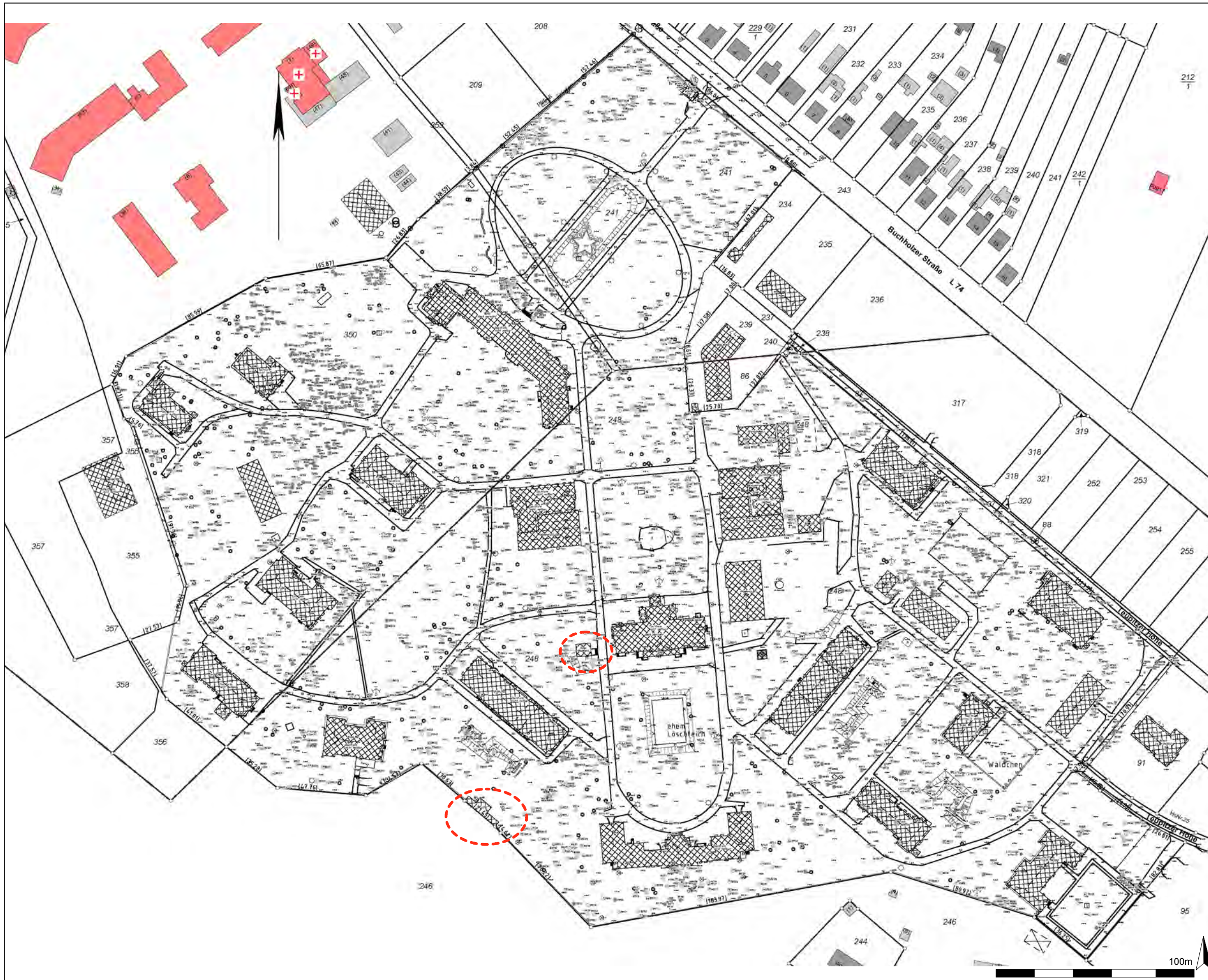
van geisten.marfels architekten.
 Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH

Auftraggeber:
 Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH
 Kurfürstendamm 46
 10707 Berlin

Auftragnehmer:
 Tobias Teige
 Büro f. faunistisch-ökologische Fachgutachten
 Goldsternweg 34
 12524 Berlin

angefertigt von: Tobias Teige am: 25.02.2024





Faunistische Standortuntersuchung
 "Teupitzer Höhe"
 (Land Brandenburg, LK Teltow-Fläming)

Karte 2 -Übersicht zu geeigneten
 Ersatzquartierstandorten für
 Fledermauswinterquartiere -

Legende

○ Bereiche im Untersuchungsraum die als Ersatzquartierstandort für Fledermauswinterquartiere in Frage kommen dazu kommen Ersatzquartiere, die an geplanten Neubauten angebracht werden sollen als Standort für Winterquartiere sollten mindestens 2 Bereiche eingeplant werden

Auftraggeber:
 Wohnpark Teupitzer Höhe GmbH
 Kurfürstendamm 46
 10707 Berlin

Auftragnehmer:
 Tobias Teige
 Büro f. faunistisch-ökologische Fachgutachten
 Goldsternweg 34
 12524 Berlin

angefertigt von: Tobias Teige am: 10.04.2024